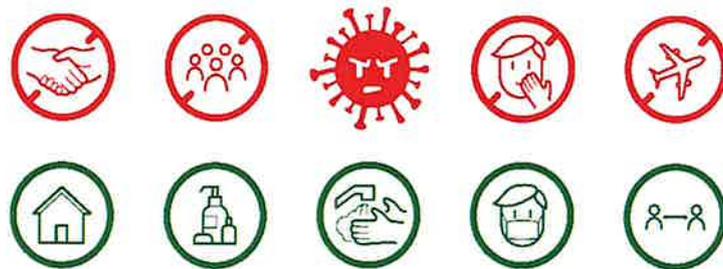


# HYGIENEKONZEPT

Stand: 7. Februar 2022

22. aktualisierte Fassung



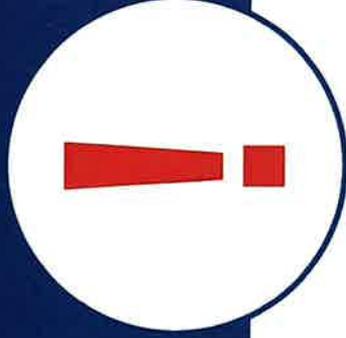
Hessischer Fußball-Verband e.V.  
SPORTHOTEL GRÜNBERG

Am Tannenkopf 1  
35305 Grünberg  
Tel.: 06401-8020

[www.sporthotel-gruenberg.de](http://www.sporthotel-gruenberg.de)

## **Inhalt**

2	Inhalt
3	Hotspotregeln ab dem 17. Januar 2022
4	Herzlich Willkommen 2G Plus
5	Corona-Regelungen ab dem 6. Februar 2022
11	Wann ist 2G Plus erfüllt
13	2 GPlus FAQ
16	3G am Arbeitsplatz
18	Vorbemerkung
19	Corona-Arbeitsschutzverordnung
21	Unser Hygienekatalog
22	Allgemeine Hygienemaßnahmen
23	Allgemeine Maßnahmen Reinigung und Desinfektion
25	Wie wende ich Desinfektionsmittel richtig an
26	Risikogruppen
27	Meldepflicht
28	Infektionsschutz im Check in/Check out-Bereich von Hotel und Schule
29	Infektionsschutz im Aufzug
30	Organisationsplan Desinfektionsspender
31	Infektionsschutz im Sanitärbereich Infektionsschutz im Veranstaltungsbereich
33	Übersicht über die Konferenzräume UV-C Luftreiniger
34	Reinigung
38	Reinigungssystem gemäß Farbleitsystem nach HACCP
39	Corona im (Amateur-) Fußball
44	Krisenmanagement während der Corona-Pandemie
46	Corona-Verhaltensregeln für Mitarbeiter/innen
51	Allgemeine Sicherheits- und Hygieneregeln für alle Mitarbeiter/innen
53	Anlieferung Lebensmittel und Non-Food-Produkte
57	Verordnung zur Anpassung der Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 Stand 7. Februar 2022
126	Richtlinien für den Vollzug der Ge- und Verbote aus den Corona- Verordnungen (Stand 14. Oktober 2021)



# HOTSPOT-REGELN IN HESSEN

HESSEN



ab 17.1.2022

**Sobald die Infektions-Inzidenzen an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 350 liegen, greifen vor Ort zusätzliche „Hotspot-Regelungen“ ab dem nächsten Tag.**



- Alkoholverbot an belebten Orten und Plätzen. Die Kommunen legen diese fest.



- Maskenpflicht in Fußgängerzonen. Die Kommunen legen diese fest.



- Bei Veranstaltungen (mehr als 10 Personen) sowie im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich (Sportplatz, Fitnessstudio, Kino, Theater etc.) sowie bei touristischen Übernachtungen gilt: Drinnen 2G-Plus. Draußen 2G.



- Schließung von Prostitutionsstätten.

Die „Hotspot-Regeln“ treten außer Kraft, sobald der Inzidenz-Wert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterhalb der Schwelle von 350 liegt.

**Herzlich willkommen**

**G**eimpft



**G**enesen



**P**lus



**Eintritt nur für geimpfte  
oder genesene Gäste PLUS  
negativem Testnachweis\***

Bitte halten Sie die Nachweise – möglichst  
digital – ebenso wie den Personalausweis bereit.  
Wir sind zur Kontrolle verpflichtet.

\*Personen mit Boosterimpfung müssen KEINEN Test vorlegen.

# Corona-Regelungen

Stand 6. Februar 2022

## Übernachtungsbetriebe

Der Aufenthalt zu touristischen Zwecken (einschließlich Übernachtungen auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen) und die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen (Gastronomie, Aufenthaltsräume, Sport- und Freizeiteinrichtungen) sind ausschließlich zulässig nach dem 2G-plus-Modell.

Der Aufenthalt zu geschäftlichen oder sonstigen Zwecken ist auch für Getestete zulässig (3G). Der Schnelltest ist täglich, der PCR-Test ist alle 48h zu erbringen.

Der Negativnachweis der dienstleistenden Personen erfolgt nach den Arbeitsschutzregelungen des Bundes (geimpft, genesen oder beim Betreten des Betriebes getestet).

## Gaststätten

Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes, Mensen, Hotels, Eisdielen, Eiscafé's und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke

- zur Abholung oder Lieferung anbieten, wenn ein Abstands- und Hygienekonzept vorliegt und umgesetzt wird
- zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass
  - nur geimpfte und genesene Personen in den Außenbereich gelassen werden, im Innenbereich die 2G-plus-Regelung gilt und ein Abstands- und Hygienekonzept vorliegt und umgesetzt wird.

Als geeignete Schutzmaßnahme sollte beim Vor-Ort-Verzehr insbesondere durch die Abstände der Tische ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden, sofern keine geeignete Trennvorrichtung vorhanden ist.

## **Einlass mit 2G-plus-Regelung**

In der Innengastronomie gilt ausschließlich das 2Gplus-Modell. Es muss sichergestellt werden, dass nur geimpfte oder genesene Personen eingelassen werden, die entweder zusätzlich aktuell negativ getestet sind (oder regelmäßig an den Schülertestungen teilnehmen) oder es sich um geboosterte, frisch doppelt geimpfte (90 Tage), genesen geimpfte oder frisch genesene (90 Tage) Personen handelt (2G-plus) Zutritt haben ferner Kinder, Jugendliche und Personen, die sich nicht impfen lassen können, mit einem aktuellen Test oder Schülertest sowie Kinder unter 6 Jahren In der Außengastronomie gilt für die Gäste 2G.

Der Negativnachweis der dienstleistenden Personen erfolgt nach den Arbeitsschutzregelungen des Bundes (geimpft, genesen oder beim Betreten des Betriebes getestet).

## **Maskenpflicht**

Bei der Bedienung von Gästen, bei der Abholung von Speisen und Getränken oder als Gast ist bis zur Einnahme eines Sitzplatzes, ist eine medizinische Maske zu tragen. Gäste dürfen zur Abholung von Speisen oder Getränken an Selbstbedienungskiosken oder Buffets den Sitzplatz verlassen. Hierbei ist eine medizinische Maske zu tragen. Im Außenbereich von gastronomischen Einrichtungen besteht für das Personal sowie für Gäste keine Maskenpflicht. Sofern gastronomische Einrichtungen sowohl über einen Innen- als auch über einen Außenbereich verfügen, kann die Maske vom Personal im Einklang mit den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben im Außenbereich abgenommen werden.

Eine Kontaktdatenerfassung erfolgt nicht mehr.

## **Veranstaltungen in Gaststätten**

Bei Veranstaltungen in Gaststätten und Betrieben gelten die Veranstaltungsregeln. Das bedeutet, dass etwa bei geschlossenen Gesellschaften mit mehr als 10 Personen in Innenräumen das 2G-plus-Modell gilt. Die 250 Plätze übersteigende Kapazität des Veranstaltungsortes wird auf 30 Prozent beschränkt bei einer Obergrenze von maximal 4.000 Personen. Außer am Sitzplatz ist zwingend eine Maske zu tragen.



## **Außerschulische Bildung und Ausbildung**

Auch bei außerschulischen Bildungsangeboten sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten dürfen nur Geimpfte, Genesene oder Getestete (2G Plus) anwesend sein. Die Dokumentation der mindestens stichprobenartigen Überprüfung der Negativnachweise unterliegt keiner bestimmten Form. Es muss nachvollziehbar sein, dass Kontrollen durchgeführt wurden.

Eine Dokumentation der Negativnachweise einzelner Personen ist nicht erforderlich. Eine Gruppenobergrenze besteht in Einrichtungen nicht. Auch eine Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu Personen anderer Haushalte gibt es nicht, die Einhaltung wird gleichwohl dringend empfohlen. In geschlossenen Räumen ist eine medizinische Maske zu tragen.

Für die Teilnahme an Prüfungen außerschulischer Bildungseinrichtungen in Schulgebäuden gelten die Regelungen für Schulen.

## **Veranstaltungen**

Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Kulturangebote, an denen nicht mehr als 10 Personen im öffentlichen Raum teilnehmen, unterliegen keinen Auflagen. Bei der Berechnung der Mindestanzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden auch Geimpfte und Genesene mitgezählt.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Gäste, nicht Beschäftigte und Mitwirkende. Im Freien gilt die Obergrenze von 10.000 Teilnehmenden, wobei die 250 Plätze übersteigende Kapazität des Veranstaltungsortes auf 50 Prozent beschränkt wird. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind maximal 4.000 Teilnehmende erlaubt, wobei die 250 Plätze übersteigende Kapazität des Veranstaltungsortes auf 30 Prozent beschränkt wird.

Bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 10 Personen müssen alle Teilnehmenden geimpft oder genesen sein. Sobald mehr als 250 Personen anwesend sind, müssen diese darüber hinaus einen Schnelltest, PCR-Test oder ein Testheft vorlegen bzw. die 2GPlus-Voraussetzungen (geboostert, frisch doppelt geimpft, genesen und geimpft oder frisch genesen) nachweisen.

Bei Veranstaltungen wird die 250 Plätze übersteigende Kapazität des Veranstaltungsortes auf 50 Prozent beschränkt. Veranstaltungen mit mehr als 10.000 Teilnehmenden sind nicht zulässig. Zu den Veranstaltungen im Freien gehören auch Gesellschaftsjagden. Das erforderliche Abstands- und Hygienekonzept muss u.a. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung von Mindestabständen oder andere

geeignete Schutzmaßnahmen beinhalten. Entscheidend ist, dass wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos getroffen sind.

Auch ein sog. (doppeltes) „Schachbrettmuster“, bei dem reihenversetzt abwechselnd (zwei) Plätze besetzt werden und (zwei) Plätze freibleiben oder die Bildung von Sitzgruppen entsprechend den Kontaktregeln (bei Geimpften oder Genesenen von höchstens 10 Personen) mit ausreichendem Mindestabstand zur jeweils nächsten Gruppe, sind eine geeignete Schutzmaßnahme.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt die Maskenpflicht grundsätzlich. Darüber hinaus gilt die Maskenpflicht in Gedrängesituationen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

Bei Veranstaltungen in Innenräumen (bspw. Theater, Opern, Kinos und Konzerte) müssen alle Teilnehmenden geimpft oder genesen sein, sobald mehr als 10 Personen anwesend sind. In diesem Fall müssen diese Anwesenden darüber hinaus einen Schnelltest, PCR-Test oder ein Testheft vorlegen bzw. die 2GPlus-Voraussetzungen (geboostert, frisch doppelt geimpft, genesen und geimpft oder frisch genesen) nachweisen. Bei der Berechnung werden auch Kinder unter 6 Jahren mitgezählt, sie müssen jedoch selbst keinen Negativnachweis vorlegen. Die 250 Plätze übersteigende Kapazität des Veranstaltungsortes wird auf 30 Prozent beschränkt. Veranstaltungen mit mehr als 4.000 Teilnehmenden sind nicht zulässig.

Das erforderliche Abstands- und Hygienekonzept muss u.a. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung von Mindestabständen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen beinhalten. Hier gelten keine starren Regeln und keine festen Mindestabstände. Entscheidend ist, dass wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos getroffen sind. Auch ein sog. (doppeltes) „Schachbrettmuster“, bei dem reihenversetzt abwechselnd (zwei) Plätze besetzt werden und (zwei) Plätze freibleiben oder die Bildung von Sitzgruppen entsprechend der Kontaktregeln (bei Geimpften oder Genesenen von höchstens 10 Personen) mit ausreichendem Mindestabstand zur jeweils nächsten Gruppe, sind eine geeignete Schutzmaßnahme.

In den Innenräumen muss auch bei Veranstaltungen mit weniger als 10 Besucherinnen und Besuchern grundsätzlich eine medizinische Maske getragen werden. Sie darf am Sitzplatz für den Verzehr von Speisen und Getränken zeitweise abgenommen werden.

## **Freizeit- und Amateursport**

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist vollumfänglich erlaubt. Dies gilt unabhängig von der Personenzahl. In gedeckten Sportstätten ist ein Negativnachweis (geimpft oder genesen) erforderlich. Darüber hinaus ist zusätzlich ein Schnelltest, PCR-Test oder Testheft erforderlich bzw. die 2GPlus-Voraussetzungen (geboostert, frisch doppelt geimpft, genesen und geimpft oder frisch genesen) nachzuweisen.

Bei der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.

Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nachkommen können.

Der Negativnachweis der (auch ehrenamtlich) Beschäftigten erfolgt nach den Arbeitsschutzregelungen des Bundes (geimpft, genesen oder beim Betreten des Betriebes getestet).

# Zutritt bei 2G+



## Wen dürfen wir nicht bewirten?

Über 18jährige, die

- weder geimpft noch genesen sind
- erst eine mit Impfung Astra, BioNTech, Moderna erhalten haben



## Wer braucht einen (zusätzlichen) Testnachweis?

Personen, die

- ein Attest vorlegen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können

Personen, die vor **mehr als drei** Monaten

- die zweite Impfung erhalten haben
- genesen sind



## Wer darf ohne Test rein?

Personen, die

- 3x geimpft und/oder genesen sind (Reihenfolge ist egal)  
gilt auch bei dem Impfstoff von „Johnson & Johnson“
- „frisch“ (d.h. vor maximal drei Monaten)
  - ✓ die 2. Impfung erhalten haben
  - ✓ genesen sind
  - ✓ **nach der Genesung** einmal geimpft wurden (3-Monatsfrist beginnt ab Impfung)

Kinder, die noch nicht eingeschult sind sowie

Kinder & Jugendliche unter 18 mit einem schulischen Testheft

## Hessisches Ministerium für Soziales und Integration



### Wann ist 2Gplus erfüllt?

1. Ereignis	2. Ereignis	3. Ereignis	2Gplus erfüllt
Impfung	Impfung		Ab dem 15. Tag bis 3 Monate nach Impfung
Impfung	Impfung	Test	Für 24h/48h ab Testzeitpunkt
Impfung	Impfung	Impfung	Ab Tag der Impfung
Impfung	Impfung	Genesung	Ab dem 29. Tag nach dem positiven PCR-Test
Impfung	Genesung	Impfung	Ab Tag der Impfung
Impfung	Genesung		Ab dem 29. Tag bis 90 Tage nach positivem PCR-Test
Genesung			Ab dem 29. Tag bis 90 Tage nach positivem PCR-Test
Genesung	Test		Für 24h/48h ab Testzeitpunkt
Genesung	Impfung		Ab Tag der Impfung bis 3 Monate nach Impfung
Genesung	Impfung	Impfung	Ab Tag der Impfung
Genesung	Impfung	Test	Für 24h/48h ab Testzeitpunkt
Genesung	Impfung	Genesung	Ab dem 29. Tag bis 90 Tage nach positivem PCR-Test
Antikörper-Bestimmung	Impfung	Impfung	Ab Tag der Impfung bis 3 Monate nach Impfung
Antikörper-Bestimmung	Impfung	Impfung	Ab Tag der Impfung
Antikörper-Bestimmung	Impfung	Test	Für 24h/48h ab Testzeitpunkt

### Wann ist 2G erfüllt?

1. Ereignis	2. Ereignis	2G erfüllt
Impfung	Impfung	Ab 14 Tage nach Impfung. Gilt auch bei Erstimpfung mit J&J (weitere mRNA-Impfung erforderlich)
Impfung	Genesung	Ab dem 29. Tag nach positivem PCR-Test
Genesung		Ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag nach positivem PCR-Test
Genesung	Impfung	Ab dem Tag der Impfung
Antikörper-Bestimmung	Impfung	Ab dem Tag der Impfung

# Zutritt bei 2G+



## Wen dürfen wir nicht bewirten?

Über 18jährige, die

- weder geimpft noch genesen sind
- erst eine mit Impfung Astra, BioNTech, Moderna erhalten haben



## Wer braucht einen (zusätzlichen) Testnachweis?

Personen, die

- ein Attest vorlegen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können

Personen, die vor **mehr als drei** Monaten

- die zweite Impfung erhalten haben
- genesen sind



## Wer darf ohne Test rein?

Personen, die

- 3x geimpft und/oder genesen sind (Reihenfolge ist egal)  
gilt auch bei dem Impfstoff von „Johnson & Johnson“
- „frisch“ (d.h. vor maximal drei Monaten)
  - ✓ die 2. Impfung erhalten haben
  - ✓ genesen sind
  - ✓ **nach der Genesung** einmal geimpft wurden (3-Monatsfrist beginnt ab Impfung)

Kinder, die noch nicht eingeschult sind sowie

Kinder & Jugendliche unter 18 mit einem schulischen Testheft

## 2G-Plus: FAQ

### Corona-Regeln für das Gastgewerbe in Hessen

Rechtsgrundlage: Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV)

Stand: 17. Januar 2022

#### Einführung der 2G-Plus Zugangsregel in der Innengastronomie

Seit dem 17.01.2022 gilt in der Innengastronomie in Hessen grundsätzlich 2G-Plus und in der Außengastronomie 2G. Die Hotspot-Regelungen gelten daneben aber weiter. Das bedeutet: In Städten oder Landkreisen, die an drei aufeinanderfolgenden Tagen eine Inzidenz über 350 aufweisen, erlassen die Kommunen oder Kreisverwaltungen weiterhin Allgemeinverfügungen z.B. mit Alkoholkonsumverboten oder Maskenpflichten an öffentlichen Plätzen. Bedeutung hat dies im Gastgewerbe „nur“ für die Hotellerie: In „Hotspots“ gilt auch für touristische Übernachtungen 2G-Plus.

#### 1. Wer braucht einen Test für den Besuch der Innengastronomie?

Personen, die doppelt geimpft oder genesen ist, müssen bei 2G-Plus einen negativen Test nachweisen. In der Außengastronomie gilt 2G (mit den „bekannteren“ Ausnahmen wie z.B. dem schulischen Testheft etc.).

#### 2. Sind Selbsttests vor Ort unter Aufsicht auch bei 2G-Plus weiterhin erlaubt?

Ja. Geimpfte und genesene Gäste können auch weiterhin **vor Ort und unter Aufsicht** einen Selbsttest machen. Dieser berechtigt dann **ausschließlich zum Besuch des Betriebes, vor dem der Test durchgeführt wurde**. Aus Beweisgründen ist eine kurze Dokumentation, die dem Gast ausgehändigt wird, zu empfehlen.

Ein zertifizierter Schnelltest aus einem **Testzentrum** ist bis 24 Stunden nach der Testung gültig. Ein PCR-Test ist bis 48 Stunden nach der Testung gültig.

#### 3. Wer benötigt KEINEN Test?

Wenn Gäste **eines der folgenden Kriterien erfüllen**, brauchen sie keinen Test. Die Nachweise (Impfnachweis bzw. positiver PCR-Test als Nachweis der Genesung) müssen erbracht und kontrolliert werden.

- Dreifach geimpft (geboostert), *siehe auch Frage 4.*
- Genesen und doppelt geimpft
- Doppelt geimpft und genesen (*Neu*)
- Geimpft, genesen, geimpft (*Neu*)
- Frisch doppelt geimpft (max. 3 Monate, ab dem Tag der Zweitimpfung) (*Neu*)
- Frisch genesen (max. 3 Monate, ab dem Tag des positiven PCR-Tests) (*Neu*)
- Genesen + frisch einmal geimpft (max. 3 Monate, ab dem Tag der Impfung) (*Neu*)

#### 4. Wer gilt als „geboostert“?

In Hessen gelten als „geboostert“:

Personen, die

- dreifach geimpft sind (auch bei einer Impfung mit **Johnson & Johnson** sind nun drei Impfungen nötig.)
- genesen sind und zwei Impfungen erhalten haben. (Reihenfolge ist egal)

Die Booster-Impfung gilt unmittelbar. Es ist **keine Wartezeit** erforderlich.

#### 5. Welche weiteren Ausnahmen von der Testpflicht gibt es?

- Kinder bis zur Einschulung (keine Testnotwendigkeit)
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre mit regelmäßig geführtem Testheft.
- Doppelt geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler: wenn sie „frisch“ geimpft oder genesen sind (siehe Frage 3): kein Testheft erforderlich.
- Personen, die sich nicht impfen lassen können und dies durch ein ärztliches Attest nachweisen, benötigen einen negativen Test.

#### 6. Müssen Schülerinnen und Schüler zusätzlich zur Vorlage ihres Testheftes einen Test nachweisen?

Nein, beim **regelmäßig geführten** schulischen Testheft ist bei 2G-Plus kein weiterer Test erforderlich! Das schulische Testheft genügt bei **unter 18-jährigen Schülerinnen und Schülern**, wenn es regelmäßig geführt ist, im doppelten Sinne: sowohl als 2G-Nachweis als auch für das „Plus“.

**Hintergrund:** In den hessischen Schulen wird aktuell drei Mal pro Woche getestet. Der Hessische Ministerpräsident bittet alle Betriebe darum, das schulische Testheft zu akzeptieren.

#### 7. Gilt 2G-Plus auch bei Hotelübernachtungen?

**Es kommt auf die regionale Inzidenz an.** Grundsätzlich müssen touristisch Reisende immer die Anforderungen von 2G erfüllen.

Wenn der Landkreis bzw. die Stadt „**Hotspot**“ ist, so gelten folgende verschärfte Bedingungen:

1. **Touristisch Reisende** müssen Nachweise entsprechend den 2G-Plus -Regeln vorlegen.
2. Gäste, die aus notwendigen oder **geschäftlichen Gründen** übernachten, müssen entweder doppelt geimpft ODER genesen ODER negativ getestet (3G) sein. Dieser Nachweis muss täglich erbracht werden und berechtigt lediglich zum Aufenthalt im eigenen Hotelzimmer. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen (Restaurant, Frühstücksraum, Fitnessräume u.ä.) ist untersagt.
3. **Alle Gemeinschaftseinrichtungen** im Hotel sind **nur für Gäste** zugänglich, die **2G-Plus** erfüllen. Das gilt insbesondere für den Frühstücksraum, das Hotelrestaurant, die Hotelbar etc.

## 9. Woher weiß ich, ob in meiner Region die „Hotspot“-Regelung gilt?

Die kreisfreien Städte und Landkreise werden bei entsprechendem Überschreiten der 350er-Inzidenz in den öffentlichen Medien darauf hinweisen. Die Regelung findet „**automatisch**“ Anwendung, d.h. es bedarf keiner Allgemeinverfügung von Stadt oder Landkreis. Außerdem gibt das Hessische Sozialministerium auf seiner Homepage bekannt, ob eine Hotspot-Regelung greift oder auch wieder beendet ist:

<https://soziales.hessen.de/Corona/Bulletin/Tagesaktuelle-Zahlen>

## 8. Gelten bei 2G-Plus auch Abstands- und Maskenpflicht?

Ja, es wird lediglich der Zugang zur Gastronomie und bei touristischen Übernachtungen zur Hotellerie geregelt. Hintergrund ist laut Bundes- und Landesregierung das hohe Ansteckungsrisiko der Omikron-Variante. Da in der Gastronomie – anders als im z.B. Einzelhandel – die Gäste am Platz ihre Maske abnehmen, soll durch das zusätzliche Testen von Geimpften und Genesenen das Schutzniveau erhöht werden. Außerhalb des Sitzplatzes gilt weiterhin eine Maskenpflicht. Die Abstände von 1,5 Metern zwischen Tischen/Gästen/Gästegruppen sind weiterhin einzuhalten.

## 9. Müssen bei 2G-Plus auch die Mitarbeiter 2G-Plus erfüllen?

Nein, für alle Arbeitsplätze gilt weiterhin bundesweit die 3G-Regel. Das bedeutet, **alle Mitarbeiter** müssen entweder **vollständig geimpft oder genesen** sein. **Andernfalls** müssen sie täglich ihren negativen Infektionsstatus durch einen **Test** nachweisen.

→ DEHOGA-Merkblatt „3G am Arbeitsplatz“:

[https://www.dehoga-hessen.de/fileadmin/user\\_upload/FAQ - 3G am Arbeitsplatz - Stand 25.11.2021.pdf](https://www.dehoga-hessen.de/fileadmin/user_upload/FAQ_-_3G_am_Arbeitsplatz_-_Stand_25.11.2021.pdf)

## 10. Bleibt es im Übrigen bei den bisherigen Regelungen?

Ja, vor allem sind **Kinder unter 6 Jahren** (und auch noch nicht eingeschulte sechsjährige Kinder) **von allen Negativnachweispflichten** ausgenommen. Des Weiteren dürfen maximal 10 Gäste ohne Abstand an einem Tisch zusammensitzen. Auch bei geschlossenen Gesellschaften dürfen nie mehr als (stets dieselben) 10 Personen ohne Abstand zusammen sein.

*Für Rückfragen und weiterführende Auskünfte wenden Sie sich gerne an den DEHOGA Hessen. Sämtliche aktuell geltenden Regeln für das Gastgewerbe in Hessen und wichtige Aushänge sowie weitere wertvolle Informationen halten wir tagesaktuell bereit unter:*

[www.dehoga-hessen.de](http://www.dehoga-hessen.de)

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Ausführungen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.

**3G-Regel am Arbeitsplatz:**

Auch am **Arbeitsplatz** gilt ab sofort die 3G-Regel. Also geimpft, genesen oder mit einem täglichen Corona-Test. Dies muss der Arbeitgeber kontrollieren und dokumentieren, aber nicht langfristig speichern. Zusätzlich gibt es eine einheitliche Maskenpflicht in entsprechenden Arbeitssituationen. Beschäftigten muss außerdem Homeoffice ermöglicht werden - es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich.



**Vorbemerkung:**

In der Regel sollten alle Hotel- und Gaststättenbetriebe, aber auch alle Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Sportschulen von Mitgliedsverbänden im Deutschen Fußball-Bund, als Multiplikatoren-Stätte für theorie- und praxisbezogene Maßnahmen im Sport, Sorge dafür tragen, dass deren Gäste vor Infektionskrankheiten geschützt werden.

Mit Bezug auf § 36 Abs. 1 gemäß § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) müssen somit die vorgenannten Einrichtungen über ein Hygiene-Konzept verfügen, welches die wichtigsten Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten beinhaltet.

Das nachfolgende Hygiene-Konzept dient somit in erster Linie zur Prävention übertragbarer Erkrankungen und beinhaltet u. a. auch die Empfehlungen des DEHOGA Bundesverbandes für betriebliche Vorsorgemaßnahmen in Zeiten der Corona-Pandemie. Das Hygiene-Konzept bedarf darüber hinaus einer fortlaufenden Ergänzung durch die jeweils geltenden aktuellen Vorgaben des Bundes, der Länder und/oder der Kommunen.

Als Ihr Gastgeber nehmen wir die Verantwortung für Ihre Gesundheit und Sicherheit in unserem Haus sehr ernst und legen hiermit die bereits vierzehnte Version unseres umfassenden Hygienekonzepts vor, das allen aktuellen Anforderungen gerecht wird – oder sie sogar übertrifft. Wir haben unsere Abläufe nach hygienischen Gesichtspunkten sowie nach der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) überarbeitet und angepasst, um Ihnen und unseren Mitarbeitern (m/w/d) den bestmöglichen Schutz zu bieten.

Mit diesem Konzept möchten wir Sie gerne über den derzeitigen Stand unserer Hygienemaßnahmen informieren.

## Corona-Arbeitsschutzverordnung

Am 23.11.2021 wurden die Änderungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG), über die wir bereits informiert hatten (insbesondere 3G am Arbeitsplatz und Homeofficepflicht), im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und damit wie geplant am 24.11.2021 in Kraft getreten. In dieser Veröffentlichung findet sich auch die Verlängerung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (C-ArbSchV) in leicht angepasster Form bis zum 19. März 2022.

Die bestehenden Inhalte bzw. die geringfügigen Anpassungen treten ebenfalls am 24. November 2021 in Kraft und umfassen insbesondere folgende für Betriebe der Hotellerie und Gastronomie relevante Punkte:

- Arbeitgeber sind weiterhin verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle in Präsenz Arbeitenden Antigen-Schnell- oder Selbsttests anzubieten.
- Zur Klarstellung: Diese Pflicht steht neben der Verpflichtung der Arbeitnehmer, im Rahmen der neuen 3G-Regelung am Arbeitsplatz nach dem IfSG nachzuweisen, dass sie geimpft, genesen oder täglich getestet sind. Wenn der Arbeitgeber seine Verpflichtung aus der C-ArbSchV durch die einfache Ausgabe von Selbsttests erfüllt, berechtigen diese nicht zum Zutritt nach dem IfSG.
- Soweit Länder-Verordnungen weitergehende Testpflichten für Beschäftigte im Gastgewerbe oder auch 2G-Regelungen für Beschäftigte vorsehen, gehen diese der Arbeitsschutzverordnung vor
- Die Arbeitgeber müssen weiter auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung betriebliche Hygienekonzepte erstellen bzw. vorhandene anpassen und den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich machen.
- Beschlossene Maßnahmen gelten auch weiterhin in Pausenbereichen und Pausenzeiten.
- Die Maskenpflicht bleibt weiter überall dort bestehen, wo technische oder organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten. Näheres ergibt sich aus dem betrieblichen Hygienekonzept.
- Insbesondere bei diesem Punkt ist zu beachten, dass viele Länderverordnungen weitergehende Maskenpflichten für das Gastgewerbe vorsehen. Diese gehen dann der Corona-Arbeitsschutzverordnung vor.
- Arbeitgeber müssen weiterhin Beiträge zur Erhöhung der Impfbereitschaft leisten, indem sie Beschäftigte über die Risiken einer COVID-19 Erkrankung

und bestehende Möglichkeiten einer Impfung im Rahmen einer Unterweisung informieren, die Betriebsärzte bei betrieblichen Impfangeboten unterstützen sowie Beschäftigte zur Wahrnehmung außerbetrieblicher Impfangebote freistellen.

- Neu ist, dass der Arbeitgeber nun zu prüfen hat, welche Maßnahmen getroffen werden können, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren.
- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren, sofern nicht andere Maßnahmen zum gleichwertigen Schutz führen.

**Ferner wird die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel an die Gültigkeitsdauer der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gebunden und bis zum 19. März 2022 verlängert.**

## Unser Hygienekatalog

- Was können wir garantieren?
- Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeiter (m/w/d)
- Einweghandschuhe für Housekeeping
- Desinfektionsspender an allen Zu- und Ausgängen
- Verhaltensregeln für Gäste und Personal (in öffentlichen Bereichen nur mit Mundschutz, Nutzung der Aufzüge nur durch maximal 1 Person)
- Abstandspunkte und Spuckschutz am Empfang
- Klebefolien im Foyer und vor den Konferenzräumen Sportschule
- Kennzeichnung von Laufwegen (ohne Überschneidung)
- Möglichst kontaktlose Bezahlung

## Lebensmittel im Corona-Infektionsgeschehen

Nach Stand der Wissenschaft ist es nicht belegt, dass durch SARS-CoV-2 kontaminierte Lebensmittel oder Verpackungen ein Infektionsrisiko und einen Übertragungsweg zur Ausbreitung von COVID-19 darstellen. Auf Basis der wissenschaftlich begründeten Informationen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) und der Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom 9. März 2020 kann Folgendes abgeleitet werden:

- Der wichtigste Übertragungsweg ist die sogenannte Tröpfcheninfektion, bei der Coronaviren in infektiösen Mengen von infizierten Menschen durch Husten oder Niesen als Tröpfchen in die Luft abgegeben, anschließend von anderen Menschen eingeatmet werden und so in die Schleimhäute der oberen Atemwege gelangen.
- Es sind derzeit keine Fälle bekannt, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen auf dem Weg über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel oder durch Kontakt mit kontaminierten Gegenständen mit dem Coronavirus infiziert haben.

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Hauptübertragung für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen.

Darüber hinaus ist auch indirekt eine Virus-Übertragung über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

## **Allgemeine Hygienemaßnahmen**

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Der gebotene Mindestabstand von mindestens 1,50 m ist jederzeit von jedem einzuhalten.
- Kann dieser Abstand nicht / ggf. nicht eingehalten werden, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang oder nach Benutzung von Tagungsräumen und Sportstätten).
- In allen Unternehmensbereichen ist regelmäßig zu lüften: Fenster, Türen, Dachluken bleiben bei geeigneter Witterung geöffnet.
- Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände.
- Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die voll-ständige Benetzung der Hände zu achten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe-Displays möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Ab-stand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Die Gefahr der Virus-Übertragung kann durch das Tragen von Gesichtsmasken erheblich reduziert werden. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

### **Allgemeine Maßnahmen: Reinigung / Desinfektion**

- Regelmäßige, dokumentierte Desinfektion aller Kontaktflächen und öffentlich zugänglicher Arbeitsflächen (z.B.: Rezeptionstresen, Fahrstuhlknöpfe, Telecash-Terminals, Kofferwagen, Griffe....).
- Im gesamten Hotel- und Sportschulbereich, am Eingang, an der Rezeption stehen Spender mit Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- In allen Waschräumen, Hotelzimmern und WC-Anlagen sind zusätzliche Desinfektionsspender und Seifenspender installiert.
- Alle Fernbedienungen sind in Plastikfolie eingeschweißt und werden regelmäßig desinfiziert.

### **Mund-Nase-Bedeckung**

Mund-Nase-Bedeckungen sind textile Bekleidungsgegenstände, die mindestens Nase und Mund bedecken und die geeignet sind, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-/ Tröpfchenauswurfs deutlich zu reduzieren. Mund-Nase-Bedeckungen dienen dem Fremdschutz. Sie sind weder Medizinprodukte noch Persönliche Schutzausrüstung.

- Medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel nach DIN EN 14683) Mund-Nase-Schutz /medizinische Gesichtsmasken sind Medizinprodukte und unterliegen damit dem Medizinprodukterecht. Sie dienen dem Fremdschutz und schützen Dritte vor der Exposition gegenüber möglicherweise infektiösen Tröpfchen desjenigen, der den Mund-Nase-Schutz trägt. Medizinische Gesichtsmasken müssen einem Zulassungsverfahren unterzogen worden sein.

- Filtrierende Halbmasken (zum Beispiel nach DIN EN 149) sind Atemschutzmasken. Sie schützen als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) den Träger/die Trägerin vor Tröpfchen und gegen Aerosole. Filtrierende Halbmasken werden unter anderem durch die Filterleistung unterschieden, die mit steigender Filterleistung eine Einteilung in verschiedene Geräteklassen ermöglicht. Filtrierende Halbmasken müssen einem Zulassungsverfahren unterzogen worden sein.
- Filtrierende Halbmasken mit Ausatemventil schützen nur den Träger (Eigenschutz) und sind deshalb für den gegenseitigen Infektionsschutz (Fremdschutz) nicht geeignet.
- Atemschutzgeräte mit auswechselbarem Partikelfilter (zum Beispiel nach DIN EN 140 und in Verbindung mit DIN EN 143) sind Persönliche Schutzausrüstung. Die Luft strömt durch die Partikelfilter in den Atemanschluss. Die Ausatemluft strömt durch Ausatemventile oder andere Vorrichtungen in die Umgebungsatmosphäre. Die Atemschutzgeräte haben somit keine Fremdschutzwirkung.
- Bei Gesichtsschutzschilden/visieren (zum Beispiel nach DIN EN 166) handelt es sich um Persönliche Schutzausrüstung. Sie bestehen üblicherweise aus einem geeigneten Kopfband, Stirnschutz, Helm/Kopfschutz, einer Schutzhaube oder einer anderen geeigneten Haltevorrichtung. Träger/-innen eines Gesichtsschutzschildes sollen gegen Gefahren von außen, wie zum Beispiel Tropfen und Spritzer, geschützt werden. Gesichtsschutzschilder müssen einem Zulassungsverfahren unterzogen worden sein.

Zum ausreichenden Eigenschutz ist bei Kontakten mit Personen, die selbst keine Mund-Nase-Bedeckung tragen (z.B. Gäste am Tisch), das Tragen einer filtrierenden Halbmaske (mindestens Klasse FFP2) erforderlich, sofern der Kontakt über einen Kurzzeitkontakt hinausgeht. Bei Kurzzeitkontakten (z.B. Servieren, Abräumen) reicht i.d.R. eine Mund-Nase-Bedeckung aus (siehe Gefährdungsbeurteilung BGN/Seite 3).

- Ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen Beschäftigten oder zwischen Beschäftigten und anderen Personen (zum Beispiel Kunden, Lieferanten, Beschäftigte anderer Arbeitgeber) vermindert das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2.

- Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. In Tagungsräumen und Sportstätten ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz MNS sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten bzw. zu aktualisieren.

## **Wie wende ich Desinfektionsmittel richtig an?**

Die Mittel müssen richtig ausgewählt und eingesetzt werden, da sie ansonsten unwirksam sind. Falsch verwendet können Desinfektionsmittel möglicherweise sogar dazu führen, dass Krankheitserreger unempfindlich gegenüber den Wirkstoffen werden.

- Ganz wichtig: Die empfohlenen Einwirkzeiten müssen beachtet werden. Die Einwirkzeit ist die Zeitdauer, die benötigt wird, um mindestens 99,999 Prozent der Bakterien, 99,99% der Pilze und 99,9% der Viren abzutöten oder zu inaktivieren. Das kann unterschiedlich lang dauern. Sporen, also bestimmte Dauerformen eines Bakteriums, sind zum Beispiel schwerer angreifbar als ein Bakterium, welches sich in der Teilung befindet. Entsprechend dauert die Einwirkzeit länger.
- Um eine Unterdosierung zu vermeiden und die Gefahr von Verätzungen beim Verdünnen von Desinfektionsmitteln zu verhindern, sollten Produkte ausgewählt werden, die direkt verwendet werden können (ready for use).
- Da auch Desinfektionsmittel nur eine begrenzte Haltbarkeit haben, sollte auf das Haltbarkeitsdatum geachtet werden.
- Nicht jedes Desinfektionsmittel wirkt gegen jeden Krankheitserreger. Es gibt Mittel, die zum Beispiel wirksam Bakterien bekämpfen, aber bestimmten Virusarten gar nichts anhaben können. Es ist also wichtig, das richtige Mittel einzusetzen. „Viruzid“ wirksame Desinfektionsmittel können beispielsweise den größten Teil der Viren unschädlich machen (z.B. bei Norovirus-Infektionen), bei „begrenzt viruziden“ Produkten wird nur der Teil der empfindlicheren behüllten Viren abgedeckt. Ein wichtiges Qualitätsmerkmal für wirksame Desinfektionsmittel ist der Hinweis „VAH-zertifiziert“ oder „VAH-gelistet“.
- Wenn Flächendesinfektionsmittel eingesetzt werden, ist es besser, Einwegtücher zu verwenden. Putzlappen müssen häufig gewechselt werden und bei mindestens 60 °C gewaschen werden. Für die einzelnen Bereiche (Toilette, Küche) müssen unbedingt verschiedene Wischlappen verwendet

werden, um eine evtl. Weiterverbreitung der Erreger über die Flächen zu vermeiden.

**Hinweis:** Wichtige Stellen für eine Flächendesinfektion bei Magen-Darm-Infektionen sind insbesondere diejenigen Stellen, die nach dem Gang zur Toilette von mehreren Menschen angefasst werden wie z.B. Spültasten von Toiletten, Wasserhähne, Türklinken, ggf. Lichtschalter.

- Händedesinfektionsmittel müssen in die trockene Hand eingerieben werden und dürfen nicht anschließend mit Wasser abgespült werden.

## Risikogruppen

(Die nachfolgenden Hinweise sollten hinsichtlich einer der Situation angepasste Personaleinsatzplanung unbedingt Berücksichtigung finden)

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher. Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison).

Schwangerschaft ist ausweislich der genannten Aufstellung nicht mit einem erhöhten Risiko verbunden. Wenn sich aber gleichwohl schwangere Mitarbeiterinnen aus Sorge um die eigene oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes außer Stande sehen ihren Job auszuüben, wird ein entsprechendes Attest vom Arzt benötigt. Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht arbeiten können.

## **Meldepflicht**

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

## **Hygiene-Standards**

- Alle Mitarbeiter (m/w/d) sind auf diese Hygienefassung geschult und unterwiesen worden.
- Alle Mitarbeiter (m/w/d) sind Geimpft oder Genesen und nehmen regelmäßige Selbsttestungen vor.
- Jeder Mitarbeiter (m/w/d) hat eine feste Arbeitsaufgabe/einen festen Arbeitsbereich in jeder Schicht – es findet kein reger Standortwechsel statt.
- Vor Dienstantritt, nach jeder (Raucher-)Pause, jedem Toilettengang und ansonsten in regelmäßigen Abständen müssen die Hände desinfiziert werden.
- Schreibtische, PC-Tastaturen und PC-Mäuse, die von mehreren Mitarbeitern (m/w/d) genutzt werden, werden jeweils nach Schichtende desinfiziert für den danach arbeitenden Kollegen.
- Alle anderen Schreibtische und Arbeitsplätze werden täglich desinfiziert.
- Türgriffe an Büros werden nach Schichtende desinfiziert.
- Alle Mitarbeiter (m/w/d) haben nach jeglicher Waren- oder Paketannahme ihre Hände immer zu desinfizieren.
- Externe Personen und Gäste haben zu den Büros keinen Zutritt, alle Gespräche werden ausnahmslos im sicheren Abstand in der Lobby geführt.
- Alle Fremdfirmen/Lieferanten werden vor Arbeiten/Lieferungen in allen Unternehmensbereichen schriftlich über unsere Hygieneregeln informiert und verpflichtet, ihre Mitarbeiter (m/w/d) entsprechend zu unterweisen. Den Erhalt und die Unterweisung bestätigt die Fremdfirma schriftlich.
- Fremdfirmen haben nur in Ausnahmefällen (z.B. Wartungszwecke) Zutritt zu den Büros und vorzugsweise zu Zeiten, in denen die Büros nicht besetzt sind. Bei Arbeiten während der Dienstzeiten im Büro haben Externe ausschließlich mit Mund-Nasen-Bedeckung Zugang. Alle Zutritte werden dokumentiert (Name, Kontaktdaten, Anwesenheitszeit).

- Zwischen den Abteilungen Küche und Service gibt es eine Desinfektionsstation für Mitarbeiter (m/w/d), die alle Küchen- und Servicemitarbeiter täglich mehrfach zu nutzen haben.
- Die Luftwechselraten der Lüftungsanlagen im Haus wurden erhöht soweit möglich. Alternativ wird regelmäßig eine Stoßlüftung durchgeführt.

### **Infektionsschutz im Check in /check out - Bereich Rezeption- und Eingangsbereich / Hotel und Sportschule**

- Bei Eintritt in unser Unternehmen werden die Gäste durch eine Hinweisbeschilderung (Roll-Up) begrüßt.
- Hygienisch einzeln verpackte Mund-Nasen-Bedeckungen stehen an der Rezeption zum Selbstkostenpreis von 1,00 EUR zur Verfügung. Diese sind auch im Automaten vor dem Sportler-Restaurant verfügbar.
- Nebeneingänge sollten geschlossen sein, damit der Gästeverkehr besser kontrolliert werden kann.
- Unter Berücksichtigung des nötigen Hygieneabstands wird der Empfangsbereich (Counter) durch Markierungsstreifen auf dem Boden versehen, um den Mindestabstand zwischen den Personen gewährleisten zu können.
- Der Counter ist mit einem Spuckschutz (inkl. Durchreiche-Öffnung) ausgestattet.
- Die Laufrichtung an der Rezeption ist durch ein Absperrband vorgegeben (Eingang und Ausgang).
- Die Zugangskarten für Zimmer und die Schlüssel für die Sportschule, die Tagungsräume und Sportstätten werden nach jeder Benutzung gereinigt.
- Auf dem Counter stehen jederzeit desinfizierte Kugelschreiber für die Gäste bereit.
- Jeder Gast erhält ausschließlich desinfizierte Zimmerkarten/Schlüssel.
- Die Aufzugsdisplays werden mehrmals täglich desinfiziert.
- Ein Desinfektions- und Reinigungsplan befindet sich sowohl im Aufzug als auch in den öffentlichen Bereichen (wie Toilettencheckliste) und vor den Konferenzräumen.
- Sowohl Check-in als auch der Check-out sollen nach Möglichkeit kontaktlos stattfinden.
- Unsere Gäste bekommen ihren Zimmerschlüssel / Zimmerkarte, die Rechnung sowie alle weiteren Informationen zum Haus in einem Umschlag.
- Die Belegung der Gästezimmer wird auf mehrere Etagen vorgenommen, um Kontakte zu minimieren.

- Mitarbeiter (m/w/d) nutzen Wege und Ausweichmöglichkeiten der großen Hotelhalle, vermeiden „enge Wege“.
- Gepäckservice auf die Zimmer vorübergehend nur in notwendigen Fällen, danach sind die Hände unverzüglich zu desinfizieren.

### **Infektionsschutz im Aufzug**

Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird vor allem durch die bei Atmen, Sprechen, Husten oder Niesen entstehenden Tröpfchen übertragen. Während die größeren Tröpfchen jedoch schnell zu Boden sinken, können Aerosole – winzige Schwebtröpfchen – im Extremfall über Stunden in der Luft bleiben. Der Aufenthalt in ungenügend gelüfteten Innenräumen kann daher schnell zum Risiko werden. In den meist kleinen Kabinen von Aufzügen gibt es nur wenig Luftaustausch, gleichzeitig werden die Fahrstühle im Laufe eines Tages von vielen Menschen genutzt.

#### **Unbedingt Maske tragen und nicht sprechen**

Wir empfehlen – da im Aufzug durchaus ein potentielles Infektionsrisiko besteht eine gut sitzende FFP2 Maske zu tragen. Außerdem sollte man generell das Sprechen und Husten im Aufzug vermeiden.

#### **Automatische Türschließfunktion**

Wir haben die automatische Türschließfunktion so umgestellt, dass die Aufzugstüren permanent offen sind, wenn keine Fahrt stattfindet. Somit verringert sich die Aerosolhaltbarkeit auf zwei bis vier Minuten.

### **Infektionsschutz im Wege-Leitsystem**

In hochfrequentierten Bereichen mit Personen, wie Eingangs-Foyer, Rezeptionsbereich, Aufenthaltsbereiche, Flure, Gastronomie etc. ist darauf zu achten, dass die o. g. Hygienevorschriften (z.B. Abstandregelungen) eingehalten werden. Dazu werden Wegeleitsysteme (Markierungen auf Boden od. Wänden, Gurtpfosten etc.) im kompletten Haus angebracht und positioniert. Zusätzlich sollte Fürsorge dafür getragen werden, dass an sogenannten Wege-Schnittstellen ausreichende Desinfektionsspender zur vorsorglichen Reinigung der Hände vorhanden sind.

#### **Aufstellung Desinfektionsspender**

Wir haben einen Organisations-Plan der vorhandenen Desinfektionsspender auf unserem Gelände erstellt, der neben der Vermeidung von Viren auch eine ordnungsgemäße und qualifizierte Kontrolle durch das eigene Personal gewährleistet.

## Organisationsplan Desinfektionsspender

Die Aufstellung wie auch die Anbringung der Desinfektionsspender erfolgen stets unter der Berücksichtigung der Brand-schutzauflagen. Eine Abänderung der Fluchtwege wurde nicht vorgenommen.

Organisationsplan Desinfektionsspender			Stand: 20.02.2021
Lfd. Nr.	Standort	Typ	Inhalt
1	Eingang Wellnessbereich	Deinfektionssäule	Soft Care Des E von Diversey
2	Eingang Sporthalle 1	Wandgerät	Soft Care Des E von Diversey
3	Eingang Sporthalle 2 +3	Wandgerät	Soft Care Des E von Diversey
4	Eingang Sporthalle / Schuhputzanlage	Wandgerät	Soft Care Des E von Diversey
5	Eingang 1 Sportschule	Deinfektionssäule	Soft Care Des E von Diversey
6	Eingang 2 Sportschule	Deinfektionssäule	Soft Care Des E von Diversey
7	Eingang 2 Sportschule Zugang Zimmer	Deinfektionssäule	Soft Care Des E von Diversey
8	Grünberger Zimmer	Deinfektionssäule	Soft Care Des E von Diversey
9	Frankfurt Gesamt	Deinfektionssäule	Soft Care Des E von Diversey
10	Eingang Pavillon Gesamt	Deinfektionssäule	Soft Care Des E von Diversey
11	Eingang Restaurant 54	Deinfektionssäule	Soft Care Des E von Diversey
12	Eingang Restaurant 54 von Terrasse	Wandgerät	Soft Care Des E von Diversey
13	Eingang Hessenstube außen	Wandgerät	Soft Care Des E von Diversey
14	Eingang Wintergarten	Deinfektionssäule	Soft Care Des E von Diversey
15	Eingang Rezeption	Deinfektionssäule	Soft Care Des E von Diversey
16	Personaleingang	Wandgerät	Soft Care Des E von Diversey
17	Toiletten Herren Rezeption	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
18	Toiletten Damen Rezeption	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
19	Toiletten Barrierefrei Rezeption	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
20	Toiletten Herren 5. Etage	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
21	Toiletten Damen 5. Etage	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
22	Toiletten Herren Sportler-Restaurant	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
23	Toiletten Damen Sportler-Restaurant	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
24	Toiletten Barrierefrei Grünberger Zimmer	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
25	Toiletten Herren Foyer Halle	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
26	Toiletten Damen Foyer Halle	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
27	Toiletten Barrierefrei Foyer Halle	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
28	Toiletten Herren Referat Jugend	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
29	Toiletten Damen Referat Jugend	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
30	Kellnergang	Wandgerät	Soft Care Des E von Diversey
31	Essensausgabe Sportlerrestaurant	Deinfektionssäule	Soft Care Des E von Diversey

## **Infektionsschutz im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind in ausreichender Menge vorhanden. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind mehrmals täglich zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeits-gummihandschuhe zu tragen. Wickelauflagen sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

An den WCs sind Desinfektionsspender angebracht, damit die Gäste diese selbst vor der Nutzung desinfizieren können.

## **Infektionsschutz im Veranstaltungsbereich**

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im kompletten Betrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass in allen Tagungsräumen, Gastronomie- und Aufenthaltsbereichen die Anzahl der möglichen Sitzmöglichkeiten in Abhängigkeit des mind. Abstands angepasst werden muss. Hinzu kommt, dass in den Veranstaltungsräumen die 3 qm-Regel gilt – das heißt, pro Person muss eine Raumfläche von 3 qm vorhanden sein. Entsprechend werden die benannten Räumlichkeiten mit deutlich weniger Personen/Gästen als im Gegensatz zum Normalbetrieb genutzt. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

- Zudem bieten wir eine Erweiterung der Tagungsräume durch die Nutzung der Terrassen und des Parks an.
- Für den Fall, dass sich Teilnehmer per Video zuschalten möchten bieten wir ein professionelles Video-Konferenzsystem (logitech GROUP Set für Videokonferenzen) für maximal 20 in Präsenz teilnehmende Gäste sowie 50 Mbit schnelles Internet an. Außerdem haben wir für Videokonferenzen ein separates Studio in der 4. Etage geschaffen (Zimmer 409 B).
- Jeder Teilnehmer hat einen eigenen Tisch.
- Tischplatten, Stühle, Arbeitsflächen, -materialien bis hin zu Türgriffen und Handläufen werden mehrmals täglich desinfiziert.
- Die Tagungsräume werden zu jeder Kaffeepause gründlich gelüftet.

- Desinfektionsspender für Gäste und Mitarbeiter (m/w/d) sind an zentralen Stellen zusätzlich angebracht.
- Einhaltung der Hygienestandards im gesamten Tagungsbereich.
- Hotelmitarbeiter (m/w/d) arbeiten im Tagungsbereich ausschließlich mit Mund-Nasen-Bedeckung, bei jeder Arbeit mit Lebensmitteln, Getränken, Geschirr, Gläsern und Besteck werden vorher die Hände desinfiziert.
- Zum ausreichenden Eigenschutz ist bei Kontakten mit Personen, die selbst keine Mund-Nase-Bedeckung tragen (z.B. Gäste am Tisch), das Tragen einer filterierenden Halbmaske (mindestens Klasse FFP2) erforderlich, sofern der Kontakt über einen Kurzzeitkontakt hinausgeht. Bei Kurzzeitkontakten (z.B. Servieren, Abräumen) reicht i.d.R. eine Mund-Nase-Bedeckung aus (siehe Gefährdungsbeurteilung BGN/Seite 3).
- Pausenzeiten, Tagungsbeginn, Sonderwünsche werden per Formular vorab beim Seminarleiter abgefragt.
- Da die Tagungsverpflegung nur unter einschränkenden Bedingungen erlaubt ist, müssen bei der Veranstaltungsorganisation verlängerte Lunchpausen eingeplant werden.
- Pausenbereiche können durch Tagungsgruppen nur zeitversetzt und nach jeweiliger Reinigung/Desinfektion von Tischen, Griffen, Arbeitsmitteln und -flächen genutzt werden. Bei Nutzung von Tischwäsche wird diese komplett ausgetauscht.
- Es werden ausschließlich Einmalservietten genutzt sowie Milch, Zucker etc. als abgepackte Einzelportionen.
- Snacks an Stationen werden in großer Schrift ausgeschildert, um Nachfragen überflüssig zu machen und Lesen auf Abstand zu ermöglichen.
- Jeder Tagungsteilnehmer erhält einen eigenen desinfizierten Flaschenöffner und eigene Tagungsgetränke. Es gibt keine offenen Speisen im Tagungsraum.
- Nur auf Wunsch: Eindecken des Tagungsplatzes mit Tischwäsche.
- Telefon im Tagungsraum wird vor der Raumnutzung desinfiziert
- Jeder Tagungsraum ist ausgestattet mit:
  - ✓ Aktuellste Fassung der Hygieneregeln laut Bundesministerium
  - ✓ Auf Wunsch mit einem Hygienekoffer: Desinfektionsmittel, Desinfektionstücher für Kontaktflächen, Mund-Nasen-Schutz-Masken, kontaktloses Fieberthermometer (Berechnung nach Verbrauch).
  - ✓ Kontaktliste zur Dokumentation der anwesenden Teilnehmer.
  - ✓ Spender mit Desinfektionsmittel stehen in allen Pausenbereichen bereit.

## Alle Konferenzräume haben eine definierte Mindestgröße pro Teilnehmer:

		U-Tafel	Block	Parlamentarisch	Stuhlreihen
Raum	Größe	Personen	Personen	Personen	Personen
Pavillon I	71,30m <sup>2</sup>	22	22	23	23
Pavillon II	71,30m <sup>2</sup>	22	22	23	23
<b>Pavillon gesamt</b>	<b>142,60m<sup>2</sup></b>	<b>46</b>	<b>46</b>	<b>46</b>	<b>46</b>
<b>Grünberger Zimmer</b>	<b>70,00m<sup>2</sup></b>	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>22</b>
Gießen/Marburg I	39,50m <sup>2</sup>	13	13	13	13
Gießen/Marburg II	43,00m <sup>2</sup>	13	13	13	13
<b>Gießen/Marburg gesamt</b>	<b>82,50m<sup>2</sup></b>	<b>27</b>	<b>27</b>	<b>27</b>	<b>27</b>
Hörsaal I	77,80m <sup>2</sup>	25	25	25	25
Hörsaal II	39,40m <sup>2</sup>	13	13	13	13
<b>Hörsaal gesamt</b>	<b>117,20m<sup>2</sup></b>	<b>38</b>	<b>38</b>	<b>38</b>	<b>38</b>
<b>Blaues Zimmer</b>	<b>33,30m<sup>2</sup></b>	<b>Gesperrt</b>	<b>Gesperrt</b>	<b>Gesperrt</b>	<b>Gesperrt</b>
Frankfurt Ost	59,60m <sup>2</sup>	19	19	19	19
Frankfurt West	49,70m <sup>2</sup>	16	16	16	16
<b>Frankfurt gesamt</b>	<b>109,30m<sup>2</sup></b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>35</b>
Darmstadt	28,50m <sup>2</sup>	9	9	9	9
Fulda	28,50m <sup>2</sup>	9	9	9	9
Kassel	28,50m <sup>2</sup>	9	9	9	9
PC Schulungsraum		<b>11 Arbeitsplätze vorhanden</b>			
Studio	27,00m <sup>2</sup>	8	8	8	8

## UV-C Luftreiniger im Einsatz

Eine intelligente Luftreinigung und –desinfektion sind in der derzeitigen Lage für das Sporthotel Grünberg ein wichtiges Thema. Daher haben wir aktuell in unseren ersten Tagungsräumen UV-C Strahler von KandemAir eingebaut. Durch UV-C- Strahlung werden bis zu 99,9% aller Viren, Bakterien und Sporen vernichtet.

Die ausgestatteten Räume im Überblick:

- Pavillon 1
- Pavillon 2
- Gießen-Marburg 1
- Gießen-Marburg 2
- Hörsaal 1
- Hörsaal 2

## Reinigung

Unter Berücksichtigung der schon vorliegenden Hygienevorschriften sind folgende Hygienehinweise ergänzend zu beachten: Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Die Reinigung von Oberflächen steht im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit sind zu beachten.

Folgende Areale/Gegenstände innerhalb unserer Anlage sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken, Griffe und elektronische Displays
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Stühle, Telefone, Kopierer, Medien (Fernbedienungen, Griffe der Flipcharts, Pinnwände, Pointer, Medienkästchen etc.)
- Displays zum Beispiel bei der Aufzugsbedienung, Tablets sowie alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.
- Unter Berücksichtigung des Mindestabstands werden auch die möglichen Sitzmöglichkeiten in den Tagungsräumen reduziert.
- Die Beschränkung der Sitzplätze orientiert sich auch an der Vorgabe von 3qm pro Person für Veranstaltungen.
- In den jeweiligen Tagungsräumen können unter den Gegebenheiten auch nicht mehr sämtliche Bestuhlungsformen angeboten werden.

- Die genutzten Tagungsräume werden mind. 1x täglich gereinigt (inkl. Medien – z.B. Fernbedienungen)
- Nach den jeweiligen Nutzungsintervallen der Tagungsräume werden Lüftungsmaßnahmen (z.B. Stoßlüften) vorgenommen. Entsprechend wird die Innenraumluft ausgetauscht.

## **Wellnessbereich mit Sauna und Fitnessbereich**

Der Bereich Sauna und Fitness ist zu den üblichen Zeiten wieder für Hotelgäste und externe Gäste nach Voranmeldung und Zutrittsbeschränkung geöffnet. Hier gilt ausschließlich die 2G-Regel.

## **Desinfektionsmittel für öffentliche Räume**

Es ist für uns selbstverständlich, dass an stark frequentierten Plätzen (Eingangsbereich, Empfang, Lobby, Öffentliche WC-Anlagen, Restaurant- und Wellness-Eingang, Mitarbeiter (m/w/d)- und Arbeitsbereiche, etc.) Spender – bzw. mobile Säulen mit Desinfektionsmittel stehen. Damit haben sowohl Gäste, Besucherinnen und Besucher als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (m/w/d) die Möglichkeit, sich regelmäßig und mehrmals am Tag, die Hände zu desinfizieren.

## **Infektionsschutz im Gastronomiebereich**

Auch im Gastronomie-Bereich muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Dies bezieht sich auf das Wegeleitsystem (Eingang- und Ausgangsbereich) und die Sitzmöglichkeiten.

- Hotelmitarbeiter (m/w/d) arbeiten in den Restaurantbereichen ausschließlich mit Mund-Nasen-Bedeckung.
- Im Freien müssen weder Gäste noch Mitarbeiter eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Zum ausreichenden Eigenschutz ist bei Kontakten mit Personen, die selbst keine Mund-Nase-Bedeckung tragen (z.B. Gäste am Tisch), das Tragen einer filtrierenden Halbmaske (mindestens Klasse FFP2) erforderlich, sofern der Kontakt über einen Kurzzeitkontakt hinausgeht. Bei Kurzzeitkontakten (z.B. Servieren, Abräumen) reicht i.d.R. eine Mund-Nase-Bedeckung aus (siehe Gefährdungsbeurteilung BGN/Seite 3).
- Im gesamten öffentlichen Hotelbereich ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend (für Gäste, Mitarbeiter, Besucher, Lieferanten, Handwerker (m/w/d) etc.).
- Am Tisch dürfen die Bedeckungen der Gäste abgelegt werden.

### **Service im Frühstücksbereich**

- Die Gäste werden an fest zugewiesenen Tischen platziert (über die Zimmernummer). Das Frühstück wird als Büffet unter Berücksichtigung der Regeln für Büffets aufgebaut.
- Kaffee, Tee und Kaffeespezialitäten werden durch das Servicepersonal erfragt und am Platz serviert.

### **Service Lunch & Dinner**

- Das Eintreffen der Tagungsgäste wird streng reglementiert (mit festen Essenzeiten für eine Tagungsgruppe)

### **Service Bierstube Tannenköppel**

- Die Bierstube Tannenköppel ist bis zum 15. Dezember 2021 geschlossen.

### **Hinweise und Kennzeichnung im Restaurantbereich**

- Die aktuellen Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts werden eingehalten und sind in den Restaurants ausgehängt. Dieses Hygienekonzept kann auf Wunsch an der Hotelrezeption eingesehen werden und ist auf der digitalen Gästemappe hinterlegt.

### **Für öffentliche Veranstaltungen gelten die folgenden Regeln:**

- Mindestabstand von 1,50 m (außer Angehörige desselben Hausstandes).
- Hygienekonzept muss vorhanden sein und umgesetzt werden.

### **Infektionsschutz im Bereich der Hotel- und Sportschulzimmer**

Folgende Infektionsvorsorgen auf den Unterbringungsmöglichkeiten müssen unbedingt beachtet werden:

- Neben der herkömmlichen Reinigung setzen wir Desinfektionsmittel ein, um alle Touchpoints, wie Lichtschalter, Tablets, Türklinken, Fernbedienung, Wasserhähne und Toilette zu desinfizieren.
- Unser Reinigungspersonal trägt Schutzmasken und Handschuhe.
- Unsere Wäscherei (externe und hauseigene) garantiert eine hygienische Reinigung der Wäsche.
- Die Zimmer in der Sportschule werden ab dem 27. Juni wieder als Doppelzimmer belegt.

- Für die Toiletten in den Zimmern von Hotel und der Sportschule werden „Desinfektionsbänderolen“ angebracht.
- Möglichst den Zimmerdamen ein „eigenes“ Stockwerk oder immer die gleichen Zimmer zuteilen.
- Häufiger Türklinken, Lichtschalter und Handläufe an Treppen und sonstige Wänden desinfizieren.
- Häufigeres Lüften der Zimmer, insbesondere nach Gästewechsel und nach der Reinigung.
- Keine Besprechungen in engen Räumen.
- Saubere und schmutzige Wäsche konsequent voneinander trennen.
- Reinigungslappen und -Tücher nach jedem Zimmer gründlich waschen oder austauschen.
- Reinigungskonzept (farbcodierte Lappen und Tücher, Intervalle).
- Mund- und Nasenschutz tragen

### **Sauberkeit und Hygiene sind unsere Visitenkarte**

Die Aufgaben im Housekeeping und in der Reinigung erfolgen in den meisten Betrieben immer noch als „unsichtbare Arbeit“. Für das Wohlbefinden und die Zufriedenheit der Gäste nimmt die Reinigung jedoch eine Schlüsselrolle ein. Es ist damit für den wirtschaftlichen Erfolg eines Hotels/Sportschule wesentlich und unmittelbar verantwortlich.

Das Housekeeping-Team ist verantwortlich für die systematische Reinigung, Pflege, Wartung und Erhaltung des wertvollsten und teuersten Produktes in einem Hotel und natürlich auch einer Sportschule – dem Zimmer für den Gast und alle öffentlichen Räume!

Somit ist die Arbeit im Housekeeping von entscheidender Bedeutung für die Zufriedenheit und das Qualitätsempfinden unserer Gäste.

## Organisatorische Voraussetzungen im Unternehmen

Die Abstimmung der Reinigungsarbeiten für das gesamte Hotel muss professionell zwischen Hausdame/Housekeeping-Team und den Abteilungsleitern der anderen Abteilungen abgestimmt werden. Die Einschulung aller Mitarbeiter (m/w/d) auf Reinigungsmittel und Geräte erfolgt über das Housekeeping, damit Reinigungsprozesse optimiert und zeitgemäße Arbeitsmaterialien zum Einsatz kommen.

## Reinigungssystem gemäß Farbleitsystem nach HACCP

(Hazard Analysis Critical Control Point / Gefahren-Analyse Kritischer Kontroll-Punkte)

Bei einer professionellen Reinigung kommt man an der Farb-Systematik, wie sie bei uns schon lange angewendet wird, kaum vorbei und sollte es auch nicht, um mit Sicherheit saubere Arbeit abzuliefern.

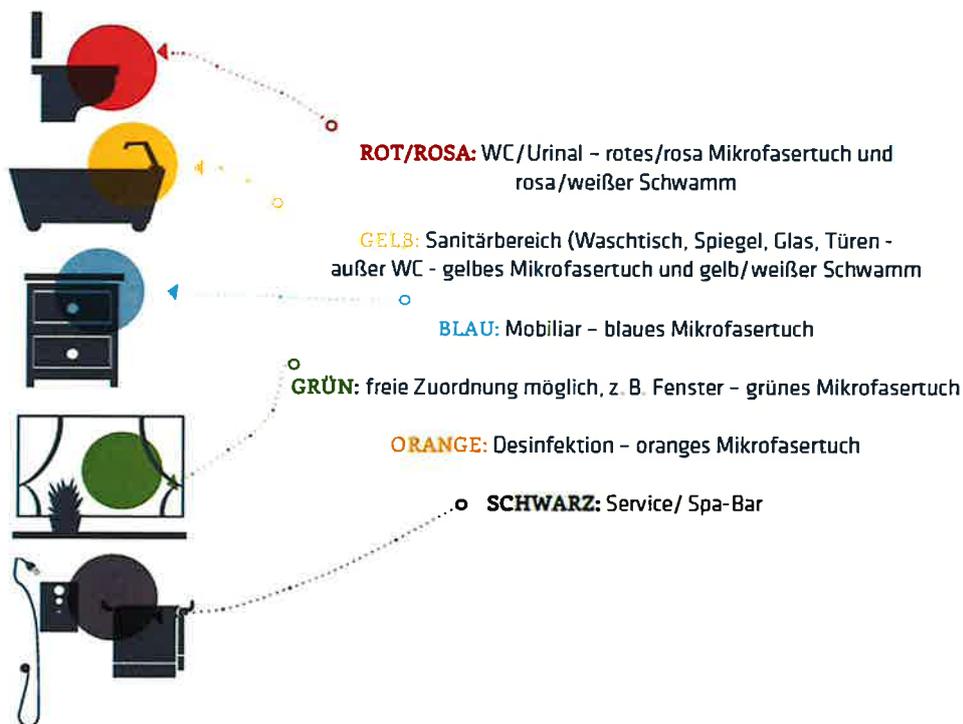


Abbildung: HACCP-Farbleitsystem.  
Quelle: Nungesser/Radinger (2018), S. 131.

Toiletten, Waschbecken, Schreibtische haben die unterschiedlichsten Anforderungen an die Reinigungsart. Nur allzu schnell passieren Fehler, wenn mehrere in ihrer Nutzung verschiedene Räume unmittelbar hintereinander gereinigt werden.

Gerade in sensiblen Räumen kann aber aus einer kleinen Unachtsamkeit eine mittlere Katastrophe entstehen, wenn zum Beispiel Keime oder Partikel in Bereiche getragen werden, wo sie nicht hingehören (Zimmer, Bad, Küchen, Servicebereiche, Wellness).

Durch Farbzuordnung kann eine Verwechslung weitestgehend ausgeschlossen werden. Grundsätzlich gilt folgender Standard bei der Farbcodierung:

Der Einsatz von Farbcodes spart Zeit und Nerven, denn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (m/w/d) müssen nie wieder überlegen, was für welchen Reinigungsbereich gedacht war. Das erhöht die Sicherheit (beim Gast und bei den Mitarbeitern m/w/d) und macht das Reinigen effizient und kontrollierbar.

### **Professionelles Arbeitsmaterial**

Voraussetzung ist das Arbeiten mit entsprechenden durch Farben gekennzeichneten Arbeitsutensilien wie Eimer, Mikrofasertücher, Schwämme, Wischmopps und Reinigungsmittelflaschen.

### **COVID-19 im (Amateur-)Fußball**

Zusammenfassung der aktuellen wissenschaftlichen Evidenz mit Bezug auf ein mögliches Infektionsrisiko

#### **1. Infektionsrisiko im Außenbereich generell**

Fußball ist eine Freiluftsportart. Inzwischen gibt es verschiedene Studien und auch systematische Zusammenfassungen dieser Studien, die eine Übertragung im Außenbereich untersucht haben. Diese zeigen, dass Übertragungen im Außenbereich deutlich seltener sind als Übertragungen im Innenbereich (101 von insgesamt 18.353 dokumentierten Übertragungen (0,6%) fanden im Freien statt. Auch bei Super-Spreading-Ereignissen wurden 6 von 7 Ausbrüchen Massenveranstaltungen in Innenräumen zugeordnet. Auf Basis einer Analyse von ca. 25.000 Fällen gibt es nur sehr wenige Beispiele für eine Virusübertragung im Außenbereich. Das Risiko ist dann erhöht, wenn Menschen in größeren Mengen über längere Zeit dicht beieinander stehen oder wenn gleichzeitig ein Teil der Veranstaltung im Innenbereich stattfindet.

- Die Befunde sind inzwischen sehr einheitlich und bestätigen, dass das Risiko während des Fußballspielens im Freien als sehr gering einzustufen ist.
- Es gibt inzwischen einige Befunde sowohl aus dem Profi- als auch aus dem Amateurfußball, die eindeutig zeigen, dass das Risiko für eine Übertragung während des Fußballspielens als sehr gering einzustufen ist, auch wenn infizierte Spieler auf dem Feld stehen. Die Inzidenz in Fußballmannschaften ist generell nicht höher, sondern tendenziell eher niedriger als in vergleichbaren Kohorten der Gesamtbevölkerung.

## **Kleingruppentraining: mit Hygiene und Abstand dem Virus keine Chance lassen**

Das Training kehrt in kleinen Gruppen in die Vereine zurück – das Abstandsgebot bleibt! Neben der klar formulierten Regel, mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen zu halten, sind vor allen Dingen regelmäßige Hygienemaßnahmen dafür geeignet, Infektionsrisiken zu minimieren. Das gilt übrigens nicht nur für COVID-19!

### **Gemeinsam Abstand halten!**

Auch auf dem Platz gilt das Abstandsgebot weiter. Die Trainer müssen mit ihrer Übungsauswahl dafür sorgen, dass es derzeit möglichst zu keinen engen Kontakten zwischen den Spielern kommt. Dies bedeutet natürlich auch, dass die Sportler in der momentanen Situation auf einige liebgewonnene Rituale verzichten müssen: Hierzu zählt, dass vor dem Training zur Begrüßung derzeit auf Händeschütteln verzichtet werden soll. Auch sollen Tore im Training nicht mit einem gemeinsamen Jubel gefeiert werden! Selbst ein Abklatschen und erst recht natürlich ein In-den-Arm-nehmen sind in der jetzigen Situation nicht angebracht. Und: Auch auf jegliche Form des Zweikampfes soll weiterhin verzichtet werden. Sicher gelingt auf diese Art und Weise Schritt für Schritt der vernünftige und sichere Weg zurück in die Normalität!

## **Was ist zu beachten bei Lehrgängen / Aus- und Fortbildungen / Qualifizierungsmaßnahmen in der Sportschule:**

Wichtigste Voraussetzung neben der persönlichen Hygiene aller Lehrgangsteilnehmer und Mitarbeiter sind.

- Bei Krankheitsanzeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks-/Geruchsinne, Halsschmerzen/Gliederschmerzen auf jeden Fall im Zimmer bzw. zu Hause bleiben und den Referenten bzw. die sportliche Leitung telefonisch informieren.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Handhygiene (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen), vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang sowie vor und nach Benutzung von Tagungsräumen und Sportstätten.

Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände.

**Händedesinfektion:** das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben werden und bis zu vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

### **Bei der Anreise:**

- Eine Anreise und die Teilnahme am Lehrgang sind nur dann möglich, wenn der Teilnehmer geimpft oder genesen ist

Der Check-In erfolgt nicht an der Hotelrezeption, sondern an einem Info-Desk vor der Sportschule.

- Der Tagungsraum verfügt über einen gekennzeichneten Eingang und einen Ausgang. Bitte beachten Sie die Hinweise.

### **Während des Lehrgangs:**

- Ein Mund Nase Schutz (MNS) ist in allen öffentlichen Räumen wie Fluren, Sportler-Restaurant, Treppenhäusern und WC zu tragen. Im Sportler-Restaurant während der Einnahme der Mahlzeit **AM Platz** kann auf den MNS verzichtet werden.
- Im Tagungsraum ist auch am Platz eine Maske zu tragen. Nur der Referierende (bei Präsentationen ggf. auch Teilnehmer) können den MNS abnehmen.
- Theorieeinheiten im Tagungsraum sind alle 20 Minuten zur gründlichen Lüftung des Raumes zu unterbrechen.
- Die Tagungsräume werden während der Praxiseinheiten und der Mahlzeiten gründlich gereinigt und desinfiziert. Daher können in den Pausen keine persönlichen Gegenstände oder Unterlagen in den Tagungsräumen verbleiben.
- Lehrmittel, wie die Taktiktafel und die Magnete sind vor und nach der Benutzung zu desinfizieren.
- Um auf den Platz zu gelangen, nutzen die Teilnehmer ausschließlich den Ausgang im hinteren Treppenhaus. Außer dem Haupteingang und diesem hinteren Ausgang darf außer im Notfall keine andere Tür benutzt werden.

- Das Ausspucken auf dem Platz ist grundsätzlich zu unterlassen.
- Auf das Abstandsgebot ist auch während der Praxiseinheiten zu achten!
- Bei Lehrgängen mit mehreren Übernachtungen wird während des Lehrgangs ein Selbsttest von allen Teilnehmern am dritten Lehrgangstag durchgeführt. Diese Tests werden vom Hessischen Fußball-Verband zur Verfügung gestellt.

### **Bei den Mahlzeiten:**

- Vor Betreten des Sportlerrestaurants erfolgt ein gründliches Waschen der Hände (s.o.)
- Für den Mitarbeiter(m/w/d), der für die Essensausgabe zuständig ist, steht ein Desinfektionsspender zum regelmäßigen Desinfizieren der Hände zur Verfügung.
- Die Mahlzeiten am Büffet angerichtet und den Teilnehmern ausgehändigt.
- Im Sportlerrestaurant ist wie überall auf die Abstandsregel zu achten. Am Büffet dürfen maximal 3 Gäste stehen um eine Schlangenbildung zu vermeiden. Wenn sich die Gäste nicht daran halten, ist das Personal an der Essensausgabe angehalten, so lange mit der Essensausgabe zu pausieren, bis die Gäste sich an die Regeln halten.
- Der Aufenthalt im Sportlerrestaurant ist zeitlich auf maximal 45 Minuten zu begrenzen, damit vor der Benutzung durch eine andere Gruppe eine gründliche Reinigung vorgenommen werden kann.

### **In der Freizeit:**

- Getränke und Snacks können an den Automaten vor dem Sportlerrestaurant erworben werden.
- In einem Automaten werden auch Mund Nase Schutz Masken zum Selbstkosten-Preis (1,00 EUR) angeboten.
- Auf der Sportlerterrasse stehen Sitzgelegenheiten zur Verfügung.
- Insbesondere in der Freizeit aber auch während des gesamten Lehrgangs sind die grundsätzlichen Hygienemaßnahmen wie auch das Abstandsgebot ausnahmslos zu beachten.

- Ein Verlassen des Geländes ist nur nach Rücksprache mit dem Lehrgangsführer aus besonders wichtigem Grund möglich.

### **Im Interesse der Gesundheit ALLER beachten wir:**

- Abstandsregel – IMMER
- Regelmäßige und gründliche Handhygiene
- MNS in den öffentlichen Räumen
- Gegenseitige Unterstützung bei der Einhaltung der Regeln

### **Im Schulungsraum**

- Intensive Lüftungspausen / alle 20 Minuten für 5 Minuten
- MNS Pflicht im Raum, Ausnahme Redeanteil
- Taktiktafel und Magnete nach Benutzung desinfizieren
- Nach den Beiträgen der AGs wird der Referententisch desinfiziert
- abends Tische leeren.

### **Auf und neben dem Platz**

- Einhalten der Abstandsregel außerhalb der Trainingsformen
- Festgelegter Materialdienst, im Depot mit MNS.

### **Bei den Mahlzeiten**

- Auf absolute Pünktlichkeit achten
- Die Position der Tische und Stühle nicht verändern
- Sitzordnung beibehalten
- Das Essen wird am Büffet durch Mitarbeiter ausgegeben, die Teller und das Besteck werden nach dem Essen ordentlich auf die Abräumwagen abgelegt.
- Bei der Essensabholung MNS
- Aufenthalt im Sportler-Restaurant so kurz wie möglich

## **Krisenmanagement während der Corona-Pandemie**

Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde ein Arbeitsschutzstandard für Covid 19 festgesetzt. Unser beratendes Unternehmen im Arbeitsschutz Firma Neuweg GmbH hat uns hierbei unterstützt, einen Pandemieplan zu erstellen.

### **Pflichten des Arbeitgebers**

Die Auswirkungen durch die Corona-Pandemie waren nicht vorhersehbar und erfordern aktuell von Arbeitgeberseite höchste Verantwortung gegenüber dem Personal durch größtmögliche Reduzierung aller möglichen Infektionsrisiken.

Damit der Betriebsablauf des Hotels und der Sportschule so lange wie möglich aufrechterhalten werden kann, sollten die nachfolgenden Empfehlungen unbedingt beachtet werden.

### **Mitarbeiter/Innen (m/w/d) sind über die Pandemie zu informieren**

Die Mitarbeiter/innen (m/w/d) sind bestmöglich über die aktuell erforderlichen Maßnahmen zur Infektionsvermeidung zu informieren. Entsprechende Informationen und Hygiene-Hinweise sind zur Verfügung zu stellen, wobei grundsätzlich die nachfolgenden Verhaltensmaßnahmen unbedingt zu befolgen sind:

- Richtiges Händewaschen
- Nur mit gereinigten/gewaschenen Händen ins Gesicht fassen.
- Bei Husten/Niesen Abstand halten, sich wegrehen und sich die Armbeuge vor den Mund halten.

### **Arbeitgeber hat Vorbild-Funktion**

Der Arbeitgeber sollte stets selbst auf eine gute Hand sowie Husten- und Nieshygiene im Betrieb achten. Körperliche Kontakte, wie z. B. das Händeschütteln, sind zu vermeiden.

### **Hygiene-Standards sind ständig zu überprüfen**

Neben einer ausreichenden Reinigung und Hygiene sind intervallmäßige Reinigungsintervalle zu kontrollieren und belegungsbedingt zu intensivieren. Hierbei sind insbesondere die Sozialräume regelmäßig zu reinigen und mit ausreichenden Desinfektionsspendern auszustatten.

**Abstand im Arbeits-Alltag halten**

Zur Vermeidung von Mitarbeiterversammlungen, wie z. B. durch einheitliche Anfangszeiten oder auch zeitgleichen Pausenzeiten, sollten unterschiedliche Arbeits- und Pausenzeiten mit dem Betriebsrat oder den Beschäftigten vereinbart werden. Somit gewährleistet der Arbeitgeber einen Kontakt-Abstand vom Anfang bis zum Ende der Arbeitszeit.

**Personaleinsatz gezielt planen**

Wo möglich, mit festen Teams in den Schichten arbeiten, so dass bei einer Infektion einer Person nicht der ganze Betrieb stillgelegt werden muss.

**Regelmäßiges Lüften der Arbeitsräume**

Da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigt, wird durch Lüften die Anzahl der sich in der Luft befindlichen erregerehaltigen Tröpfchenbildung, stark reduziert. Bei vorhandenen Klima- und Lüftungsanlagen sollten regelmäßige Wartungen und turnusmäßige Reinigungsintervalle Voraussetzungen für ein gesundes Arbeitsumfeld sein.

**Corona-Selbsttests für die Mitarbeiter**

Wir bieten unseren Mitarbeitern zwei kostenlose Selbsttests pro Woche an und ermuntern auch die Geimpften und Genesenen Mitarbeiter, das Angebot regelmäßig wahrzunehmen. Nicht Geimpfte / Genesene Mitarbeiter müssen zusätzlich alle 2 Tage einen Test nach § 3 vorlegen.

## **Corona-Verhaltensregeln für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (m/w/d) in Gastronomie und Hotellerie**

Ergänzung zur Mitarbeiterschulung nach § 4 Lebensmittelhygieneverordnung und nach § 43 Infektionsschutzgesetz

Mit Sorgfalt in allen Bereichen und strenger Hygiene werden wir unserer Mitverantwortung für die Eindämmung des Coronavirus gerecht. Mit Ihrer Umsicht schützen Sie sich selbst, Ihre Kollegen und die Gäste.

Sie sind verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Regeln konsequent einzuhalten. Verstöße können für den Betrieb zu hohen Bußgeldern oder sogar zur Schließung führen. Wenn Sie gegen Corona-Regeln verstoßen, wird das für Sie arbeitsrechtliche Folgen haben.

Machen Sie bitte auch Gäste oder Kollegen, die gegen Verhaltensregeln verstoßen, freundlich aber bestimmt darauf aufmerksam.

Bestätigen Sie bitte unten, dass Sie über die Verhaltensregeln informiert wurden und diese verstanden haben.

Diese Information ist zweimal auszufertigen

- für die Dokumentation im Betrieb, datiert und unterschrieben durch den Mitarbeiter (m/w/d) und den Unterweisenden
- für den Mitarbeiter (m/w/d) zum Mitnehmen

## **Regeln für das Corona Hygiene Plus:**

### **1. Mindestabstand von 1,5 m einhalten!**

Das gilt in allen Situationen und sowohl gegenüber den Gästen als auch gegenüber Kollegen.

- Im Service können Sie Hilfsmittel wie Tablettts nutzen, um den Abstand zu den Gästen leichter einhalten zu können.
- Denken Sie an die Einhaltung des Abstands z.B. auch am Pass oder in Durchgängen, während der Pause etc.
- Achten Sie darauf, dass sich z.B. in den Umkleide- und Sanitärräumen immer nur so viele Kollegen aufhalten, dass der Abstand gewahrt werden kann.

### **2. Mund-Nase-Schutz benutzen!**

- Wo das Abstandhalten nicht möglich ist und auch keine räumliche Abtrennung vorhanden ist, tragen Sie eine Mund-Nase-Bedeckung.
- In einigen Bereichen mit Gastkontakt ist das ständige Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gesetzlich vorgeschrieben. Halten Sie sich daran und folgen Sie den Anweisungen Ihres Vorgesetzten.
- Auch bei Tätigkeiten, die Sie mit einem Kollegen oder einer Kollegin gemeinsam ausführen, müssen beide eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
- Zum ausreichenden Eigenschutz ist bei Kontakten mit Personen, die selbst keine Mund-Nase-Bedeckung tragen (z.B. Gäste am Tisch), das Tragen einer filtrierenden Halbmaske (mindestens Klasse FFP2) erforderlich, sofern der Kontakt über einen Kurzzeitkontakt hinausgeht. Bei Kurzzeitkontakten (z.B. Servieren, Abräumen) reicht i.d.R. eine Mund-Nase-Bedeckung aus (siehe Gefährdungsbeurteilung BGN/Seite 3).

### **3. Mund-Nase-Schutz und sonstige Schutzausrüstung richtig benutzen und pflegen!**

- Mund-Nase-Bedeckung und andere Schutzausrüstung (z.B. Schutzhandschuhe, Schutzbrillen, Schutzkleidung) darf immer nur von einer einzigen Person benutzt werden.
- Setzen Sie die Mund-Nase-Bedeckung korrekt auf und ab. Das bedeutet: Hände waschen, richtig platzieren, bei textiler Maske („Alltagsmaske“) Innen- und Außenseite möglichst nicht berühren

- Pflegen Sie die Mund-Nase-Bedeckung richtig. Das bedeutet bei textiler Maske („Alltagsmaske“): Nach einmaliger Nutzung heiß (mind. 60 °C, besser 95°C) waschen und vollständig trocknen
- max. Tragedauer nach Herstellerangaben beachten. Bei textiler Maske („Alltagsmaske“): Durchfeuchtete Maske umgehend austauschen
- Herstellerhinweise beachten

#### **4. Händehygiene einhalten!**

Im Gastgewerbe sind das Waschen und Desinfizieren der Hände und der richtige Hautschutz immer wichtig – jetzt aber ganz besonders. Waschen und Desinfizieren Sie Ihre Hände häufiger und intensiver, insbesondere auch nach dem Abräumen von schmutzigen Gläsern, Geschirr oder Besteck.

- Waschen Sie die Hände richtig und gründlich (vgl. Anleitung „Hände waschen“)
- vor Dienstbeginn, nach Beendigung von Reinigungsarbeiten, nach dem Toilettenbesuch, vor dem Wechsel der Tätigkeit, nach dem Abräumen von schmutzigem Geschirr, nach der Bearbeitung sensibler Lebensmittel
- Desinfizieren Sie die Hände mehrmals täglich, z.B. nach dem Toilettenbesuch
- Benutzen Sie bei groben Reinigungsarbeiten Einmalhandschuhe. Ziehen Sie diese richtig an und aus und wechseln Sie sie rechtzeitig.
- Beachten Sie die sonstigen Regeln der Händehygiene peinlich genau (kurze, saubere Fingernägel, kein Handschmuck, kleine Wunden rechtzeitig abdecken).
- Pflegen Sie die Haut Ihrer Hände, damit keine Risse entstehen.
- Fassen Sie sich nicht mit den Händen ins Gesicht.

#### **5. Nies- und Hustenetikette wahren**

Achten Sie darauf, dass beim Husten oder Niesen kein Speichel oder Nasensekret in die Umgebung versprüht wird (vgl. Anleitung Nies- und Hustenetikette).

- Halten Sie beim Husten oder Niesen möglichst Abstand von anderen Personen und drehen Sie sich weg.
- Niesen oder husten Sie am besten in ein Einwegtaschentuch. Verwenden Sie dies nur einmal und entsorgen es anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.
- Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten: Hände waschen.
- Ist kein Taschentuch griffbereit, sollten Sie sich beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten. Nicht die Hand vor den Mund halten.

## **6. Arbeitskleidung hygienisch reinigen und aufbewahren**

- Falls Sie Ihre Arbeitskleidung selbst waschen: Waschen Sie regelmäßig und hygienisch, mind. mit 60°C, besser mit 95°C.
- Bewahren Sie Arbeitskleidung und Alltagskleidung getrennt voneinander auf.

## **7. Direkten Handkontakt vermeiden!**

Vermeiden Sie den direkten Handkontakt zu Personen und Gegenständen.

- Gästen und Kollegen nicht die Hand schütteln.
- Falls mit Bargeld gezahlt wird: Lassen Sie sich das Geld nicht direkt in die Hand geben, sondern über eine Ablage (z.B. Tablett) überreichen
- Auch bei der Übergabe anderer Gegenstände sollte der direkte Kontakt möglichst vermieden werden.

## **8. Auf Körperkontakt verzichten!**

Auch sonstiger Körperkontakt, z.B. Umarmungen, Schulterklopfen etc. müssen gegenüber Kollegen und Gästen unterbleiben.

## **9. Betriebshygiene und Dokumentationspflichten einhalten!**

Im Gastgewerbe ist die genaue Einhaltung des HACCP-Konzeptes immer wichtig – jetzt aber ganz besonders. Einige Hygieneregeln und Dokumentationspflichten wurden im Betrieb verstärkt. Halten Sie diese Vorgaben immer genau ein.

## **10. Nicht krank zur Arbeit!**

Wenn Sie sich krank fühlen, dürfen Sie nicht zur Arbeit kommen bzw. nicht weiterarbeiten. Informieren Sie Ihren Vorgesetzten und melden Sie sich ordnungsgemäß krank. Vor Wiederantritt der Arbeit ist eine ärztliche Abklärung erforderlich.

## **11. Bei Corona-Verdacht Arbeitgeber informieren**

Wenn Sie den Verdacht haben, dass Sie mit dem Coronavirus infiziert sein könnten (typische Atemwegssymptome oder Kontakt zu einer infizierten Person), informieren Sie umgehend Ihren Arbeitgeber bzw. Vorgesetzten. COVID 19 ist eine meldepflichtige Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz. Wenn Sie infiziert sind, müssen Sie und alle Ihre Kontaktpersonen in häuslicher Quarantäne bleiben. Ihr Arbeitgeber wird Ihnen die weiteren Schritte mitteilen.

**12. Lebensmittelsicherheit und Sicherheitstechnische Betreuung**

- Mitarbeiter (m/w/d) dürfen nur dann Tätigkeiten mit Lebensmittelkontakt durchführen, wenn sie über ein gültiges Gesundheitszeugnis verfügen.
- Über den betreuenden Mitarbeiter(m/w/d) der beauftragten Firma Neuweg GmbH wird dieses Hygienekonzept regelmäßig in den ASA-Sitzungen geprüft und dokumentiert.
- Gefährdungsbeurteilung (BGN\_GefBU-Corona\_Gastgewerbe) wurde entsprechend der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards vom 16.4.2020 angepasst.

## **Allgemeine Sicherheits- und Hygieneregeln für alle Mitarbeiter (m/w/d)**

Maßnahmen und Verhaltensregeln werden schriftlich fixiert und als Aushänge am Schwarzen Brett zur Verfügung gestellt:

- Auf Körperkontakt wird komplett verzichtet: kein Händeschütteln, kein Schulterklopfen im Vorbeigehen.
- Kommuniziert wird immer und überall mit einem Abstand von mindestens 1,50 Metern.
- Eigenverantwortliche Beobachtung der Nies- und Hustenetikette (Husten oder Niesen nur in den gebeugten Ellenbogen)
- Jeder Mitarbeiter (m/w/d) hat für regelmäßige und gründliche Händehygiene zu sorgen.
- Mund-Nasen-Bedeckungen werden durch den Betrieb ausreichend zur Verfügung gestellt.
- Zum ausreichenden Eigenschutz ist bei Kontakten mit Personen, die selbst keine Mund-Nase-Bedeckung tragen (z.B. Gäste am Tisch), das Tragen einer filtrierenden Halbmaske (mindestens Klasse FFP2) erforderlich, sofern der Kontakt über einen Kurzzeitkontakt hinausgeht. Bei Kurzzeitkontakten (z.B. Servieren, Abräumen) reicht i.d.R. eine Mund-Nase-Bedeckung aus (siehe Gefährdungsbeurteilung BGN/Seite 3).
- Waschgelegenheiten mit Waschlotion und Desinfektionsmittel gemäß den Vorgaben (Johnson Diversey) sind vorhanden.
- Zeitversetzte Pausen werden im jeweiligen Team abgesprochen.
- Tägliches Wechseln der Arbeitskleidung.
- Die Personalumkleiden sind täglich durch das hausinterne Reinigungspersonal zu reinigen (Fußboden wischen/Flächen abwischen/ Duschen reinigen/Handwaschbecken reinigen).
- Waschlotion sowie Desinfektionsmittel sind nach Vorgaben durch Johnson Diversey bereitzustellen.
- Das regelmäßige Reinigen und Desinfizieren möglicher kontaminierter Gegenstände (z.B. Türen, Türgriffe, Arbeitsflächen) organisiert jede Abteilung entsprechend. Der anwesende Vorgesetzte überprüft die Durchführung.
- Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Gästekontakt Pflicht.

- Mitarbeiter (m/w/d) mit Infektionen dürfen grundsätzlich nicht den Dienst aufnehmen, haben sich telefonisch im Betrieb zu melden und müssen beim Hausarzt vorstellig werden.

Ihr Schutz und der Schutz unserer Gäste vor einer Corona-Infektion sind uns wichtig. Wenn Sie und alle Kolleginnen und Kollegen diese Verhaltensregeln einhalten, ist das Risiko einer Ansteckung minimiert.

Sollten Sie einer Risikogruppe angehören, insbesondere eine Vorerkrankung haben, die das Corona-Risiko erhöht, sprechen Sie bitte mit Ihrem Vorgesetzten darüber.

### **Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin (m/w/d)**

Name

wurde am

\_\_\_\_\_

Datum

von

\_\_\_\_\_

Name Unterweisende

über die Corona-Verhaltensregeln und die betrieblichen Hygieneregeln /  
Dokumentationspflichten unterrichtet.

Ich bestätige, dass ich wie angegeben unterrichtet wurde. Die Corona-Verhaltensregeln wurden mir ausgehändigt. Ich habe die Corona-Hygiene-Regeln verstanden und werde diese einhalten.

Unterschrift Mitarbeiter/in (m/w/d)

## **Anlieferung Lebensmittel und Non-Food-Produkte**

### **Abstands- und Hygieneregungen**

- Warenannahme bei Lieferung wird nur mit Mund-Nasenbedeckung geprüft, wenn der Mindestabstand nicht gewährleistet sein kann.
- Lieferanten betreten den Hof ausschließlich mit Mund-Nasen-Bedeckung.
- Beim Verstauen der Ware tragen Lieferanten Mund-Nasen-Bedeckung.
- Mitarbeiter dürfen beim Ausladen aus dem Zustellfahrzeug nicht unterstützen.
- Lieferscheine werden ausschließlich mit dem eigenen Kugelschreiber unterschrieben.
- Pakete werden vom Paketdienst auf den Boden gestellt.
- Nach jeder Warenverteilung Hände desinfizieren.

### **Haus- und Gebäudetechnik**

- Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist zwingend vorgeschrieben.
- Trinkwasserproben werden wie schon bisher regelmäßig an definierten Zapfstellen entnommen und über das Institut für Hygiene und Umwelt (IHU) in Lollar auf Legionellen überprüft (Dokumentation).
- Fremdtechnikfirmen betreten das Hotel nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit Mund-Nasen-Bedeckung.

### **Fremdfirmenmanagement**

- Alle im Haus tätigen Fremdfirmen werden auf einer Liste erfasst. Namen, Kontaktdaten und Zeiten der Anwesenheit werden erfasst und dokumentiert.
- Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist auch für Mitarbeiter (m/w/d) von Fremdfirmen Pflicht beim Betreten aller Räume.
- Fremdfirmen erhalten einen Übersichtsbogen mit den aktuellen Hygienestandards.

### **Aufenthaltsraum Mitarbeiter**

- Es ist bei den Sitzplätzen auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.
- Der Aufenthaltsraum wird täglich durch das Reinigungspersonal gereinigt, der Fußboden ist zu wischen, Tische und Flächen zu reinigen und zu desinfizieren.

- Jeder Mitarbeiter (m/w/d) reinigt nach der Pause seinen Platz mit vorgehaltenen Einweg-Hygienetüchern.
- Jeder Mitarbeiter (m/w/d) ist angehalten, alle neuen und bisher geltenden Hygienevorschriften im Aufenthaltsraum einzuhalten.

### **Interne Schulung & Unterweisung der Mitarbeiter (m/w/d)**

Alle Mitarbeiter (m/w/d) werden hinsichtlich des Hygienekonzepts umfassend geschult und nach gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben nachweislich unterwiesen. Inhalte der Schulung bzw. Unterweisung sind unter anderem:

- Unterweisung über die getroffenen Hygiene- und Präventionsmaßnahmen
- Unterweisung im Umgang mit Nachfragen von Gästen zur Pandemie und dem im Haus eingeführten Hygienekonzept.
- Spezifische Unterweisung des Personals in Lebensmittelhygiene und Infektionsschutz, inklusive Virenübertragung. Darüber hinaus wird in der Unterweisung verstärkt auf die Selbstbeobachtungs- und Mitteilungspflicht im Hinblick auf die bekannten COVID-19-Symptome geschult.
- Unterweisung im Umgang mit Außer-Haus-Lieferungen
- Unterweisung zum Umgang mit Risikogruppen
- Unterweisung zum Verhalten bei Aufenthalt von Rückreisenden.

### **Anlassbezogene Regelungen**

Präventiv ist das geeignete Handeln für folgende Fälle festgelegt:

#### **Erste Hilfe**

- Erste Hilfe sollte generell durch jeden Mitarbeiter erfolgen. Ein ausgebildeter Ersthelfer sollte nach erster Klärung hinzugezogen werden. Gegebenenfalls sind die definierte Meldekette zu beachten und ein Notruf abzusetzen.
- Im Fall einer nötigen Wiederbelebung wird die aktuelle Empfehlung des Deutschen Roten Kreuzes für Wiederbelebung beachtet (möglichst nur Thoraxkompression, keine Mund-zu-Mund-Beatmung).
- Ein Erste-Hilfe-Schutzset steht an der Hotelrezeption zum Einsatz bereit

**Reiserückkehr von Mitarbeitern**

Eine Urlaubsreise ins Ausland und speziell in sogenannte Risikogebiete (ausgewiesen immer aktuell auf der Seite des Robert-Koch-Institutes) mit einer anschließenden Quarantänepflicht wirkt sich auf die Beschäftigung im Unternehmen aus. Beschäftigte, die sich während ihres Urlaubs im Ausland, insbesondere in einem entsprechenden Risikogebiet aufgehalten haben, müssen sich vor ihrem ersten Arbeitstag umgehend telefonisch bei ihrem zuständigen Vorgesetzten und / oder der Personalabteilung, um das weitere Vorgehen abstimmen.

**Verdacht auf Corona-Infektion**

Werden bei einem Gast oder Mitarbeiter COVID-19-spezifische Symptome festgestellt, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Gast/Mitarbeiter von anderen Personen des Hauses zu isolieren und Kontakte zu vermeiden:

**Verdacht bei betroffenem Mitarbeiter:**

- Bei Infektionsverdacht ist umgehend die Führungskraft zu informieren, die Arbeit einzustellen und der Hausarzt zu kontaktieren. Fiebermessen erfolgt per kontaktlosem Fieberthermometer.
- Der Mitarbeiter trägt beim Verlassen des Hauses Mund-Nase-Bedeckung und hat alle Anstrengungen zu unternehmen, jeden Kontakt zu anderen zu vermeiden.
- Mitarbeiter, die zu Hause entsprechende Symptome feststellen, melden sich umgehend telefonisch bei ihrem Hausarzt.

**Verdacht bei Gästen:**

- Um das Risiko einer Kontaminierung anderer Gäste oder Mitarbeiter zu minimieren, sind symptomatische Gäste des Hauses entsprechend den Anweisungen durch die Geschäftsleitung unter Berücksichtigung der Empfehlung des Gesundheitsamtes zu unterstützen.
- Mitarbeiter, die Kontakt zu diesem Gast hatten, sind angewiesen, sich umgehend der geltenden Händedesinfektion zu unterziehen, die Geschäftsführung zu informieren und weiteren Anweisungen zu folgen.
- Identifizierung und Verwaltung von Kontaktdaten: Die Kontaktdaten sollten umgehend der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden.
- Information nicht betroffener Gäste:  
Aufklärung über die mögliche Erkrankung im Hotel, die Übertragung und vorbeugende Maßnahmen. Betroffene Gäste werden gebeten, sich ab dem Datum dieser Information 14 Tage lang selbst auf COVID-19-Symptome zu beobachten und sich gegebenenfalls mit ihrem ortsansässigen Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen.

## Lesefassung (Stand: 7. Februar 2022)

### Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -)<sup>1</sup>

Vom 24. November 2021

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),
3. § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT vom 8. Mai 2021 V1), geändert durch Gesetz vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906)

verordnet die Landesregierung:

#### Erster Teil

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

Pandemiegerechtes Verhalten,  
Kontaktbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen

(1) Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Bei persönlichen Begegnungen, insbesondere mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen; eine vorsorgliche Testung wird empfohlen.

(2) Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur bis zu einer Gruppengröße von höchstens zehn Personen gestattet. Aufenthalte, an denen mindestens eine nicht geimpfte oder genesene Person im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung teilnimmt, sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie mit maximal zwei Personen eines weiteren Haushaltes gestattet; Ehegatten, Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Haushalt, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren;

<sup>1</sup> In der Fassung der am 7. Februar 2022 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 1 der Sechsten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 4. Februar 2022, die am 5. Februar 2022 nach § 22a des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Wege der Eilverkündung unter der URL [www.hessen.de/verkuendung](http://www.hessen.de/verkuendung) amtlich bekanntgemacht worden ist und deren Verkündung nach § 1 Abs. 1 des Verkündungsgesetzes im GVBl. S. 85 nachgeholt wird.

die Beschränkung nach Satz 2 gilt nicht für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen. Die Vorschriften des Zweiten Teils, insbesondere die Ausnahmen nach § 16 Abs. 2, haben Vorrang; § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Für Zusammenkünfte in privaten Wohnungen wird eine Beschränkung auf den in Abs. 2 Satz 1 bis 3 bezeichneten Personenkreis dringend empfohlen. Bei Zusammenkünften oder Treffen mit anderen Haushalten in Innenräumen sollten nur Personen mit einem negativen Testergebnis anwesend sein, auch wenn dies nicht angeordnet ist; die zugrundeliegende Testung sollte höchstens 24 Stunden zurückliegen. Dies gilt auch für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

(4) Soweit das Tragen einer medizinischen Maske nach § 2 nachfolgend nicht angeordnet ist, wird dies dringend empfohlen, wenn sich Personen unterschiedlicher Haushalte gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Haushalte nicht eingehalten werden kann.

(5) In geschlossenen Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.

(6) Bei akuten Atemwegssymptomen soll ein Kontakt zu Angehörigen anderer Haushalte bis zu einer Abklärung der Ursachen möglichst vermieden werden.

## § 2

### Medizinische Maske

(1) Eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) ist zu tragen

1. in innenliegenden Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude,
2. in Gedrängesituationen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Haushalte nicht eingehalten werden kann, insbesondere in Warteschlangen,
3. in innenliegenden Bereichen von Arbeits- und Betriebsstätten; dies gilt nicht am Platz in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann und eine ausreichende Belüftung gesichert ist,
4. von
  - a) Besucherinnen und Besuchern in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 10 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes und ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 322),

- b) Patientinnen und Patienten in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 4 und 6 bis 10 des Infektionsschutzgesetzes,
- c) Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind, innerhalb dieser Einrichtungen; dies gilt nicht in Bereichen, zu denen nur die dort tätigen Personen Zutritt haben, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen eingehalten werden kann und eine ausreichende Belüftung gesichert ist,

die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen;

- 5. während des unmittelbaren persönlichen Kontakts bei der Durchführung von Angeboten durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe, soweit dieser in geschlossenen Räumen stattfindet,
- 6. in innenliegenden Publikumsbereichen des Groß- und Einzelhandels, von Direktverkaufsstellen vom Hersteller oder Erzeuger, des Lebensmittelhandwerks sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und vergleichbaren Einrichtungen; Kundinnen und Kunden, die älter als 15 Jahre sind, müssen eine Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil tragen,
- 7. in innenliegenden Publikumsbereichen von Dienstleistungsbetrieben und vergleichbaren Einrichtungen; Kundinnen und Kunden körpernaher Dienstleistungen, die älter als 15 Jahre sind, müssen eine Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil tragen,
- 8. in innenliegenden Publikumsbereichen gastronomischer Einrichtungen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,
- 9. in innenliegenden Publikumsbereichen von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen,
- 10. in innenliegenden Publikumsbereichen von Übernachtungsbetrieben,
- 11. über § 28b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes hinaus in Fahrzeugen des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, des freigestellten Schülerverkehrs, in Bürgerbussen, auf Passagierschiffen und -fähren, in den dazugehörigen Zugangs- und Stationsgebäuden und Tiefbahnhöfen sowie während der Inanspruchnahme von Fahrdiensten; hierbei wird das Tragen einer Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil in allen genannten Verkehrsmitteln sowie bei der Nutzung des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs dringend empfohlen,
- 12. in Gebäuden der Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und in von ihnen genutzten Gebäuden sowie in Archiven und Bibliotheken,

13. in Schulgebäuden und Gebäuden sonstiger Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes,
  14. von den Besucherinnen und Besuchern während der Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach den §§ 16 und 17, die in geschlossenen Räumen stattfinden sowie bei Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien,
  15. während der Wahrnehmung von Bildungsangeboten, Ausbildungsangeboten sowie der Teilnahme an Prüfungen nach § 15, die in geschlossenen Räumen stattfinden,
  16. während der Wahrnehmung von Angeboten der staatlichen Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen, kurzzeitpädagogischen Maßnahmen sowie der Jugendsozialarbeit, die in geschlossenen Räumen stattfinden.
- § 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 58 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung auch in Verbindung mit § 32 Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung bleiben unberührt.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 besteht nicht

1. für Kinder unter 6 Jahren,
2. für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können,
- 2a. für Menschen mit Hörbehinderung und deren unmittelbare Kommunikationspartnerinnen und -partner, soweit und solange es zu ihrer Kommunikation erforderlich ist,
3. für Personal von Einrichtungen und Unternehmen nach Abs. 1 Satz 1, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden,
4. für Lehrende in Lehrveranstaltungen an außerschulischen Bildungseinrichtungen und Beteiligte an Prüfungen, soweit ein Hygienekonzept neben den einzuhaltenen Abständen und dem regelmäßigen Luftaustausch Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske vorsieht,
5. für Lehrende und Lernende beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten,
6. an Hochschulen, Berufs- und Musikakademien, soweit Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 angeordnet wurden,
7. soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, schulischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.

### § 3

#### Negativnachweis

(1) Soweit nach dieser Verordnung der Nachweis zu führen ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen (Negativnachweis), kann dies erfolgen durch

1. einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
3. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, der die aus der Anlage 1 ersichtlichen Daten enthält,
4. einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT vom 21. September 2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2022 (BAnz. AT vom 10. Januar 2022 V1), oder
5. den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte).

Soweit nach dieser Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren und nicht für Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Soweit nach dieser Verordnung ein Negativnachweis nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 zu führen ist, kann dieser bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen, auch durch einen Testnachweis nach Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 geführt werden.

„(2) Soweit nach dieser Verordnung für den Einlass oder Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten, Veranstaltungen und Zusammenkünften über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 hinaus ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 erforderlich ist (2GPlus), stehen dem

1. der Nachweis einer dritten Impfung als Auffrischungsimpfung mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff nach der unter <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Übersicht des Paul-Ehrlich-Instituts (Geboosterte),
2. der Nachweis einer überstandenen COVID-19-Infektion aufgrund eines nach § 2 Nr. 5 Buchst. a der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung aner-

kannten Testverfahrens in Verbindung mit dem Nachweis einer Impfung (geimpfte Genesene),

3. ein Negativnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis zum 90. Tag nach der Impfung („frisch“ doppelt Geimpfte),

4. ein Negativnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis zum 90. Tag nach der Abnahme des positiven Tests („frisch“ Genesene),

gleich.

(3) Soweit der Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten, Veranstaltungen und Zusammenkünften auf Personen mit Negativnachweis nach Abs. 1 beschränkt ist, sind diese mit dem Zugang zur Vorlage des jeweils erforderlichen Negativnachweises auf Verlangen der zuständigen Behörde, der jeweiligen Betreiberin, Anbieterin oder Veranstalterin oder des jeweiligen Betreibers, Anbieters oder Veranstalters verpflichtet. Zur Nachweisführung ist ein Nachweis nach Abs. 1, möglichst in digital auslesbarer Form, gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

## § 4

### Kontaktdatenerfassung

Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten zum Zweck der Nachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu erheben und zu verarbeiten sind (Kontaktdatenerfassung), gilt neben § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 8 des Infektionsschutzgesetzes:

1. personenbezogene Angaben sind die Namen, Vornamen, Anschrift und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse; sie sind vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben;
2. die Erhebung und Verarbeitung der Kontaktdaten soll möglichst in elektronischer Form erfolgen.

Die Kontaktdatenerfassung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn die Person, deren Daten zu erfassen wären, die in der Corona-Warn-App des Robert Koch-Institutes enthaltene QR-Code-Registrierung nutzt.

## § 5

### Abstands- und Hygienekonzepte

Soweit nach dieser Verordnung die Öffnung und der Betrieb von Einrichtungen und Angeboten sowie Zusammenkünfte, Veranstaltungen und ähnliches nur nach Erstellung und Umsetzung eines Abstands- und Hygienekonzepts zulässig sind, hat dieses unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts

1. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen,

2. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Trennvorrichtungen, aufgelockerte Sitzmuster und Lüftungskonzepte und
3. Regelungen über gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen

vorzusehen.

## § 6

### Absonderung aufgrund Test-Ergebnis

(1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests ständig dort abzusondern (Isolation). Ihnen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

(2) Für Personen, die mit einer von Abs. 1 Satz 1 erfassten Person in einem Haushalt leben, gelten die Verpflichtungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend (Quarantäne); treten in einem Haushalt während dieser Zeit weitere Infektionsfälle auf, so verlängert sich die Absonderungsdauer für die übrigen Haushaltsangehörigen hierdurch nicht. Für dringende und unaufschiebbare Erledigungen, insbesondere zur Deckung des täglichen Bedarfs, wird die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 1 ausgesetzt. Die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 1 gilt nicht für Geboosterter, geimpfte Genesene, „frisch“ doppelt Geimpfte und „frisch“ Genesene nach § 3 Abs. 2. Personen nach Satz 1 oder 3, die Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, sind verpflichtet, unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.

(3) Für Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage eines Antigen-Tests oder eines In-vitro-Diagnostikums für die Eigenanwendung, das für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist (Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien), nachgewiesen ist, gilt Abs. 1 entsprechend. Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, unverzüglich eine Testung mittels Nukleinsäurenachweis durchführen zu lassen. Die Absonderung wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Satz 2 erforderlich ist, ausgesetzt. Mit Erhalt des Ergebnisses des Nukleinsäurenachweises, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung nach Satz 1. Bestätigt die Testung mittels Nukleinsäurenachweis die Infektion, verlängert sich die Dauer der Absonderung dadurch nicht.

(4) Von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes und
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und

des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut).

Von Abs. 2 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die mit Personen nach Satz 1 in einem Haushalt leben.

(5) Die von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Testergebnisses bei ihnen auftreten. Es wird empfohlen, dass die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen unverzüglich ihre Kontaktpersonen und ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn über den Erhalt eines positiven Testergebnisses informieren.

(6) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(7) Das zuständige Gesundheitsamt kann auf Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Pflicht zur Absonderung nach Abs. 1, 2 oder 3 befreien oder Auflagen anordnen; § 30 des Infektionsschutzgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

(8) Abweichend von Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, endet die Isolation bereits nach sieben Tagen, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt ein Nukleinsäurenachweis oder ein Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 Buchst. c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorgelegt wird, dass keine übertragungsrelevante Infektion mit SARS-CoV-2 mehr vorliegt (negatives Testergebnis oder Ct-Wert >30). Die Testung darf frühestens am siebten Tag nach dem Beginn der Isolation erfolgen. Einrichtungen nach den §§ 8 bis 10 dürfen zum Zweck der Arbeitsaufnahme nur betreten werden, sofern die Testung nach Satz 1 durch Nukleinsäurenachweis erfolgt ist und seit mindestens 48 Stunden keine Krankheits-symptome für COVID-19 vorliegen.

(9) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 endet die Quarantäne, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt ein Nukleinsäurenachweis oder ein Testnachweises im Sinne des § 2 Nr. 7 Buchst. c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorgelegt wird, dass keine übertragungsrelevante Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt (negatives Testergebnis oder Ct-Wert >30),

1. für Schülerinnen und Schüler an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes sowie für Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, nach fünf Tagen,

2. für alle anderen Personen nach sieben Tagen.

Die Testung darf im Fall von Satz 1 Nr. 1 frühestens am fünften, im Fall von Satz 1 Nr. 2 frühestens am siebten Tag nach dem Beginn der Absonderung erfolgen.

## § 7

### Quarantäne anderer Kontaktpersonen

(1) Über die Quarantäne von Kontaktpersonen, die keine Haushaltsangehörigen im Sinne von § 6 Abs. 2 sind, entscheiden die örtlich zuständigen Behörden auf der Grundlage der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Für Personen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 wird keine Quarantäne angeordnet.

(2) Die Dauer der Quarantäne beträgt in der Regel zehn Tage. Für ihre vorzeitige Beendigung gilt § 6 Abs. 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass es für die Berechnung der Quarantänedauer und des Zeitpunkts, ab dem frühestens eine Freitestung erfolgen kann, auf den Zeitpunkt des zu Grunde gelegten relevanten Kontakts ankommt.

(3) Kontaktpersonen nach Abs. 1, bei denen innerhalb von zehn Tagen nach dem maßgeblichen Kontakt typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht) oder Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns auftreten, sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren sowie einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.

## Zweiter Teil

### Besondere Vorschriften

## § 8

### Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen

Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 4 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes müssen

1. eine Kontaktdatenerfassung nach § 4 vornehmen und
2. über ein einrichtungsbezogenes Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 verfügen, welches auch Regelungen zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration beinhaltet.

§ 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 9

Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung  
älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen,  
ambulante Pflegedienste, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

(1)

1. Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes,
2. ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen,
3. betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden,

müssen eine Kontaktdatenerfassung nach § 4 vornehmen und über ein einrichtungsbezogenes Konzept mit Regelungen zu Besuchsmöglichkeiten und zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in den Fällen der Nr. 1 und 2 des „Landesschutzkonzeptes für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen“ und in den Fällen der Nr. 3 des „Schutzkonzeptes zur Ermöglichung von Besuchen in nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht sind“ verfügen, das in den Fällen der Nr. 1 und 2 dem örtlich zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales vorzulegen ist. § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen nach § 41 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch müssen ein einrichtungsbezogenes Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 erstellen und umsetzen. § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 10

Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege

Soweit Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege als Gruppenangebote durchgeführt werden, insbesondere die Angebote nach § 45c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch, haben die Anbieter

1. eine Kontaktdatenerfassung nach § 4 vorzunehmen,
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 zu erstellen und umzusetzen.

## § 11

Werkstätten, andere Leistungsanbieter, Tagesförderstätten  
und Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen,  
Angebote durch Frühförderstellen,  
heilpädagogische Praxen, Autismuszentren,  
Familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe  
und Einrichtungen der Jugendhilfe

(1) Die Träger der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten nach § 219 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Arbeitsbereiche anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch haben dafür Sorge zu tragen, dass ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 erstellt und umgesetzt wird. Für die Durchführung von Angeboten durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Auf Antrag können in Werkstätten oder bei anderen Leistungsanbietern beschäftigte Menschen mit Behinderungen von der Teilnahme am Präsenzbetrieb befreit werden, wenn sie oder Personen, mit denen sie in einem Haushalt leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind. Satz 1 findet keine Anwendung bei Menschen mit Behinderungen, die über einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verfügen.

(3) Besucherinnen und Besucher betriebserlaubnispflichtiger stationärer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die keine Kindertageseinrichtungen sind und nicht unter § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 fallen, dürfen die Einrichtungen nur mit Negativnachweis nach § 3 betreten.

## § 12

Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte

(1) Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes, in Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs sowie in erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nach Maßgabe des Hygienekonzeptes des Landes für Kinderbetreuungseinrichtungen, das auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht ist.

(2) Mit Zustimmung des Jugendamtes können außer den Fachkräften nach § 25b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs weitere Personen, für die ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt, mit der Leitung einer oder der Mitarbeit in einer Kindergruppe betraut werden. Vom personellen Mindestbedarf nach

§ 25c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs kann nach Beratung durch das Jugendamt vorübergehend abgewichen werden.

(3) Personen, die nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind, müssen vor Beginn der Tätigkeit über einen Negativnachweis nach § 3 verfügen oder höchstens 24 Stunden zuvor einen Antigen-Test zur Eigenanwendung mit negativem Ergebnis vorgenommen haben; sie haben dem zuständigen Jugendamt den entsprechenden Nachweis auf Anforderung vorzulegen.

## § 13

### Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen

(1) Am Präsenzunterricht sowie an sonstigen regulären Präsenzveranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes dürfen nur Studierende, Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in den Vorklassen, Vorlaufkursen und schulischen Sprachkursen für schulpflichtige Kinder teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt, und diesen auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Anleitung einen Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien mit negativem Ergebnis vorgenommen haben; das Hessische Kultusministerium kann hiervon Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf anordnen, wenn der Test eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Es sind mindestens drei Testungen pro Woche erforderlich. Im Fall einer festgestellten Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind in den der erstmaligen Feststellung der Infektion folgenden 14 Tagen in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe an den Unterrichtstagen tägliche Testungen erforderlich; das tägliche Testerfordernis entfällt, sofern ein Nukleinsäurenachweis ergibt, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt. Wer vom Präsenzunterricht nach Satz 1 ausgeschlossen wird, hat das Schulgelände zu verlassen und nimmt ausschließlich am Distanzunterricht nach § 69 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes teil. Satz 1 bis 5 gelten entsprechend für die Teilnahme an Prüfungen außerschulischer Bildungseinrichtungen in Schulgebäuden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Teilnahme

1. von Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern an Abschlussprüfungen; auch diesen Schülerinnen und Schülern werden Testungen angeboten,
2. von Studierenden sowie Schülerinnen oder Schülern an Leistungsnachweisen oder Prüfungen in der Schule, wenn sie nach Abs. 4 vom Präsenzunterricht abgemeldet sind oder aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keinen Antigen-Test nach Abs. 1 Satz 1 vornehmen können und wenn die Schule der Teilnahme zustimmt; gesonderte Schutzmaßnahmen, beispielsweise eine räumliche Trennung von den übrigen Schülerinnen und Schülern, sind zu treffen.

(3) Auf Schülerinnen und Schüler sowie Studierende finden die Abs. 1 und 2 keine Anwendung, wenn sie

1. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder
2. genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

sind; sie können an den regelmäßigen Testungen teilnehmen. Die Schule darf zur Feststellung, ob und für welchen Zeitraum die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorliegen, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten. Für die Dauer der Gültigkeit des Nachweises, geimpfte oder genesene Person zu sein, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich. Die nach Satz 2 erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten oder zu löschen, soweit sie zur Feststellung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht mehr benötigt werden.

(4) Schülerinnen, Schüler und Studierende können von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet werden; soweit sie minderjährig sind, kann die Abmeldung nur durch ihre Eltern erfolgen. Eine Abmeldung für einzelne Tage oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen ist nicht möglich. Nach Satz 1 abgemeldete Schülerinnen, Schüler und Studierende nehmen am Distanzunterricht teil. An den Schulen für Kranke entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und in Absprache mit dem Klinikpersonal im Einzelfall über die Beschulung.

## § 14

### Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien

(1) Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien dürfen nur von Personen mit einem Negativnachweis nach § 3 betreten werden; die Leitungen der Einrichtungen sind zur stichprobenhaften Überprüfung und deren Dokumentation verpflichtet. Satz 1 gilt entsprechend für die Anbieter fachspezifischer Studieneignungstests nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290).

(2) Die Leitung der Einrichtungen nach Abs. 1 können von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske absehen, soweit die Tätigkeit dies notwendig macht, beispielsweise beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten, und gleichwertige alternative Schutzmaßnahmen bestehen.

(3) Für wissenschaftliche Tagungen und Kongresse gilt § 16 entsprechend.

## § 15

### Bildungsangebote, Ausbildung, Prüfungen

Bei Bildungsangeboten außerhalb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, beispielsweise in Volkshochschulen oder nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen, soweit diese auf die Teilnahme an Nichtschülerprüfungen vorbereiten, sowie bei kulturpädagogischen Angeboten der Museen, Theater und ähnlicher Einrichtungen für einzelne Gruppen oder Klassen der Kindertagesstätten, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen, sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene wo immer möglich zu beachten; es dürfen nur Personen mit

Negativnachweis nach § 3 zugegen sein; die Leitungen der Einrichtungen sind zur stichprobenhaften Überprüfung und deren Dokumentation verpflichtet. Satz 1 gilt entsprechend bei Ausbildungsangeboten, beispielsweise der Referendarausbildung, Angeboten der beruflichen Bildung, Lehrgängen der außerbetrieblichen und betrieblichen Berufsbildungseinrichtungen, der überbetrieblichen Bildungseinrichtungen, der Ausbildung von Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst, der Ausbildung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis sowie bei der Abnahme von Prüfungen, insbesondere Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen.

## § 16

### Veranstaltungen und Kulturbetrieb

(1) Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte, an denen mehr als 10 Personen teilnehmen, sind zulässig, wenn

#### 1. im Freien

- a) nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 eingelassen werden; bei mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern müssen diese darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen,
- b) die 250 Plätze übersteigende Kapazität des Veranstaltungsortes auf 50 Prozent beschränkt wird,
- c) höchstens 10 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden,

#### 2. in geschlossenen Räumen

- a) nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, eingelassen werden,
- b) die 250 Plätze übersteigende Kapazität des Veranstaltungsortes auf 30 Prozent beschränkt wird,
- c) höchstens 4 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden,

3. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Zusammenkünfte von Personen, die aus beruflichen, dienstlichen, schulischen, betreuungsrelevanten oder geschäftlichen Gründen, insbesondere auch bei Eigentümerversammlungen, Anwalts- und Notarterminen und ähnlichem, unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen,
2. den Betrieb der Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, sofern diesem ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 zugrunde liegt,

3. die Abnahme von Prüfungen, insbesondere Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen sowie
4. Maßnahmen der Wahlwerbung für Parlaments- und Kommunalwahlen sowie für Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

Bei Sitzungen der Gemeindevertretung entscheidet die oder der Vorsitzende im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse nach § 58 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung über das Erfordernis eines Negativnachweises nach § 3 der anwesenden Personen.

(3) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen, kurzzeitpädagogische Maßnahmen der Schulen sowie Jugendsozialarbeit sind unabhängig vom Angebotsort in Gruppen von bis zu 50 Personen einschließlich der Betreuungspersonen zulässig, sofern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 teilnehmen. Bei Übernachtungen gilt § 23 entsprechend.

(4) Volksfeste nach § 60b Abs. 1 der Gewerbeordnung, Festumzüge und ähnliche Veranstaltungen sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Abs. 1 Nr. 3 gilt entsprechend.

## § 17

### Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen

Für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen gilt § 16 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften stellen Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung auf, die sich an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung orientieren. Eine Begrenzung auf Personen zumindest mit Negativnachweis nach § 3 wird dringend empfohlen.

## § 18

### Freizeiteinrichtungen

(1) Schwimmbäder, Thermalbäder, Badeanstalten an Gewässern, Saunen und ähnliche Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr nur öffnen, wenn

1. in Innenräumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, eingelassen werden,
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(2) Die Öffnung von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, wenn

1. in Innenräumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, eingelassen werden und

2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(3) Die Öffnung von Tierparks, Zoos, botanischen Gärten sowie Freizeitparks und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, wenn in Innenräumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, eingelassen werden sowie ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(4) Die Öffnung von Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie der Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen ist nur zulässig, wenn

1. nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, eingelassen werden und

2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

## § 19

### Schlösser, Museen, Galerien und Gedenkstätten

Die Öffnung der Museen, Schlösser, Galerien und Gedenkstätten ist zulässig, wenn in Innenräumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, eingelassen werden und ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

## § 20

### Sportstätten

In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. In gedeckten Sportstätten dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, eingelassen werden. Für Zuschauer gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

## § 21

### Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen

Der Betrieb von Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, einschließlich der Wochenmärkte, Spezialmärkte und vergleichbaren Verkaufsveranstaltungen sowie Direktverkäufe vom Hersteller oder Erzeuger und der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn für den Publikumbereich ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

## § 22

### Gaststätten

(1) Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), Mensen, Hotels, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke

1. zur Abholung oder Lieferung anbieten, wenn ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird,
2. zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass
  - a) nur Personen mit einem Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, in der Innengastronomie darüber hinaus mit einem Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5, eingelassen werden und
  - b) ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.
- (2) In Kantinen findet für Betriebsangehörige Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a keine Anwendung; entsprechendes gilt für Mensen.
- (3) Für Veranstaltungen in Gaststätten und Betrieben nach Abs. 1 gilt § 16.

## § 23

### Übernachtungsbetriebe

Übernachtungsangebote einschließlich der Bewirtung der Übernachtungsgäste sind zulässig, wenn

1. bei touristischen Übernachtungen nur Gäste mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, beherbergt werden; in den übrigen Fällen ist ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 ausreichend,
2. in Gemeinschaftseinrichtungen, beispielsweise in Speisesälen oder in Schwimmbädern, nur Gäste mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, eingelassen werden und
3. ein Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

## § 24

### Tanzlokale, Clubs, Diskotheken

(1) Der Betrieb von Tanzlokalen, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen ist im Freien zulässig, wenn

1. nur Gäste mit einem Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 eingelassen werden,
2. eine Kontaktdatenerfassung nach § 4 erfolgt und
3. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

§ 16 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

(2) In Innenräumen ist der Betrieb von Tanzlokalen, Clubs, Diskotheken oder ähnlichen Einrichtungen untersagt.

(3) Der Betrieb zu den in § 22 Abs. 1 genannten Zwecken ist unter Einhaltung der dort geregelten Voraussetzungen mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes, unbeschadet der Zuständigkeit weiterer Behörden, zulässig. Dem Antrag auf Genehmigung nach Satz 1 ist ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 beizufügen.

## § 25

### Dienstleistungen

(1) Die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen einschließlich Handwerkstätigkeiten soll möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt erfolgen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung eines Mindestabstandes, sind einzuhalten.

(2) Körpernahe Dienstleistungen dürfen nur Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 oder 2 angeboten werden; bei hygienisch oder medizinisch notwendigen Behandlungen (beispielsweise Frisördienstleistungen oder Fußpflege) ist auch ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 ausreichend. Satz 1 gilt nicht für in Einrichtungen und Unternehmen nach § 28b Abs. 2 Satz 1 Infektionsschutzgesetz behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen.

## § 26

### Prostitutionsstätten- und ähnliche Einrichtungen

Der Betrieb einer Prostitutionsstätte im Sinne des § 2 Abs. 4 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327), oder einer ähnlichen Einrichtung, die Bereitstellung eines Prostitutionsfahrzeuges im Sinne des § 2 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes, die Durchführung oder Organisation einer Prostitutionsveranstaltung im Sinne des § 2 Abs. 6 des Prostituiertenschutzgesetzes, der Betrieb einer Prostitu-

tionsvermittlung im Sinne des § 2 Abs. 7 des Prostituiertenschutzgesetzes sowie die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt im Sinne des § 2 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist zulässig, wenn

1. nur geimpfte und genesene Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 vorlegen, eingelassen werden,
2. eine Kontaktdatenerfassung der Kundinnen und Kunden nach § 4 erfolgt und
3. die Betreiberinnen und Betreiber oder, sofern solche nicht vorhanden sind, die Prostituierten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5, das das besondere Infektionsrisiko der angebotenen Dienstleistung berücksichtigt, erstellen und umsetzen.

## § 27 (aufgehoben)<sup>1</sup>

### Dritter Teil

#### Schlussvorschriften

#### § 28

##### Zuständigkeiten

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können.

(2) Die Befugnis der örtlich zuständigen Behörden, nach den §§ 28 und 28a des Infektionsschutzgesetzes auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen, bleibt unberührt.

#### § 29

##### Weitergehende Schutzmaßnahmen

Maßgebliche Indikatoren für weitergehende landesweite Schutzmaßnahmen sind die Hospitalisierungs-Inzidenz und die Zahl der belegten Intensivbetten nach den Zahlen der IVENA-Sonderlage mit an COVID-19 erkrankten Personen; überschreitet die Hospitalisierungsinzidenz den Wert von 9 oder die Intensivbettenbelegung den Wert von 400, wird die Landesregierung Maßnahmen ergreifen, die eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems verhindern. Darüber hinaus finden bei der Festlegung weitergehender Maßnahmen in besonderem Maße die unter infektions-

---

<sup>1</sup> § 27 aufgehoben mit Wirkung vom 7. Februar 2022 durch Art. 1 Nr. 13 der Sechsten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 4. Februar 2022 (GVBl. S. 85)

epidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sowie die nach der IVENA-Sonderlage erhobene Gesamtzahl der mit COVID-19 in stationäre Behandlung aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner Berücksichtigung. Berücksichtigt werden darüber hinaus die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit (COVID-19) geimpften Personen.

## § 30

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1a. § 1 Abs. 2 Satz 1 sich gemeinsam mit Personen im öffentlichen Raum aufhält,
- 1b. § 1 Abs. 2 Satz 2 sich als nicht-immunisierte Person gemeinsam mit Personen im öffentlichen Raum aufhält,
- 1c. § 2 Abs. 1 nicht die jeweils angeordnete medizinische Maske trägt,
2. § 3 Abs. 3 jeweils in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 Buchst. a oder § 18, § 19, § 20, § 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, § 23 Nr. 1 oder 2 oder § 24, § 25 Abs. 2 oder § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 den erforderlichen Nachweis nicht vorlegt,
3. § 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Satz 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Nr. 1, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 26 Nr. 2 unwahre oder unvollständige Angaben macht,
4. § 8 Satz 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Nr. 1, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 26 Nr. 2, jeweils in Verbindung mit § 4 Satz 1 Nr. 1, Kontaktdaten nicht erfasst,
5. (aufgehoben)
6. § 6 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt oder sich dort nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
7. § 6 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, Besuch empfängt,
8. § 6 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3 keine Testung durchführen lässt,
9. § 6 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3 das zuständige Gesundheitsamt nicht unverzüglich informiert,
- 9a. § 11 Abs. 3 eine Einrichtung betritt,
- 9b. § 12 Abs. 3 tätig wird,

10. den Vorgaben des § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen, Volksfeste oder Kulturangebote veranstaltet,
11. den Vorgaben des § 18 Abs. 1 Schwimmbäder, Thermalbäder, Badeanstalten an Gewässern, Saunen oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
12. den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Fitnessstudios oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
13. den Vorgaben des § 18 Abs. 3 Tierparks, Zoos, botanische Gärten, Freizeitparks oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
14. den Vorgaben des § 18 Abs. 4 Spielbanken, Spielhallen, ähnliche Einrichtungen oder Wettvermittlungsstellen betreibt,
15. den Vorgaben des § 19 Schlösser, Museen, Galerien oder Gedenkstätten für den Publikumsverkehr öffnet,
16. den Vorgaben des § 20 Satz 2 Personen oder den Vorgaben des § 20 Satz 3 Zuschauer in Sportstätten einlässt,
17. den Vorgaben des § 21 Verkaufsstätten oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
18. den Vorgaben des § 22 Speisen und Getränke anbietet,
19. den Vorgaben des § 23 Übernachtungen anbietet,
20. den Vorgaben des § 24 Tanzlokale, Diskotheken, Clubs oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
21. den Vorgaben des § 25 Abs. 2 körpernahe Dienstleistungen anbietet,
22. den Vorgaben des § 26 eine Prostitutionsstätte oder eine ähnliche Einrichtung betreibt, ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt, eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt, eine Prostitutionsvermittlung betreibt oder sexuelle Dienstleistungen erbringt.

## § 31

### Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus der Anlage 2<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Hier nicht dokumentiert. Die Vorschrift bezieht sich auf die Begründung der Stammverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742), die nach § 28a Abs. 5 IfSG als Anlage der Verordnung im GVBl. (S. 754) bekanntgemacht worden ist. Die Begründungen der nachfolgenden Verordnungen zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung sind als Anlage der jeweiligen Verordnung bekanntgemacht worden (vgl. GVBl. 2021 S. 770 [773], 827 [831], GVBl. 2022 S. 2 [4], S. 40 [41], S. 57 [60] und S. 85 [87]).

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. November 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 6. März 2022 außer Kraft.

Wiesbaden, den 24. November 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister  
für Soziales und Integration

Klose

Der Minister  
des Innern und für Sport

Beuth

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

Kategorie	Inhalt	Beschreibung	Format
<b>Personen-bezogene Daten</b>	Name	Vor- und Zuname der getesteten Person	
	ID (optional)	Identifikationsnummer der getesteten Person (falls vorliegt, z.B. Bürger-ID, Krankenversicherten-Nummer)	
	Geburtsdatum	Geburtsdatum der getesteten Person	Datum nach ISO <sup>1</sup> 8601.
<b>Informationen zum Test</b>	Art des Tests	Beschreibung der Art des Tests, z.B. RT-PCR oder Antigen-Schnelltest Im Fall von Antigen-Schnelltest müssen Herstellerangaben und Name des Tests angegeben werden.	
	Untersucher Erreger/Krankheit	Untersucher Erreger: SARS-CoV-2	
	Probenart (optional)	Art der Probe und Probennahme (z.B. Nasopharynx-Abstrich, Oropharynx-Abstrich, Abstrich der vorderen Nasenhöhle, Speichel)	
	Datum und Uhrzeit	Datum und Uhrzeit der Durchführung des Tests Im Fall von Tests basierend auf Nukleinsäureamplifikationstechniken (NAT), z.B. RT-PCR sollte Datum der Ausgabe des Testergebnisses zusätzlich aufgeführt werden.	Datum nach ISO <sup>1</sup> 8601
	Testergebnis	Negativ / Positiv	
	Testort / Testzentrum	Name des Testzentrums, der durchführenden Stelle bzw. veranlassende Behörde Optional: Adresse des Testorts	
	Testende Person (optional)	Name oder Identifikations-Nummer der Person, die Test durchführt	
	Staat	Staat, in dem Test durchgeführt wurde z.B. Deutschland	ISO 3166 <sup>2</sup> Kodierung
<b>Zertifikat Metadaten</b>	Aussteller des Testzertifikats	Aussteller des Zertifikats (ermöglicht eine Prüfung des Zertifikats)	
	Zertifikat ID (optional)	Referenz – ID des Testzertifikats (eindeutige Nummer)	

<sup>1</sup> Im Grundformat von ISO 8601 hat das Datum „07. September 2019“ folgende Schreibweise: „20190907“, oder in der Formatierung mit Trennzeichen ausgedrückt: „2019-09-07“. Uhrzeiten sind in Stunden, Minuten und Sekunden unterteilt. Die Darstellung in ISO 8601 ist also 12:07:22.

<sup>2</sup> Länderkodierung für Deutschland lautet „DE“



# Kommentierte Fassung der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus- Schutzverordnung – CoSchuV)

Stand: 07. Februar 2022

## A. Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Hinweise dienen der Auslegung der am 25. November 2021 in Kraft getretenen CoSchuV vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742) in der Fassung der am 7. Februar 2022 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 1 der Sechsten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 4. Februar 2022, die am 4. Februar 2022 nach § 22a des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Wege der Eilverkündung unter der URL [www.hessen.de/verkuendung](http://www.hessen.de/verkuendung) amtlich bekanntgemacht wurde und deren Verkündung nach § 1 Abs. 1 des Verkündigungsgesetzes im GVBl. nachgeholt wird.

Die nachfolgende Auflistung ist nach den Regelungen der Verordnung gegliedert und wird durch den Hinweis auf Vorschriften des Bundesrechtes ergänzt. Sie gibt einen Überblick über häufige Nachfragen; sie ist nicht abschließend. Die Auslegungshinweise ersetzen nicht die Regelungen der Verordnung. **Die Übersicht wird regelmäßig aktualisiert.**

**Als untere Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämter) ist in den Landkreisen der Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten der Magistrat befugt, über die Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.**

Die Verordnung enthält **keine versammlungsspezifischen Regelungen**. Die Regeln über Veranstaltungen sind daher **nicht auf Versammlungen im Sinne des Artikel 8 des Grundgesetzes** (z.B. Demonstrationen, politische Versammlungen oder Parteitage) **anzuwenden**. Für sie gelten die allgemeinen Regeln des Versammlungsgesetzes. Zum Ausgleich des Spannungsverhältnisses zwischen Infektionsschutz, welcher sich aus dem Grundrecht auf Leben und Gesundheit nach Art. 2 Abs. 2 GG herleitet, und dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG, bewerten die Versammlungsbehörden jeden Einzelfall. Im Rahmen einer verhältnismäßigen Abwägung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz wird sodann ein sachgerechter Ausgleich zwischen den beiden Verfassungsgütern herbeigeführt.

## B. Einzelne Regelungen

### § 1 Pandemiegerechtes Verhalten, Kontaktbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen

(1) Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Bei persönlichen Begegnungen, insbesondere mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen; eine vorsorgliche Testung wird empfohlen.

(2) Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur bis zu einer Gruppengröße von höchstens zehn Personen gestattet. Aufenthalte, an denen mindestens eine nicht geimpfte oder genesene Person im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der CO-VID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung teilnimmt, sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie mit maximal zwei Personen eines weiteren Haushaltes gestattet; Ehegatten, Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Haushalt, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren; die Beschränkung nach Satz 2 gilt nicht für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen. Die Vorschriften des Zweiten Teils, insbesondere die Ausnahmen nach § 16 Abs. 2, haben Vorrang; § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Für Zusammenkünfte in privaten Wohnungen wird eine Beschränkung auf den in Abs. 2 Satz 1 bis 3 bezeichneten Personenkreis dringend empfohlen. Bei Zusammenkünften oder Treffen mit anderen Haushalten in Innenräumen sollten nur Personen mit einem negativen Testergebnis anwesend sein, auch wenn dies nicht angeordnet ist; die zugrundeliegende Testung sollte höchstens 24 Stunden zurückliegen. Dies gilt auch für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmereverordnung.

(4) Soweit das Tragen einer medizinischen Maske nach § 2 nachfolgend nicht angeordnet ist, wird dies dringend empfohlen, wenn sich Personen unterschiedlicher Haushalte gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Haushalte nicht eingehalten werden kann.

(5) In geschlossenen Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.

(6) Bei akuten Atemwegssymptomen soll ein Kontakt zu Angehörigen anderer Haushalte bis zu einer Abklärung der Ursachen möglichst vermieden werden.

Verantwortungsvolles Handeln und eine besondere Vorsicht gerade im Kontakt mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf

besteht, bleiben oberstes Gebot. Diese Hinweise gelten ebenso für den öffentlichen Raum wie die private Wohnung. Auch für geimpfte und genesene Personen gilt die Empfehlung, Kontakte möglichst zu reduzieren und vor Treffen mit Personen aus anderen Haushalten einen Test durchzuführen oder im Rahmen der kostenlosen Bürgertestung durchführen zu lassen.

### **Abs. 2 und 3**

Eine nicht immunisierte Person darf (neben den Angehörigen des eigenen Haushaltes) im öffentlichen Raum maximal zwei Personen eines anderen Haushaltes treffen. Die Zahl erhöht sich nicht, wenn diese Personen geimpft oder genesen sind. Eine Ausnahme gilt für Kinder unter 14 Jahren.

Geimpfte und genesene Personen und Personen, die sich nachweislich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (immunisierte Personen), dürfen sich im öffentlichen Raum maximal zu zehnt treffen. Für Kinder unter 14 Jahren gilt keine Beschränkung.

Für die private Wohnung gilt die dringende Empfehlung, sich ebenfalls an diese Regeln zu halten.

Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Partner bzw. Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Haushalt, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Das gleiche gilt für Kinder und die sorgeberechtigten Erwachsenen.

Bei Zusammenkünften, für die gesonderte Regelungen in den §§ 8 bis 16 getroffen sind, gelten die Kontaktbeschränkungen nicht. Dies gilt insbesondere für Zusammentreffen, die unter die Ausnahmen des § 16 Abs. 2 fallen.

### **§ 2 Medizinische Maske**

(1) Eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) ist zu tragen

1. in innenliegenden Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude,
2. in Gedrängesituationen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Haushalte nicht eingehalten werden kann, insbesondere in Warteschlangen,
3. in innenliegenden Bereichen von Arbeits- und Betriebsstätten; dies gilt nicht am Platz in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann und eine ausreichende Belüftung gesichert ist,
4. von
  - a) Besucherinnen und Besuchern in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 10 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes und ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 322),
  - b) Patientinnen und Patienten in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 4 und 6 bis 10 des Infektionsschutzgesetzes,
  - c) Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind, innerhalb dieser Einrichtungen; dies gilt nicht in Bereichen, zu denen nur die dort tätigen Personen Zutritt haben, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu weiteren

Personen eingehalten werden kann und eine ausreichende Belüftung gesichert ist, die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen;

5. während des unmittelbaren persönlichen Kontakts bei der Durchführung von Angeboten durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe, soweit dieser in geschlossenen Räumen stattfindet,

6. in innenliegenden Publikumsbereichen des Groß- und Einzelhandels, von Direktverkaufsstellen vom Hersteller oder Erzeuger, des Lebensmittelhandwerks sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und vergleichbaren Einrichtungen; Kundinnen und Kunden, die älter als 15 Jahre sind, müssen eine Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil tragen,

7. in innenliegenden Publikumsbereichen von Dienstleistungsbetrieben und vergleichbaren Einrichtungen; Kundinnen und Kunden körpernaher Dienstleistungen, die älter als 15 Jahre sind, müssen eine Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil tragen,

8. in innenliegenden Publikumsbereichen gastronomischer Einrichtungen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,

9. in innenliegenden Publikumsbereichen von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen,

10. in innenliegenden Publikumsbereichen von Übernachtungsbetrieben,

11. über § 28b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes hinaus in Fahrzeugen des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, des freigestellten Schülerverkehrs, in Bürgerbussen, auf Passagierschiffen und -fähren, in den dazugehörigen Zugangs- und Stationsgebäuden und Tiefbahnhöfen sowie während der Inanspruchnahme von Fahrdiensten; hierbei wird das Tragen einer Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil in allen genannten Verkehrsmitteln sowie bei der Nutzung des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs dringend empfohlen,

12. in Gebäuden der Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und in von ihnen genutzten Gebäuden sowie in Archiven und Bibliotheken,

13. in Schulgebäuden und Gebäuden sonstiger Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes,

14. von den Besucherinnen und Besuchern während der Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach den §§ 16 und 17, die in geschlossenen Räumen stattfinden sowie bei Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien,

15. während der Wahrnehmung von Bildungsangeboten, Ausbildungsangeboten sowie der Teilnahme an Prüfungen nach § 15, die in geschlossenen Räumen stattfinden,

16. während der Wahrnehmung von Angeboten der staatlichen Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen, kurzzeitpädagogischen Maßnahmen sowie der Jugendsozialarbeit, die in geschlossenen Räumen stattfinden.

§ 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 58 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung auch in Verbindung mit § 32 Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung bleiben unberührt.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 besteht nicht

1. für Kinder unter 6 Jahren,

2. für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können,

2a. für Menschen mit Hörbehinderung und deren unmittelbare Kommunikationspartnerinnen und

-partner, soweit und solange es zu ihrer Kommunikation erforderlich ist,

3. für Personal von Einrichtungen und Unternehmen nach Abs. 1 Satz 1, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden,

4. für Lehrende in Lehrveranstaltungen an außerschulischen Bildungseinrichtungen und Beteiligte an Prüfungen, soweit ein Hygienekonzept neben den einzuhaltenden Abständen und dem regelmäßigen Luftaustausch Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske vorsieht,

5. für Lehrende und Lernende beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten,

6. an Hochschulen, Berufs- und Musikakademien, soweit Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 angeordnet wurden,

7. soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, schulischen, rechtlichen, seelsorgeischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht im Freien außer in Gedrängesituationen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Haushalte nicht eingehalten werden kann (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Sie gilt generell bei Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. In Innenräumen und an sonstigen Orten, an denen die Maskenpflicht gilt, ist einheitlich eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) zu tragen. Dies gilt – jenseits der Gastronomie - nunmehr auch, wenn feste Plätze eingenommen werden.

Bei körpernahen Dienstleistungen wie beispielsweise beim Frisieren, und beim Einkaufen ist von Kundinnen und Kunden ab 16 Jahren verpflichtend eine Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil zu tragen. Bei der Nutzung des ÖPNV und anderer Beförderungsmittel sind diese Masken den OP-Maskenebenfalls vorzuziehen und werden dringend empfohlen.

Die Maske kann in geschlossenen Räumen für den Verzehr von Speisen und Getränken, wie z.B. im Kino oder bei anderen Veranstaltungen, am Sitzplatz zeitweise abgenommen werden.

#### **Abs. 1 Satz 1 Nr. 1**

Innenliegende Publikumsbereiche öffentlich zugänglicher Gebäude sind solche, zu denen Externe, beispielsweise Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher und andere nicht zur Einrichtung gehörende oder dort tätige Personen, Zugang haben (bspw. Amt, Museum, Zoo, Einkaufszentrum). Nicht zum Publikumsbereich gehören demnach etwa Sozialräume des Personals, Lagerräume sowie Verwaltungs- und Bürobereiche ohne Publikumsverkehr. Werden Räume von einem festen und bekannten Personenkreis genutzt und wird der Einlass kontrolliert, handelt es sich nicht um einen Publikumsbereich.

#### **Abs. 1 Satz 1 Nr. 2**

Die Vorschrift betrifft Gedrängesituationen, wenn ein Mindestabstand zu Personen anderer Haushalte nicht eingehalten werden kann, insbesondere beim Einlass oder in der Warteschlange, bei Volksfesten,

Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfesten, Kirmes-Veranstaltungen oder größeren Sport- und Kulturveranstaltungen.

**Abs. 1 Satz 1 Nr. 3**

Von der landesrechtlichen Regelung für Masken an Arbeits- und Betriebsstätten bleiben die bundesrechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes etwa aus der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung unberührt.

**Abs. 1 Satz 1 Nr. 4**

Die Maskenpflicht gilt für

- Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, und voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbaren Einrichtungen,
- Patientinnen und Patienten in Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- Personal in Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen, Obdachlosenunterkünften und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerber, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern und Spätaussiedlerinnen. Ausnahmen gelten auch in Pausenräumen, Büros, Laboren und anderen Räumen, zu denen nur das Personal Zugang hat, nur dann, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen eingehalten wird und außerdem eine ausreichende Belüftung gesichert ist.

### **Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Groß- und Einzelhandel**

Für Kundinnen und Kunden ab 16 Jahren gilt die Pflicht, eine Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil zu tragen. Eine OP-Maske reicht hier nicht aus. Die Pflicht, eine entsprechende Maske zu tragen, gilt auch in überdachten oder überdeckten Ladenstraßen von Einkaufszentren und überdachten Einkaufspassagen. In den dazugehörigen Parkhäusern ist zumindest eine medizinische Maske zu tragen.

Auch bei Verkaufsveranstaltungen in Innenräumen außerhalb privater Wohnungen, etwa den sogenannten Kaffeefahrten, ist in geschlossenen Räumen eine Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar zu tragen. In Bussen gelten die Regelungen des § 2 Nr. 11.

### **Abs. 1 Satz 1 Nr. 11: ÖPNV**

**Im Öffentlichen Personenverkehr (innerhalb der Fahrzeuge sowie der geschlossenen Bahnhof- und Zugangsgebäude) muss für die Dauer des Aufenthalts grundsätzlich eine medizinische Maske getragen werden.**

Keine Maskenpflicht besteht an offenen ÖPNV-Haltestellen, Fähranlegern, Häfen und Schiffsanlegestellen sowie den Außendecks der Fähr- und Ausflugsschiffe. Wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Angehörigen anderer Haushalte nicht eingehalten werden kann, sollte eine medizinische Maske getragen werden (vgl. § 1 Abs. 2).

Das Tragen einer Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil wird dringend empfohlen.

In der Bordgastronomie der Ausflugsschiffe gelten die Vorgaben des § 22 Abs. 1 Nr. 2.

### **Abs. 1 Satz 1 Nr. 13: Gebäude von Schulen und anderen Ausbildungseinrichtungen**

Schulen für Erwachsene und Fachschulen sowie Berufsschulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, sind Schulen im Sinne des § 33 Nr. 3 IfSG. Auf den Aufenthalt in ihren Gebäuden ist daher § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 anwendbar. Dasselbe gilt für nicht staatlich anerkannte Ersatzschulen außerhalb der Vorbereitung auf Nichtschülerprüfungen.

Die Maskenpflicht besteht nicht während der Vorlaufkurse und der Sprachkurse für schulpflichtige Kinder nach § 58 Abs. 5 und 6 des Hessischen Schulgesetzes (Spracherwerb) sowie während des Verzehrs von Speisen und Getränken und während des Schulsports.

Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern tragen die Kosten für die Masken selbst.

**Abs. 1 Satz 1 Nr. 14: Veranstaltungen und Kulturbetriebe, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte**

Die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken gilt für Besucherinnen und Besucher von Zusammenkünften nach §§ 16 f., die in geschlossenen Räumen stattfinden. Die Maske kann in geschlossenen Räumen für den Verzehr von Speisen und Getränken, wie z.B. im Kino oder bei anderen Veranstaltungen, am Sitzplatz zeitweise abgenommen werden. Die Maskenpflicht gilt auch draußen generell bei Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmenden.

**Abs. 1 Satz 1 Nr. 16: Kinder- und Jugendarbeit**

Unter kurzzeitpädagogischen Maßnahmen sind insbesondere schulische Förderangebote in den Ferien nach § 15c HSchG, beispielsweise „Ostercamps“, „Deutschsommer“ u. ä. – zu verstehen.

**Abs. 2 Nr. 2**

Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können, haben dies gegenüber Behörden und Schulen durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Im Attest ist eine medizinische Begründung für das Nichttragen der medizinischen Maske sowie der Zeitraum der Befreiung und die Art der Bedeckung anzugeben, die nicht getragen werden kann (medizinische Maske oder FFP2-Maske). Sollte sich das Attest auf FFP2-Masken beziehen, ist eine OP-Maske zu tragen. Die dem Attest zugrundeliegende Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung muss in der Bescheinigung nicht benannt werden. Da private Stellen nach eigener Einschätzung über die Zulassung von Personen befinden können, empfiehlt es sich, auch hier ein ärztliches Attest mitzuführen.

### § 3 Negativnachweis

(1) Soweit nach dieser Verordnung der Nachweis zu führen ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen (Negativnachweis), kann dies erfolgen durch

1. einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
3. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, der die aus der Anlage 1 ersichtlichen Daten enthält,
4. einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) durch einen Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT vom 21. September 2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2022 (BAnz. AT vom 10. Januar 2022 V1) oder
5. den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte).

Soweit nach dieser Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren und nicht für Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Soweit nach dieser Verordnung ein Negativnachweis nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 zu führen ist, kann dieser bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen, auch durch einen Testnachweis nach Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 geführt werden.

(2) Soweit nach dieser Verordnung für den Einlass oder Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten, Veranstaltungen und Zusammenkünften über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 hinaus ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 erforderlich ist (2GPlus), stehen dem

1. der Nachweis einer dritten Impfung als Auffrischungsimpfung mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff nach der unter <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Übersicht des Paul-Ehrlich-Instituts (Geboosterte),

2. der Nachweis einer überstandenen COVID-19-Infektion aufgrund eines nach § 2 Nr. 5 Buchst. a der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung anerkannten Testverfahrens in Verbindung mit dem Nachweis einer Impfung (geimpfte Genesene),

3. ein Negativnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis zum 90. Tag nach der Impfung („frisch“ doppelt Geimpfte), sowie

4. ein Negativnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis zum 90. Tag nach der Abnahme des positiven Tests („frisch“ Genesene),

gleich.

(3) Soweit der Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten, Veranstaltungen und Zusammenkünften auf Personen mit Negativnachweis nach Abs. 1 beschränkt ist, sind diese mit dem Zugang zur Vorlage des jeweils erforderlichen Negativnachweises auf Verlangen der zuständigen Behörde, der jeweiligen Betreiberin, Anbieterin oder Veranstalterin oder des jeweiligen Betreibers, Anbieters oder Veranstalters verpflichtet. Zur Nachweisführung ist ein Nachweis nach Abs. 1, möglichst in digital auslesbarer Form, gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

### **Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Impfnachweis**

Ein Impfnachweis ist nach § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung den vom Paul-Ehrlich-Institut veröffentlichten Vorgaben entspricht.

[www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html](http://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html)

Grundsätzlich sind zwei Impfungen für den vollständigen Impfschutz (2G) erforderlich, auch bei einer Erstimpfung mit Johnson&Johnson.

### **Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Genesenennachweis**

Ein Genesenennachweis ist nach § 2 Nr. 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Vorgaben entspricht.

[www.rki.de/covid-19-genesenennnachweis](http://www.rki.de/covid-19-genesenennnachweis)

Zum Nachweis einer vorherigen Infektion ist ein Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) notwendig.

Das Datum der Abnahme des positiven PCR-Test muss mindestens 28 und darf höchstens 90 Tage zurückliegen.

### **Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Testnachweis**

Ein Testnachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form. Die zugrundeliegende Testung muss mit einem zugelassenen verkehrsfähigen Test erfolgt sein und darf maximal 24 Stunden zurückliegen.

Die Testung mittels Antigen-Test kann

- vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist. Der Testnachweis gilt dann nur für die jeweilige Schutzmaßnahme und dient nicht für den Einsatz zu einem anderen Anlass, der nach der CoSchuV einen Testnachweis erfordert.
- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht werden,

In Betracht kommen danach Antigen-Schnelltests durch Dritte ebenso wie sog. Selbsttests unter Aufsicht. Angebote videoüberwachter Tests und anderer Online-Angebote erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Erforderlich ist vielmehr eine Durchführung oder Beaufsichtigung vor Ort.

### **Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Testheft für Schülerinnen und Schüler**

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes müssen im Rahmen des verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes nach § 13 Abs. 1 regelmäßig über einen Nachweis dafür verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt, oder in der Schule unter Anleitung einen Antigen-Selbsttest zur Eigenanwendung durch Laien mit negativem Ergebnis vornehmen. Der Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen des verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes, welcher insbesondere durch das Testheft für Schülerinnen und Schüler erfolgt, ist ein Negativnachweis nach § 3. Auch Teststellen können Eintragungen im Testheft vornehmen. Die Vorlage des Testheftes ist grundsätzlich ausreichend, ein Lichtbildausweis ist nur in begründeten Zweifelsfällen erforderlich. Eine festgelegte zeitliche Geltungsdauer des einzelnen (negativen) Tests gibt es nicht. Es genügt die regelmäßige Aktualisierung des Testheftes im Rahmen der Teilnahme am verbindlichen schulischen Schutzkonzept. Einzelne Unterbrechungen sind unschädlich. Das Testheft gilt auch an Wochenenden und in den Schulferien als aktueller Negativnachweis nach § 3 (Ausnahme: ÖPNV während der Schulferien). In den Ferien wird eine regelmäßige Teilnahme an Bürgertestungen empfohlen. Bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern, in denen kein entsprechendes Testheft existiert, reicht der Schülerschein, da in allen Ländern Testkonzepte bestehen.

Geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler, die an den regelmäßigen Schülertestungen teilnehmen (vgl. § 13 Abs. 3), verfügen ebenfalls über einen Negativnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, wenn sie im Rhythmus des schulischen Testangebots an diesem teilnehmen, also in der Regel bei drei Eintragungen wöchentlich, oder wenn die Eintragung tagesaktuell ist. Bei Eintragungen im Rhythmus des schulischen Testangebots ist das Testheft an allen Wochentagen als Negativnachweis einsetzbar; einzelne Unterbrechungen des Rhythmus - z. B. wegen Krankheit - sind unschädlich. Bei punktuellen Eintragungen ist das Testheft nur am Tag der Testteilnahme als Negativnachweis einsetzbar.

Da in den Schulferien keine regelmäßigen Testungen stattfinden, ist für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für Kinder über 6 Jahren ausnahmsweise aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung (s.u.) ein aktueller Test notwendig.

### **Abs. 1 Satz 2 bis 4**

Kinder vor der Einschulung benötigen keine Negativnachweise, sie haben Zugang auch zu 2GPLUS Bereichen.

Eingeschulte Kinder, Jugendliche und Personen, die sich nicht impfen lassen können, können den Nachweis, geimpft oder genesen zu sein, ersetzen durch einen Schnelltest, einen PCR-Test oder das Testheft.

## Abs. 2 2GPLUS

Bei Einlass und Zugang muss sichergestellt werden, dass nur geimpfte oder genesene Personen eingelassen werden, die zusätzlich über einen aktuellen Testnachweis verfügen.

Der aktuelle Testnachweis kann entfallen, wenn die letzte Impfung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt, eine Genesung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt, eine Impfung und eine Infektion oder eine dritte Impfung („Booster“) nachgewiesen werden kann.

Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren berechtigt das regelmäßig geführte Testheft zum Zugang in 2GPLUS Bereiche.

Bei **geimpften oder genesenen** Schülerinnen und Schülern über 18 Jahren gilt das regelmäßig geführte Testheft als aktueller Test (als „PLUS“).

Ein Test ist beim Betreten von Krankenhäusern, Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen weiterhin notwendig (§ 28b Abs. 2 IfSG).

## Wann ist 2Gplus erfüllt?

1. Ereignis	2. Ereignis	3. Ereignis	2Gplus erfüllt
Impfung	Impfung		Ab dem 15. Tag bis 90 Tage nach Impfung (auch bei Impfung mit J&J sind insgesamt zwei Impfungen erforderlich)
Impfung	Impfung	Test	Für 24h/48h ab Testzeitpunkt
Impfung	Impfung	Impfung	Ab Tag der Impfung (auch bei Impfung mit J&J sind insgesamt drei Impfungen erforderlich)
Impfung	Impfung	Genesung	Ab Entlassung aus der Isolation (auch bei Impfung mit J&J sind insgesamt zwei Impfungen erforderlich)
Impfung	Genesung	Impfung	Ab Tag der Impfung
Impfung	Genesung		Ab Entlassung aus der Isolation
Genesung			Ab dem 29. Tag bis 90 Tage nach positivem PCR-Test
Genesung	Test		Ab dem 29. Tag bis 90 Tage nach positivem PCR-Test und 24h (Schnelltest) /48h (PCR-Test) ab Testzeitpunkt
Genesung	Impfung		Ab Tag der Impfung
Genesung	Impfung	Impfung	Ab Tag der Impfung
Genesung	Impfung	Test	Für 24h (Schnelltest) /48h (PCR-Test) ab Testzeitpunkt
Genesung	Impfung	Genesung	Ab Entlassung aus der Isolation
Antikörper-Bestimmung <sup>*)</sup>	Impfung		Ab Tag der Impfung bis 90 Tage nach Impfung

<sup>\*)</sup> Voraussetzungen für die Antikörper-Bestimmung siehe <https://www.pei.de/dossier-covid-ausnahmeverordnung.html>.

Antikörper-Bestimmung <sup>*)</sup>	Impfung	Impfung	Ab Tag der Impfung
Antikörper-Bestimmung <sup>*)</sup>	Impfung	Test	Für 24h (Schnelltest) /48h (PCR-Test) ab Testzeitpunkt
Kinder, Schüler*innen	Test, Testheft		Für 24h (Schnelltest) /48h (PCR-Test) ab Testzeitpunkt, Testheft zeitlich unbeschränkt

### Wann ist 2G erfüllt?

1. Ereignis	2. Ereignis	2G erfüllt
Impfung	Impfung	Ab 14 Tage nach Impfung. Gilt auch bei Erstimpfung mit J&J (weitere mRNA-Impfung erforderlich)
Impfung	Genesung	Ab dem 29. Tag nach positivem PCR-Test
Genesung		Ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag nach positivem PCR-Test
Genesung	Impfung	Ab dem Tag der Impfung
Antikörper-Bestimmung <sup>*)</sup>	Impfung	Ab dem Tag der Impfung
Kinder, Schüler*innen	Test, Testheft	Für 24h (Schnelltest) /48h (PCR-Test) ab Testzeitpunkt, Testheft zeitlich unbeschränkt

#### Abs. 3

Originale im Sinne der Vorschrift sind keine Kopien. Gemeint sind die Originale von Impfpass oder Impfbescheinigungen, Testnachweise, Genesenennachweise des Gesundheitsamtes bzw. Laborbestätigungen über den PCR-Test oder Antikörpertests sowie Ausweispapiere. Zusätzlich muss eine Identitätsprüfung mit Lichtbildausweis stattfinden.

Wird die **Nachweisführung in digital auslesbarer Form** erbracht, soll für die Nachweiskontrolle eine digitale Überprüfung statt einer reinen Sichtprüfung der Zertifikate erfolgen, da beispielsweise manipulierte Screenshots, Apps oder Systemeinstellungen (z. B. geändertes Datum) verwendet werden könnten. Die CovPassCheck-App bietet diesbezüglich eine sichere Lösung für z. B. Gewerbetreibende und Behörden, mit der digitale COVID-Zertifikate der EU zuverlässig, kontaktlos, schnell und einfach geprüft werden können.

Weitere Informationen u.a. auch zur Funktionsweise der CovPassCheck-App sowie Download-Links zur CovPassCheck-App sind unter **Open-Source-Projekt Corona-Warn-App – FAQ (coronawarn.app) oder COVID-Zertifikate der EU direkt per App prüfen** zu finden.

Auch bei der digitalen Nachweisführung muss eine Identitätsprüfung mit Lichtbildausweis stattfinden.

Eine Dokumentationspflicht der Kontrollen besteht nicht.

**Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfüllen die Nachweispflicht, indem sie ihrer Pflicht aus § 28b IfSG nachkommen. Das gilt auch für Bereiche, in denen grundsätzlich nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 (geimpft oder genesen) eingelassen werden.**

**Gleiches gilt für die sogenannten 2GPLUS Bereiche (geimpft oder genesen UND negativ getestet).**

Transidente und intergeschlechtliche Personen können Test-, Impf- oder Genesenennachweise mit Personalien vorlegen, die nicht mit den Angaben in ihren amtlichen Ausweisdokumenten, zum Beispiel dem Personalausweis übereinstimmen. Hierfür wird transidenten und intergeschlechtlichen Personen durch die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ein sogenannter Ergänzungsausweis ausgestellt, der bei einer Identitätskontrolle vorgelegt werden kann.

Der Ergänzungsausweis der dgti kann von transidenten und intergeschlechtlichen Personen zusätzlich zu amtlichen Ausweisdokumenten vorgelegt werden. Er gilt in diesem Sinne ebenfalls als amtliches Ausweisdokument und ermöglicht den Identitätsabgleich.

#### **Aus dem Bundesrecht:**

##### **§ 28b IfSG - 3G am Arbeitsplatz**

(1) Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten und Arbeitgeber dürfen Transporte von mehreren Beschäftigten zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nur durchführen, wenn sie geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben. Sofern die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) maximal 48 Stunden zurückliegen. Abweichend von Satz 1 ist Arbeitgebern und Beschäftigten ein Betreten der Arbeitsstätte erlaubt, um

1. unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers zur Erlangung eines Nachweises im Sinne des § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V1) geändert worden ist, wahrzunehmen oder

2. ein Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen. Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten bei Bedarf in barrierefrei zugänglicher Form über die betrieblichen Zugangsregelungen zu informieren.

(2) Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher in den folgenden Einrichtungen und Unternehmen dürfen diese nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Testnachweis mit sich führen:

1. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann umfasst sind, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, und

2. Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7. In oder von den in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen gelten nicht als Besucher im Sinne des Satzes 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Für Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind, kann die zugrunde liegende Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. Eine Testung nach Absatz 1 Satz 2 muss für Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind, höchstens zweimal pro Kalenderwoche wiederholt werden. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept zu erstellen. Im Rahmen des Testkonzepts haben sie Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Beschäftigten und Besucher anzubieten.

(3) Alle Arbeitgeber sowie die Leitungen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Alle Arbeitgeber und jeder Beschäftigte sowie Besucher der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen. Soweit es zur Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 erforderlich ist, darf der Arbeitgeber sowie die Leitung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten. Die Daten dürfen auch zur Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes verwendet werden, soweit dies erforderlich ist. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann von jedem Arbeitgeber sowie von den Leitungen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte verlangen. Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Unternehmen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde zweiwöchentlich folgende Angaben in anonymisierter Form zu übermitteln:

1. Angaben zu den durchgeführten Testungen, jeweils bezogen auf Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, sowie bezogen auf Besuchspersonen und

2. Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, jeweils bezogen auf die Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind. Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Unternehmen dürfen den Impf- und Teststatus der Personen, die dort behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, erheben; diese Daten dürfen nur zur Beurteilung der Gefährdungslage in der Einrichtung oder dem Unternehmen im Hinblick auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und zur Vorbereitung der Berichterstattung nach Satz 7 verarbeitet werden. Die nach Satz 3 und nach Satz 8 erhobenen Daten sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen; die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt.

(4) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Die zuständigen Behörden für den Vollzug der Sätze 1 und 2 bestimmen die Länder nach § 54 Satz 1 des § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) vorzulegen.

Beförderer können zu diesem Zweck personenbezogene Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten.

Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/fag-corona-asvo.html>

Für Besucher, die die Einrichtung oder das Unternehmen im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu den behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, gilt die Nachweispflicht nicht (§ 28b Abs. 2 IfSG).

#### **§ 4 Kontaktdatenerfassung**

Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten zum Zweck der Nachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu erheben und zu verarbeiten sind (K Kontaktdatenerfassung), gilt neben § 28a Abs. 7 Satz 1 bis 8 des Infektionsschutzgesetzes:

1. personenbezogenen Angaben sind die Namen, Vornamen, Anschrift und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, sie sind vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben;
2. die Erhebung und Verarbeitung der Kontaktdaten soll möglichst in elektronischer Form erfolgen.

Die Kontaktdatenerfassung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn die Person, deren Daten zu erfassen wären, die in der Corona-Warn-App des Robert Koch-Institutes enthaltene QR-Code-Registrierung nutzt.

Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

Für die vorzugsweise elektronisch durchzuführende Kontaktdatenerfassung stehen Betrieben, Kultureinrichtungen und anderen zur Kontaktdatenerfassung verpflichteten Einrichtungen verschiedene App-Lösungen am Markt zur Verfügung. Für Besucherinnen und Besucher ohne Smartphone ist weiterhin eine papierbasierte Datenerfassung anzubieten. Daneben reicht es aus, wenn die in der Corona-Warn-App des Robert Koch-Institutes enthaltene QR-Code-Registrierung genutzt wird.

## § 5 Abstands- und Hygienekonzepte

Soweit nach dieser Verordnung die Öffnung und der Betrieb von Einrichtungen und Angeboten sowie Zusammenkünfte, Veranstaltungen und ähnliches nur nach Erstellung und Umsetzung eines Abstands- und Hygienekonzepts zulässig sind, hat dieses unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts

1. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen,
2. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Trennvorrichtungen, aufgelockerte Sitzmuster und Lüftungskonzepte und
3. Regelungen über gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen vorzusehen.

Hygienekonzepte müssen die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen berücksichtigen und im Einzelfall geeignet sein, die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern bzw. das Infektionsrisiko erheblich zu reduzieren. Pauschale Vorgaben für geeignete Hygienekonzepte können aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls nicht gemacht werden. Jeder ist zu einem pandemiegerechtem Verhalten nach § 1 aufgerufen. Zu den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zählen nach wie vor die Reduzierung der engen persönlichen Kontakte und das Einhalten von Abständen, insbesondere bei größeren Zusammentreffen. Aufgabe der Abstands- und Hygienekonzepte ist, bei den jeweiligen Angeboten und Veranstaltungen einen Rahmen zu gewährleisten, der den einzelnen Kunden, Besuchern oder Teilnehmern ein pandemiegerechtes Verhalten und damit das Vermeiden von Infektionen ermöglicht.

Hierzu zählen u.a.:

- die **Ermöglichung der Einhaltung eines Mindestabstandes** von 1,5 Metern zwischen Personen verschiedener Haushalte und den Kontaktregeln **oder das Treffen anderer geeignete Schutzmaßnahmen**; andere Schutzmaßnahmen sind beispielsweise Trennvorrichtungen, aufgelockerte Sitzmuster in Veranstaltungen ((doppeltes) „Schachbrettmuster“) und Lüftungskonzepte, das Zurverfügungstellen von Hygieneartikeln, insbesondere Desinfektionsmitteln,
- regelmäßige Desinfektion von Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken),
- regelmäßiges, intensives Lüften von Räumen; Bevorzugung von Kontakten im Freien.

Die möglichen Maßnahmen nach § 5 Nr. 2 sind optional und alternativ, sie müssen nicht kumulativ angewendet werden.

Auch ein sog. (einfaches oder doppeltes) „Schachbrettmuster“, bei dem reihenversetzt abwechselnd (zwei) Plätze besetzt werden und (zwei) Plätze freibleiben oder die Bildung von Sitzgruppen entsprechend den Kontaktregeln (bei Geimpften oder Genesenen von höchstens 10 Personen) mit ausreichendem Mindestabstand zur jeweils nächsten Gruppe, sind eine geeignete Schutzmaßnahme.

Stehplätze sind grundsätzlich erlaubt, dann ist aber ein geringeres Fassungsvermögen vorzusehen.

Entscheidend ist, dass wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos getroffen werden.

#### § 6 Absonderung aufgrund Test-Ergebnis

(1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests ständig dort abzusondern (Isolation). Ihnen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

(2) Für Personen, die mit einer von Abs. 1 Satz 1 erfassten Person in einem Haushalt leben, gelten die Verpflichtungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend (Quarantäne); treten in einem Haushalt während dieser Zeit weitere Infektionsfälle auf, so verlängert sich die Absonderungsdauer für die übrigen Haushaltsangehörigen hierdurch nicht. Für dringende und unaufschiebbare Erledigungen, insbesondere zur Deckung des täglichen Bedarfs, wird die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 1 ausgesetzt. Die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 1 gilt nicht für Geboosterte, geimpfte Genesene, „frisch“ doppelt Geimpfte und „frisch“ Genesene nach § 3 Abs. 2. Personen nach Satz 1 oder 3, die Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, sind verpflichtet unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.

(3) Für Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage eines Antigen-Tests oder eines In-vitro-Diagnostikums für die Eigenanwendung, das für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist (Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien), nachgewiesen ist, gilt Abs. 1 entsprechend. Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, unverzüglich eine Testung mittels Nukleinsäurenachweis durchführen zu lassen. Die Absonderung wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Satz 2 erforderlich ist, ausgesetzt. Mit Erhalt des Ergebnisses des Nukleinsäurenachweises, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung nach Satz 1. Bestätigt die Testung mittels Nukleinsäurenachweis die Infektion, verlängert sich die Dauer der Absonderung dadurch nicht.

(4) Von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes und
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut).

Von Abs. 2 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die mit Personen nach Satz 1 in einem Haushalt leben.

(5) Die von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Testergeb-

nisses bei ihnen auftreten. Es wird empfohlen, dass die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen unverzüglich ihre Kontaktpersonen und ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn über den Erhalt eines positiven Testergebnisses informieren.

(6) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(7) Das zuständige Gesundheitsamt kann auf Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Pflicht zur Absonderung nach Abs. 1, 2 oder 3 befreien oder Auflagen anordnen; § 30 des Infektionsschutzgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

(8) Abweichend von Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, endet die Isolation bereits nach sieben Tagen, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt ein Nukleinsäurenachweis oder ein Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 Buchst. c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorgelegt wird, dass keine übertragungsrelevante Infektion mit SARS-CoV-2 mehr vorliegt (negatives Testergebnis oder Ct-Wert >30). Die Testung darf frühestens am siebten Tag nach dem Beginn der Isolation erfolgen. Einrichtungen nach den §§ 8 bis 10 dürfen zum Zweck der Arbeitsaufnahme nur betreten werden, sofern die Testung nach Satz 1 durch Nukleinsäurenachweis erfolgt ist und seit mindestens 48 Stunden keine Krankheitssymptome für COVID-19 vorliegen.

(9) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 endet die Quarantäne, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt ein Nukleinsäurenachweis oder ein Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 Buchst. c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorgelegt wird, dass keine übertragungsrelevante Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt (negatives Testergebnis oder Ct-Wert >30),

1. für Schülerinnen und Schüler an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes sowie für Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, nach fünf Tagen,

2. für alle anderen Personen nach sieben Tagen.

Die Testung darf im Fall von Satz 1 Nr. 1 frühestens am fünften, im Fall von Satz 1 Nr. 2 frühestens am siebten Tag nach dem Beginn der Absonderung erfolgen.

### **Abs. 1 Selbstisolierung**

Wer mit einem PCR-Test (oder anderem Nukleinsäurenachweis) positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird, ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnis von dem Ergebnis für einen Zeitraum von zehn Tagen zu Hause abzusondern. Das gilt auch ohne gesonderte Anordnung des Gesundheitsamtes.

Besuche dürfen in dieser Zeit nicht empfangen werden. Auch innerhalb des Haushalts sollten Quarantäne- und Hygieneregeln nach Möglichkeit eingehalten werden, um eine Ansteckung der Haushaltsangehörigen zu vermeiden.

### **Abs. 2 Haushaltsquarantäne**

Die Haushaltsangehörigen einer Person, die sich nach Abs. 1 in Isolation befindet, müssen sich ebenfalls für zehn Tage nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests zu Hause abzusondern. Es ist keine Quarantäne-Verfügung des Gesundheitsamtes notwendig.

Für dringende Erledigungen, wie bspw. Einkäufe, dürfen Haushaltsangehörige, die nicht selbst positiv getestet wurden, die Quarantäne kurz unterbrechen.

Alle Haushaltsangehörige mit Symptomen müssen sich, unabhängig vom Immunstatus, unmittelbar testen lassen.

Ausnahmen von der Haushaltsquarantäne gelten für (symptomfreie) Personen mit folgendem Nachweis zum Zeitpunkt des die Quarantäne begründenden Tests:

- Geimpfte mit Auffrischungsimpfung („Booster“), also mit einer dritten Impfung. Dies gilt ab dem Tag der Auffrischungsimpfung.
- Genesene mit einer ersten Impfung, unabhängig von der Reihenfolge. Dies gilt ab dem Ende der Absonderung bzw. ab dem Tag der auf die Infektion folgenden Impfung.
- Geimpfte mit frischer zweiter Impfung. Dies gilt ab Tag 15 bis einschließlich Tag 90 nach der zweiten Impfung.
- Genesene mit gültigem Genesenennachweis. Dies gilt ab Tag 29 bis einschließlich Tag 90 nach dem positiven PCR-Test.

Sollte sich der Immunstatus im Verlauf der 10 Tage ändern und ein Nachweis gültig werden, endet die Quarantäne entsprechend früher. Verliert der Nachweis in dieser Zeit seine Gültigkeit, ist das unerheblich.

Ein Test wird diesen Personen aber ebenfalls empfohlen und ist beim Auftreten von typischen Symptomen verpflichtend.

### **Abs. 3**

Die Selbstisolierung gilt auch für Personen nach einem positiven Antigentest (auch Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien, sog. Selbsttests). Sie müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Für die Durchführung dieses Tests dürfen sie die Isolierung verlassen. Ist der PCR-Test negativ und bestätigt die Infektion nicht, endet die Isolierung. Ist der PCR-Test positiv und bestätigt die Infektion, bleibt es bei der Dauer der Isolierung von 10 Tagen gerechnet ab dem positiven Antigentest.

### **Abs. 5**

Alle Personen mit positivem PCR-Test und ihre Haushaltsangehörigen müssen unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Testergebnisses bei ihnen auftreten. Über den positiven Test wird das Gesundheitsamt automatisch durch das Labor bzw. die Arztpraxis informiert.

### **Abs. 6**

Für die Zeit der Absonderung unterliegen die Betroffenen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt. Sie sind zur Kooperation verpflichtet, müssen die Anweisungen des Gesundheitsamts befolgen und ggf. Untersuchungen oder Probenentnahmen dulden.

### **Abs. 8**

Nach einem positiven PCR-Test ist eine Freitestung ab dem siebten Tag möglich. Beschäftigte in vulnerablen Einrichtungen dürfen nach einer Infektion erst wieder dort arbeiten, wenn sie seit

mindestens 48 Stunden symptomfrei sind und mit einem PCR-Test nachweisen, dass sie nicht mehr ansteckend sind. Das Testergebnis muss dem Gesundheitsamt vorliegen.

#### **Abs. 9**

Für Haushaltsangehörige ist eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne durch einen PCR-Test oder einen von einer anerkannten Teststelle vorgenommenen Antigen-Test frühestens am siebten Tag der Absonderung möglich.

Bei Schülerinnen und Schülern sowie Kindern vor der Einschulung kann ein Antigen-Test bereits ab dem fünften Tag der Quarantäne erfolgen.

#### **§ 7 Quarantäne anderer Kontaktpersonen** Quarantäne anderer Kontaktpersonen

(1) Über die Quarantäne von Kontaktpersonen, die keine Haushaltsangehörigen im Sinne von § 6 Abs. 2 sind, entscheiden die örtlich zuständigen Behörden auf der Grundlage der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Für Personen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 wird keine Quarantäne angeordnet.

(2) Die Dauer der Quarantäne beträgt in der Regel zehn Tage. Für ihre vorzeitige Beendigung gilt § 6 Abs. 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass es für die Berechnung der Quarantänedauer und des Zeitpunkts, ab dem frühestens eine Freitestung erfolgen kann, auf den Zeitpunkt des zur Grunde gelegten relevanten Kontakts ankommt.

(3) Kontaktpersonen nach Abs. 1, bei denen innerhalb von zehn Tagen nach dem maßgeblichen Kontakt typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht) oder Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns auftreten, sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren sowie einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.

Bei Kontaktpersonen außerhalb des Haushalts der infizierten Person entscheidet das Gesundheitsamt individuell über eine Quarantäneanordnung. Es gelten dieselben Ausnahmen von der Quarantänepflicht, wie bei Haushaltsangehörigen (Geboosterte, frisch doppelt Geimpfte, geimpft Genesene, frisch Genesene).

Die Quarantäne dauert auch hier in der Regel 10 Tage und kann durch Freitestung wie bei Haushaltskontaktpersonen verkürzt werden. Bei der Bestimmung der Quarantänedauer und des Zeitpunktes, ab dem frühestens eine Freitestung erfolgen kann, kommt es auf den Zeitpunkt des möglicherweise übertragungsrelevanten Kontakts an.

Es besteht eine Informationspflicht des Gesundheitsamtes und eine Testpflicht, wenn innerhalb von 10 Tagen nach dem maßgeblichen Kontakt typische Symptome auftreten.

**Aus dem Bundesrecht:**

**§ 28b Abs.5 IfSG – 3 G in Öffentlichen Verkehrsmitteln und medizinische Maske**

(...)

(5) Die Verkehrsmittel des Luftverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs und des öffentlichen Personenfernverkehrs dürfen von Fahr- oder Fluggästen sowie dem Kontroll- und Servicepersonal und Fahr- und Steuerpersonal, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen, nur benutzt werden, wenn

1. sie, ausgenommen es handelt sich um Schüler außerhalb der Schulferienzeit und um eine Beförderung in Taxen, geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind und
2. sie während der Beförderung eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) tragen.

Eine Atemschutzmaske oder eine medizinische Gesichtsmaske muss nicht getragen werden von

1. Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können, und
3. gehörlosen und schwerhörigen Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihren Begleitpersonen.

Beförderer sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 1 durch stichprobenhafte Nachweiskontrollen zu überwachen. Alle beförderten Personen sind verpflichtet, auf Verlangen einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen. Beförderer können zu diesem Zweck personenbezogene Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten. Soweit in Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 8 in Verbindung mit Absatz 10 für in die Bundesrepublik Deutschland einreisende Personen abweichende Nachweispflichten für die Nutzung der in Satz 1 genannten Verkehrsmittel bestimmt werden, gehen diese Bestimmungen den Bestimmungen nach Satz 1 Nummer 1 vor.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-diese-regeln-und-einschraenkung-gelten-1734724>: „Im Öffentlichen Personennahverkehr und den Zügen des Regional-

und Fernverkehrs wird zusätzlich zur geltenden Maskenpflicht die 3G-Regel eingeführt werden. Sofern Fahrgäste nicht geimpft oder genesen sind, müssen sie bei der Nutzung eines Verkehrsmittels einen Nachweis über einen negativen Corona-Schnelltest mit sich führen. Bei Fahrtantritt darf die Testabnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.“

Diese Regelungen gelten entsprechend für sogenannte Bürgerbusse.

## **§ 8 Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen**

Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 4 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes müssen

1. eine Kontaktdatenerfassung nach § 4 vornehmen und
2. über ein einrichtungsbezogenes Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 verfügen, welches auch Regelungen zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration beinhaltet.

§ 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 23 Abs. 3 Nr. 7 IfSG sind nur solche, die den in dem Verweis in § 8 Abs. 1 S. 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind. Der Verweis in § 23 Abs. 3 Nr. 7 IfSG ist insofern einschränkend zu interpretieren.

Die Einzelheiten des einrichtungsbezogenen Abstands- und Hygienekonzepts richten sich – unter Beachtung der Erläuterungen zu § 5 – nach den Erfordernissen vor Ort. Dabei sind insbesondere die Empfehlungen des RKI zu beachten. Dies entspricht dem für Krankenhäuser ohnehin geltenden Verweis in § 10 Abs. 1 KHG. Darüber hinaus behält sich das Hessische Ministerium für Soziales und Integration vor, zusätzliche Empfehlungen zum Schutz vor Übertragungen von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher zu erlassen.

Grundsätzlich muss sich ein einrichtungsspezifisches Abstands- und Hygienekonzept bei einem Krankenhaus zumindest mit den nachfolgenden Themen auseinandersetzen:

- Schutz besonders vulnerabler Patientengruppen vor Infektion
- zeitliche und räumliche Steuerung der Besucherinnen und Besucher im Krankenhaus
- Einhaltung von Abstandsregelungen in den Patientenzimmern
- Vorgehen bei der Überprüfung der Negativnachweise

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das auf der bundesrechtlichen Norm des BGB basierende Hausrecht der einzelnen Krankenhäuser durch die Regelung der CoSchuV nicht eingeschränkt wird. Dieses Schutzniveau (und das des § 28b IfSG) darf nicht unterschritten werden. Ob aufgrund der

Besonderheiten der einzelnen Einrichtungen durch das Hausrecht ein höheres Schutzniveau hergestellt werden muss, entscheiden die Einrichtungen eigenverantwortlich. Wichtig ist dabei, dass die Ausübung des Hausrechts primär durch das einrichtungsbezogene Abstand- und Hygienekonzept begründet werden muss.

Der Negativnachweis der Beschäftigten erfolgt nach den Arbeitsschutzregelungen des Bundes. Grundsätzlich ist ein aktueller Testnachweis erforderlich, bei geimpften und genesenen Beschäftigten ist eine Testung zweimal wöchentlich ausreichend.

### **§ 9 Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, ambulante Pflegedienste, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen**

(1)

1. Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes,
2. ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen,
3. betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden,

müssen eine Kontaktdatenerfassung nach § 4 vornehmen und über ein einrichtungsbezogenes Konzept mit Regelungen zu Besuchsmöglichkeiten und zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in den Fällen der Nr. 1 und 2 des „Landesschutzkonzeptes für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen“ und in den Fällen der Nr. 3 des „Schutzkonzeptes zur Ermöglichung von Besuchen in nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht sind“ verfügen, das in den Fällen der Nr. 1 und 2 dem örtlich zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales vorzulegen ist. § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen nach § 41 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch müssen ein einrichtungsbezogenes Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 erstellen und umsetzen. § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

Der Negativnachweis der Beschäftigten erfolgt nach den Arbeitsschutzregelungen des Bundes.

Bei Problemen oder Fragen zu einzelnen Einrichtungen können sich Ratsuchende an die Betreuungs- und Pflegeaufsicht in den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales wenden. Die örtlich zuständige Ansprechperson ist unter nachfolgendem Link zu finden: <https://rpgiessen.hessen.de/soziales/hessische-betreuungs-pflegeaufsicht>

## **§ 10 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege**

Soweit Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege als Gruppenangebote durchgeführt werden, insbesondere die Angebote nach § 45c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch, haben die Anbieter

1. eine Kontaktdatenerfassung nach § 4 vorzunehmen,
2. ein Abstand- und Hygienekonzept nach § 5 zu erstellen und umzusetzen.

Es handelt sich hierbei insbesondere um nach § 45c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 45d SGB XI anerkannte Angebote (diesbezügliche Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen). Gruppenaktivitäten in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen zählen nicht hierzu.

## **§ 11 Werkstätten, andere Leistungsanbieter, Tagesförderstätten und Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen, Angebote durch Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren, Familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe und Einrichtungen der Jugendhilfe**

(1) Die Träger der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten nach § 219 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Arbeitsbereiche anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch haben dafür Sorge zu tragen, dass ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 erstellt und umgesetzt wird. Für die Durchführung von Angeboten durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Auf Antrag können in Werkstätten oder bei anderen Leistungsanbietern beschäftigte Menschen mit Behinderungen von der Teilnahme am Präsenzbetrieb befreit werden, wenn sie oder Personen, mit denen sie in einem Haushalt leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind. Satz 1 findet keine Anwendung bei Menschen mit Behinderungen, die über einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verfügen.

(3) Besucherinnen und Besucher betriebserlaubnispflichtiger stationärer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die keine Kindertageseinrichtungen sind und nicht unter § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 fallen, dürfen die Einrichtungen nur mit Negativnachweis nach § 3 betreten.

Für Personen, die über einen vollständigen Impfnachweis oder Genesenennachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verfügen, liegen die Voraussetzungen für das sogenannte Attest-Corona (AC) und damit die Befreiung von der Präsenzpflcht in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nicht mehr vor. Sie können an ihren Arbeitsplatz zurückkehren.

## § 12 Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte

(1) Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes, in Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs sowie in erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nach Maßgabe des Hygienekonzeptes des Landes für Kinderbetreuungseinrichtungen, das auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht ist.

(2) Mit Zustimmung des Jugendamtes können außer den Fachkräften nach § 25b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs weitere Personen, für die ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt, mit der Leitung einer oder der Mitarbeit in einer Kindergruppe betraut werden. Vom personellen Mindestbedarf nach § 25c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs kann nach Beratung durch das Jugendamt vorübergehend abgewichen werden.

(3) Personen, die nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind, müssen vor Beginn der Tätigkeit über einen Negativnachweis nach § 3 verfügen oder höchstens 24 Stunden zuvor einen Antigen-Test zur Eigenanwendung mit negativem Ergebnis vorgenommen haben; sie haben dem zuständigen Jugendamt den entsprechenden Nachweis auf Anforderung vorzulegen.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung wird auf eine Maskenpflicht für Erzieherinnen und Erzieher in Kitas und Kindertagespflege im Innen- und Außenbereich verzichtet. Die Entscheidung, ob und in welchen Situationen das Tragen einer Maske in der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege unter Beachtung der bundesrechtlichen Regelungen sinnvoll und notwendig ist, liegt damit bei den Kita-Trägerinnen und -Trägern sowie den Tagespflegepersonen vor Ort. Diese können entsprechende Regelungen im Rahmen ihrer Hygienepläne festlegen. Im Übrigen wird das Hygienekonzept des Landes entsprechend angepasst. Dieses sieht vor, dass alle Erwachsenen ab dem Betreten der Kita / Tagespflegestelle eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen sollten, auch die Beschäftigten, solange diese sich nicht unmittelbar in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern befinden. Für Personen mit Krankheitssymptomen sowie in Quarantäne befindlichen Personen gelten weiterhin die Betretungsverbote nach dieser Verordnung (vgl. § 6).

Das Hygienekonzept des Landes für Kinderbetreuungseinrichtungen ist auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration unter <https://soziales.hessen.de/Corona/Kinder-und-Jugendliche/Kinderbetreuung> veröffentlicht.

Tagespflegepersonen („Tagesmütter“) müssen auch geimpft, genesen oder getestet sein. Zulässig sind bei ihnen auch tägliche Selbsttests.

### § 13 Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen

(1) Am Präsenzunterricht sowie an sonstigen regulären Präsenzveranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes dürfen nur Studierende, Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in den Vorklassen, Vorlaufkursen und schulischen Sprachkursen für schulpflichtige Kinder teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt, und diesen auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Anleitung einen Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien mit negativem Ergebnis vorgenommen haben; das Hessische Kultusministerium kann hiervon Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf anordnen, wenn der Test eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Es sind mindestens drei Testungen pro Woche erforderlich. Im Fall einer festgestellten Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind in den der erstmaligen Feststellung der Infektion folgenden 14 Tagen in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe an den Unterrichtstagen tägliche Testungen erforderlich; das tägliche Testerfordernis entfällt, sofern ein Nukleinsäurenachweis ergibt, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt. Wer vom Präsenzunterricht nach Satz 1 ausgeschlossen wird, hat das Schulgelände zu verlassen und nimmt ausschließlich am Distanzunterricht nach § 69 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes teil. Satz 1 bis 5 gelten entsprechend für die Teilnahme an Prüfungen außerschulischer Bildungseinrichtungen in Schulgebäuden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Teilnahme

1. von Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern an Abschlussprüfungen; auch diesen Schülerinnen und Schülern werden Testungen angeboten,
2. von Studierenden sowie Schülerinnen oder Schülern an Leistungsnachweisen oder Prüfungen in der Schule, wenn sie nach Abs. 4 vom Präsenzunterricht abgemeldet sind oder aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keinen Antigen-Test nach Abs. 1 Satz 1 vornehmen können und wenn die Schule der Teilnahme zustimmt; gesonderte Schutzmaßnahmen, beispielsweise eine räumliche Trennung von den übrigen Schülerinnen und Schülern, sind zu treffen.

(3) Auf Schülerinnen und Schüler sowie Studierende finden die Abs. 1 und 2 keine Anwendung, wenn sie

1. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder
2. genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

sind; sie können an den regelmäßigen Testungen teilnehmen. Die Schule darf zur Feststellung, ob und für welchen Zeitraum die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorliegen, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten. Für die Dauer der Gültigkeit des Nachweises, geimpfte oder genesene Person zu sein, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich. Die nach Satz 2 erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten oder zu löschen, soweit sie zur Feststellung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht mehr benötigt werden.

(4) Schülerinnen, Schüler und Studierende können von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet werden; soweit sie minderjährig sind, kann die Abmeldung nur durch ihre Eltern erfolgen. Eine Abmeldung für einzelne Tage oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen ist nicht möglich. Nach Satz 1 abgemeldete Schülerinnen, Schüler und Studierende nehmen am Distanzunterricht teil. An den Schulen für Kranke entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und in Absprache mit dem Klinikpersonal im Einzelfall über die Beschulung.

### **Abs. 1**

Schulen für Erwachsene und Fachschulen sowie Berufsschulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, sind Schulen im Sinne des § 33 Nr. 3 IfSG. Auf sie ist § 13 anwendbar, nicht § 15. Dasselbe gilt für nicht staatlich anerkannte Ersatzschulen außerhalb der Vorbereitung auf Nichtschülerprüfungen. Für Schulmensen gilt § 2 Abs. 2 Nr. 7 und § 22 Abs. 2.

**Sonstige reguläre schulische Veranstaltungen** sind insbesondere Betreuungsangebote der Schulträger und ganztägige Angebote nach § 15 sowie schulische Förderangebote in den Ferien nach § 15c HSchG, Schulfahrten und Schulwanderungen. Keine regulären schulischen Veranstaltungen sind nur punktuell und kurzzeitig stattfindende Veranstaltungen wie z. B. Schulfeste oder Elternabende.

**Ausnahmen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2** hat das Kultusministerium zugelassen für Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten körperlich-motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung, die einer besonderen Betreuung bedürfen, bei denen aber aufgrund ihrer Beeinträchtigungen eine Testung auch nicht mit Unterstützung fachkundiger Helferinnen und Helfer durchgeführt werden kann (Erlass vom 12. Mai 2021 – Az. 651.260.130-00308).

Bei Förderangeboten in den Ferien, die als schulische Veranstaltungen durchgeführt werden, gelten im Übrigen weitgehend dieselben Regeln wie bei Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Davon abweichend sind Sportangebote ebenso wie der allgemeine Schulsport gestattet. Das Hygienekonzept des Kultusministeriums ist zu beachten. Für den Schulsport können Sportstätten und Schwimmbäder abweichend von den Voraussetzungen der §§ 18 und 20 geöffnet werden.

Distanzunterricht im Sinne des § 69 Abs. 6 HSchG, der im Anwendungsbereich von § 13 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 Satz 3 durchzuführen ist, ist ein Unterricht, der in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfindet, wenn zum Schutz von Leben und Gesundheit eine Schulschließung, der Ausschluss einzelner Klassen oder Kurse oder der Ausschluss einzelner Personen angeordnet oder genehmigt wurde oder aufgrund außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse der Präsenzunterricht ausfällt.

Die Testfrequenz ist derzeit auf mindestens drei Testungen pro Woche festgelegt. Im Fall eines positiven Testergebnisses in der Klasse oder Lerngruppe finden 14 Tage lang an den Unterrichtstagen Testungen statt. Betroffene Lerngruppen im Sinne dieser Vorschrift sind im Kurssystem alle Kurse, die die positiv getestete Person (Antigentest oder PCR-Test) am Tage der Testung oder einem der beiden vorangegangenen Tage besucht hat. Wird der positive Antigentest nicht durch den PCR-Test bestätigt, erfolgt die Testung wieder dreimal pro Woche.

### **Abs. 3**

Geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten freiwillig am schulischen Testangebot teilnehmen. Mit Satz 2 bis 4 wird den Schulen - und ebenso den anderen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG - die Möglichkeit gegeben, eine Dokumentation

davon anzufertigen, dass Studierende, Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in den Vorklassen, Vorlaufkursen und Sprachkursen für schulpflichtige Kinder einen Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt haben, und diese Dokumentation vor Ort höchstens so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Nachweis gilt. Die Ermächtigung soll es den Bildungseinrichtungen ermöglichen, dass sie bei der Entscheidung, von der Testung nach Abs. 1 abzusehen, nicht jedes Mal aufs Neue die Vorlage des Nachweises fordern müssen. Die Schulen dürfen nicht von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, wenn sie eine Speicherung als nicht zu diesem Zweck erforderlich beurteilen oder wenn die Studierenden, die Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern oder die Eltern der noch nicht eingeschulten Kinder nicht bereit sind, einen etwa vorhandenen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen, und stattdessen die Durchführung der Testung nach Abs. 1 vorziehen; denn die Regelung ermächtigt die Schulen nicht dazu, entgegen dem Willen der Betroffenen auf der Vorlage eines etwa vorhandenen Nachweises zu bestehen.

#### **Abs. 4**

Vom Präsenzbetrieb können nach § 13 Abs. 4 Satz 1 auch Kinder in den verpflichtenden Vorlaufkursen oder Sprachkursen für schulpflichtige Kinder nach § 58 Abs. 5 und 6 HSchG abgemeldet werden.

#### **§ 14 Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien**

(1) Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien dürfen nur von Personen mit einem Negativnachweis nach § 3 betreten werden; die Leitungen der Einrichtungen sind zur stichprobenhaften Überprüfung und deren Dokumentation verpflichtet. Satz 1 gilt entsprechend für die Anbieter fachspezifischer Studieneignungstests nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290).

(2) Die Leitung der Einrichtungen nach Abs. 1 können von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske absehen, soweit die Tätigkeit dies notwendig macht, beispielsweise beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten, und gleichwertige alternative Schutzmaßnahmen bestehen.

(3) Für wissenschaftliche Tagungen und Kongresse gilt § 16 entsprechend.

Die Organisation und Ausgestaltung der hochschulischen Lehre liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Hochschulen im Rahmen der geltenden Rechtsvorgaben. Die Hochschulen werden vor Ort umfassend informieren. Einzelfragen zur konkreten Planung des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebs und den Hygienemaßnahmen werden von der jeweiligen Hochschule beantwortet.

Eine Kontaktdatenerfassung erfolgt nicht mehr.

Das Betreten von Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien ist grundsätzlich von einem Negativnachweis nach § 3 (3G-Zugangsmodell) abhängig. Eine zumindest stichprobenartige

Überprüfung der erforderlichen Nachweise durch die Hochschulen ist verpflichtend. Die Organisation liegt in der Verantwortung der Hochschulen im Rahmen der geltenden Rechtsvorgaben.

Für staatliche Einrichtungen gelten ergänzend die in den Dienstanweisungen des zuständigen Ministeriums getroffenen Regelungen.

### **§ 15 Bildungsangebote, Ausbildung, Prüfungen**

Bei Bildungsangeboten außerhalb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, beispielsweise in Volkshochschulen oder nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen, soweit diese auf die Teilnahme an Nichtschülerprüfungen vorbereiten, sowie bei kulturpädagogischen Angeboten der Museen, Theater und ähnlicher Einrichtungen für einzelne Gruppen oder Klassen der Kindertagesstätten, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen, sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene wo immer möglich zu beachten; es dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 zugegen sein; die Leitungen der Einrichtungen sind zur stichprobenhaften Überprüfung und deren Dokumentation verpflichtet. Satz 1 gilt entsprechend bei Ausbildungsangeboten, beispielsweise der Referendarausbildung, Angeboten der beruflichen Bildung, Lehrgängen der außerbetrieblichen und betrieblichen Berufsbildungseinrichtungen, der überbetrieblichen Bildungseinrichtungen, der Ausbildung von Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst, der Ausbildung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis sowie bei der Abnahme von Prüfungen, insbesondere Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen.

Auch bei außerschulischen Bildungsangeboten sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten dürfen nur Geimpfte, Genesene oder Getestete anwesend sein.

Die Dokumentation der mindestens stichprobenartigen Überprüfung der Negativnachweise unterliegt keiner bestimmten Form. Es muss nachvollziehbar sein, dass Kontrollen durchgeführt wurden. Eine Dokumentation der Negativnachweise einzelner Personen ist nicht erforderlich.

Eine Gruppenobergrenze besteht in Einrichtungen nicht. Auch eine Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu Personen anderer Haushalte gibt es nicht, die Einhaltung wird gleichwohl dringend empfohlen. In geschlossenen Räumen ist eine medizinische Maske zu tragen.

Die Ausbildung in Betrieben sowie die außer- und überbetriebliche Ausbildung von Auszubildenden ist unter Berücksichtigung der 3G-Zugangsregelungen (geimpft, genesen oder bei Betreten der Einrichtung getestet), den allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sowie den Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. Die Erstellung und Umsetzung eines Abstands- und Hygienekonzepts (vgl. § 5) wird dringend empfohlen.

Der **praktische Fahrunterricht** an Fahrschulen sowie die Abnahme der praktischen Fahrprüfung ist gestattet. Das Tragen einer Medizinischen Maske ist verpflichtend, da das Abstandsgebot im praktischen Teil des Fahrunterrichts nicht eingehalten werden kann.

Für die Teilnahme an Prüfungen außerschulischer Bildungseinrichtungen in Schulgebäuden gelten die Regelungen des § 13 Abs. 1 entsprechend.

## § 16 Veranstaltungen und Kulturbetrieb

„(1) Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte, an denen mehr als 10 Personen teilnehmen, sind zulässig wenn

1. im Freien
  - a) nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 eingelassen werden; bei mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern müssen diese darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen,
  - b) die 250 Plätze übersteigende Kapazität des Veranstaltungsortes auf 50 Prozent beschränkt wird,
  - c) höchstens 10 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden,
2. in geschlossenen Räumen
  - a) nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, eingelassen werden,
  - b) die 250 Plätze übersteigende Kapazität des Veranstaltungsortes auf 30 Prozent beschränkt wird,
  - c) höchstens 4 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden,
3. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.“

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Zusammenkünfte von Personen, die aus beruflichen, dienstlichen, schulischen, betreuungsrelevanten oder geschäftlichen Gründen, insbesondere auch bei Eigentümerversammlungen, Anwalts- und Notarterminen und ähnlichem, unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen,
2. den Betrieb der Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, sofern diesem ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 zugrunde liegt,
3. die Abnahme von Prüfungen, insbesondere Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen sowie
4. Maßnahmen der Wahlwerbung für Parlaments- und Kommunalwahlen sowie für Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

Bei Sitzungen der Gemeindevertretung entscheidet die oder der Vorsitzende im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse nach § 58 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung über das Erfordernis eines Negativnachweises nach § 3 der anwesenden Personen.

(3) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen, kurzzeitpädagogische Maßnahmen der Schulen sowie Jugendsozialarbeit sind unabhängig vom Angebotsort in Gruppen von bis zu 50 Personen einschließlich der Betreuungspersonen zulässig, sofern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 teilnehmen. Bei Übernachtungen gilt § 23 entsprechend.

(4) Volksfeste nach § 60b Abs. 1 der Gewerbeordnung, Festumzüge und ähnliche Veranstaltungen sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Abs. 1 Nr. 3 gilt entsprechend.

### Abs. 1

Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Kulturangebote, an denen **nicht mehr als 10 Personen** im öffentlichen Raum teilnehmen, unterliegen nicht den Auflagen des Abs. 1. **Bei der Berechnung** der Mindestanzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer **werden auch Geimpfte und Genesene** im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung **mitgezählt**.

**Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote, an denen mehr als 10 Personen teilnehmen, unterliegen grundsätzlich den in Abs. 1 genannten Auflagen.**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Gäste, nicht Beschäftigte und Mitwirkende. Im Freien gilt die Obergrenze von 10.000 Teilnehmenden, wobei die 250 Plätze übersteigende Kapazität des Veranstaltungsortes auf 50 Prozent beschränkt wird. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind maximal 4.000 Teilnehmende erlaubt, wobei die 250 Plätze übersteigende Kapazität des Veranstaltungsortes auf 30 Prozent beschränkt wird.

Floh- und Trödelmärkte sind Veranstaltungen im Sinne des § 16 Abs. 1 und sind unter Beachtung der entsprechenden Auflagen zulässig. Gleiches gilt für Kino- und andere Filmvorführungen. Für Tanztees, Tanzcafés und Veranstaltungen von Tanzschulen gelten ebenfalls die Regeln von § 16 Abs. 1.

Organisierte Reisen mit dem Reisebus unterfallen grundsätzlich § 16 Abs. 1 Nr. 2. Die Reisenden müssen geimpft oder genesen sowie zusätzlich negativ getestet sein (Schnelltest, PCR oder Testheft) bzw. die 2GPlus-Voraussetzungen (geboostert, frisch doppelt geimpft, genesen geimpfte oder frisch genesen) nachweisen. Bei mehr als 250 Teilnehmenden gilt eine Kapazitätsbeschränkung auf 30 Prozent auf die 250 Plätze übersteigende Kapazität. Während der Fahrt muss generell eine medizinische Maske getragen werden. Sie darf am Sitzplatz für den Verzehr von Speisen und Getränken zeitweise abgenommen werden. Eine andauernde und leistungsfähige Belüftung des Fahrzeuges erfüllt die Anforderungen des § 16 Abs. 1 Nr. 3.

### **Veranstaltungen im Freien**

Bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 10 Personen ist ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 (geimpft oder genesen) erforderlich. Sobald mehr als 250 Personen anwesend sind, müssen diese darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 (Schnelltest, PCR oder Testheft) vorlegen bzw. die 2GPlus-Voraussetzungen (geboostert, frisch doppelt geimpft, genesen geimpfte oder frisch genesen) nachweisen. Bei Veranstaltungen wird die 250 Plätze übersteigende Kapazität des Veranstaltungsortes auf 50 Prozent beschränkt. Veranstaltungen mit mehr als 10.000 Teilnehmenden sind nicht zulässig. Zu den Veranstaltungen im Freien gehören auch Gesellschaftsjagden im Sinne von § 18 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes.

Das nach Nr. 3 erforderliche Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 muss u.a. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung von Mindestabständen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen beinhalten. Entscheidend ist, dass wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos getroffen sind. Auch ein sog. (doppeltes) „Schachbrettmuster“, bei dem reihenversetzt abwechselnd (zwei) Plätze besetzt werden und (zwei) Plätze freibleiben oder die Bildung von Sitzgruppen entsprechend den Kontaktregeln (bei Geimpften oder Genesenen von höchstens 10 Personen) mit ausreichendem Mindestabstand zur jeweils nächsten Gruppe, sind eine geeignete Schutzmaßnahme im Sinne des § 5.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt die Maskenpflicht grundsätzlich. Darüber hinaus gilt die Maskenpflicht in Gedrängesituationen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

## **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen**

Bei Veranstaltungen in Innenräumen (bspw. Theater, Opern, Kinos und Konzerte) ist ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 (geimpft oder genesen) erforderlich, sobald mehr als 10 Personen anwesend sind. In diesem Fall müssen diese Anwesenden darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 (Schnelltest, PCR oder Testheft) vorlegen bzw. die 2GPlus-Voraussetzungen (geboostert, frisch doppelt geimpft, genesen geimpfte oder frisch genesen) nachweisen. Bei der Berechnung werden auch Kinder unter 6 Jahren mitgezählt, sie müssen jedoch selbst keinen Negativnachweis vorlegen. Die 250 Plätze übersteigende Kapazität des Veranstaltungsortes wird auf 30 Prozent beschränkt. Veranstaltungen mit mehr als 4.000 Teilnehmenden sind nicht zulässig.

Das nach Nr. 3 erforderliche Abstands- und Hygienekonzept i.S.d. § 5 muss u.a. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung von Mindestabständen **oder** andere geeignete Schutzmaßnahmen beinhalten (vgl. Erläuterungen zu § 5). Hier gelten keine starren Regeln und keine festen Mindestabstände. Entscheidend ist, dass wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos getroffen sind. Auch ein sog. (doppeltes) „Schachbrettmuster“, bei dem reihenversetzt abwechselnd (zwei) Plätze besetzt werden und (zwei) Plätze freibleiben oder die Bildung von Sitzgruppen entsprechend den Kontaktregeln (bei Geimpften oder Genesenen von höchstens 10 Personen) mit ausreichendem Mindestabstand zur jeweils nächsten Gruppe, sind eine geeignete Schutzmaßnahme im Sinne des § 5 Nr. 2.

In den Innenräumen muss auch bei Veranstaltungen mit weniger als 10 Besucherinnen und Besuchern grundsätzlich eine medizinische Maske getragen werden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 14). Sie darf am Sitzplatz für den Verzehr von Speisen und Getränken zeitweise abgenommen werden.

**Chorproben** (Amateur-Chöre) und Proben anderer Laien-Ensembles (Musik, Orchester, Theater, Tanz) können mit bis zu 10 Personen ohne Auflagen erfolgen. Bei Proben mit mehr als 10 Personen unterliegen sie, wie andere Zusammenkünfte mit mehr als 10 Personen auch, den oben beschriebenen Auflagen. Sie können unter den Voraussetzungen des § 16 auch in geschlossenen Räumen stattfinden. Proben im Freien bleibt aber die bevorzugte Variante. Für professionelle Ensembles gilt die Ausnahme des Abs. 2 (s.u.). Soweit es aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (wie etwa beim Spielen von Blasinstrumenten oder beim Singen), kann die Maske abgesetzt werden. In diesem Fall sind ausreichende Schutzmaßnahmen, insbesondere erhöhte Abstände, geboten.

Von professionellen Veranstaltern sind arbeitsschutzrechtlich für den Zeitraum der Corona-Pandemie die zusätzlich erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz, wie im SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard, der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und den Arbeitshilfen der zuständigen Berufsgenossenschaft niedergelegt, zu beachten. Beispielhaft wird hier ergänzend für berufliche Proben der Orchester, Gesang und Tanz auf die branchenspezifische Handlungshilfe der Verwaltungsberufsgenossenschaft „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard - Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios“ in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

## **Abs. 2**

Unabhängig von der Personenzahl und ohne verbindliche Auflagen können neben den ausdrücklich genannten Fällen u.a. folgende Zusammenkünfte stattfinden:

- Maßnahmen der Wahlwerbung für Parlaments- und Kommunalwahlen sowie für Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide,
- Pressekonferenzen,
- Sitzungen (insbesondere der staatlichen, körperschaftlichen und kommunalen Kollegialorgane, sowie Sitzungen von Fraktionen, Versammlungen der Parteien und Wählergruppen zu Aufstellung der Bewerber für die Wahlvorschläge und sonstige Zusammenkünfte zur politischen Willensbildung; Mitgliederversammlungen und andere Zusammenkünfte von Vereinen unterfallen Absatz 1),
- Sitzungen der Organe der Eltern- und der Schülerversammlung sowie der Studierendenvertretung, Schulkonferenzen sowie Wahlversammlungen, aus denen diese Organe hervorgehen,
- Trauungen durch das Standesamt (nicht die anschließende Feier, diese unterfällt Absatz 1).

Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit im Sinne von Nr. 1 obliegt der Einschätzung der jeweiligen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Dienstherrn oder sonstigen Verantwortlichen. Es wird dringend appelliert, entsprechende Zusammenkünfte pandemieangemessen und unter Beachtung von Abstands- und Hygieneregeln durchzuführen.

Bei den Sitzungen der Gemeindevertretung ist der Vorsitzende im Rahmen seiner Befugnisse nach § 58 Abs. 4 HGO befugt, von allen Teilnehmern, auch von den Mandatsträgern selbst, einen Impf-, Genesenen- oder (negativen) Testnachweis zu verlangen. Einem Testverweigerer kann im Extremfall zugunsten eines effektiven Ansteckungsschutzes die Sitzungsteilnahme verwehrt werden. Dies gilt auch für die Ausschüsse der Gemeindevertretung, die Ortsbeiräte und die Ausländerbeiräte. Gleiches gilt auch für Kreistage (über § 32 HKO) und die Organe der Zweckverbände nach § 15 KGG, des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain nach § 10 MetropolG sowie des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen nach § 5 LWV-G.

Zulässige Zusammenkünfte dürfen in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten, bspw. Gaststätten und Gemeindesälen nur dann abgehalten werden, wenn jederzeit eine räumliche Trennung zu den übrigen Besuchenden gewährleistet ist.

Fachbesuchermessen, bei denen ausschließlich Fachbesuchende (bspw. mit Gewerbeschein oder Handwerkszulassung) anwesend sind, fallen als dienstliche/geschäftliche Veranstaltungen unter § 16 Abs. 2. Für sie gelten die Kapazitätsbeschränkungen nicht. Ein Negativnachweis ist aufgrund der Arbeitsschutzregelungen des Bundes zu erbringen, es gilt die Maskenpflicht.

## **Abs. 3**

Hierunter fallen auch Vorstellungen für Schulklassen, Kindergärten und andere geschlossene Gruppen sowie kulturelle Bildungsangebote von Theater, Museen, Musikschulen und anderen Trägern.

#### **Abs. 4 Volksfeste u.a.**

Volksfeste sind nach § 60b Abs. 1 GewO im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Beispiele für Veranstaltungen nach Abs. 4 sind etwa eine Kirmes/Kerbe oder die Dippemess, offene Kunst- und Kulturveranstaltungen im öffentlichen Raum, Weinfeste, Martinsumzüge und Karnevalssumzüge. Die von § 16 Abs. 4 erfassten Veranstaltungen unterscheiden sich von Veranstaltungen nach § 16 Abs. 1 durch eine höhere Beweglichkeit und kürzere Verweildauern der Besucherinnen und Besucher (ähnlich Bewegungen in einer Fußgängerzone), weshalb insoweit Erleichterungen gerechtfertigt sind.

Sie können mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes auf Grundlage eines geeigneten Abstands- und Hygienekonzepts stattfinden. Eine bereits erteilte Genehmigung kann wirksam bleiben. Die Entscheidung, ob aufgrund geänderter Regelungen die Genehmigung bestehen bleiben kann, abzuändern oder aufzuheben ist, trifft das zuständige Gesundheitsamt.

Eine Festlegung auf eine konkret zu kontrollierende Teilnehmerzahl und damit eine Umzäunung des Geländes zum Zwecke der Zugangsbeschränkung ist bei **Volksfesten im Freien** nicht erforderlich. Der Zugang muss nicht kontrolliert werden, da die Ansteckungsgefahr im Freien bei geringer Verweildauer als geringer eingestuft wird. Es gilt die Maskenpflicht. Ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5, beispielsweise durch die Festsetzung verbreiteter Zugänge, muss für die gesamte Veranstaltung umgesetzt werden. Bei gastronomischen Angeboten finden die Regeln für Gaststätten Anwendung. Die Einhaltung der Zugangsbeschränkungen in Innenräumen muss durch den jeweiligen Standbetreiber, insbesondere durch Einlasskontrollen, sichergestellt werden. In innenliegenden Verkaufsstätten gelten die Regeln für den Einzelhandel nach § 21 (Abstand und Maske; ab 16 Jahren müssen Masken des Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil getragen werden).

## **§ 17 Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen**

Für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen gilt § 16 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften stellen Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung auf, die sich an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung orientieren. Eine Begrenzung auf Personen zumindest mit Negativnachweis nach § 3 wird dringend empfohlen.

Zu den in § 17 genannten Zusammenkünften zählen insbesondere

- Bestattungen
- gemeinsames Beten
- Gottesdienste (auch im Freien)
- religiöse Zeremonien
- religiöser Unterricht (z.B. Firm- oder Konfirmandenunterricht)
- religiöse Trauungen
- Trauerfeierlichkeiten

Nicht zu den in § 17 genannten Zusammenkünften zählen die im Anschluss an die entsprechenden Kulthandlungen üblicherweise stattfindenden gesellschaftlichen Zusammenkünfte, wie beispielsweise das nach der Bestattung stattfindende Kaffeetrinken, die nach der Trauung folgende Hochzeitsfeier usw. Diese unterliegen den Regelungen der Veranstaltungen nach § 16.

Unter § 17 fallen auch die Zusammenkünfte von Weltanschauungsgemeinschaften nach Art. 4 GG.

§ 17 enthält über die Verpflichtungen zum Abstands- und Hygienekonzept keine näheren Bestimmungen zur Gottesdienstgestaltung (etwa zum Gemeindegesang). Wie insoweit mit möglichen Infektionsgefahren begegnet wird, obliegt nach Satz 2 primär den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Regelungen. Es wird dringend geraten, nur Personen zuzulassen, die geimpft, genesen oder zumindest negativ getestet sind.

## § 18 Freizeiteinrichtungen

(1) Schwimmbäder, Thermalbäder, Badeanstalten an Gewässern, Saunen und ähnliche Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr nur öffnen, wenn

1. in Innenräumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, eingelassen werden,
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(2) Die Öffnung von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, wenn

1. in Innenräumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, eingelassen werden und,
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(3) Die Öffnung von Tierparks, Zoos, botanischen Gärten sowie Freizeitparks und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, wenn in Innenräumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, eingelassen werden sowie ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(4) Die Öffnung von Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie der Aufenthalt in Weitvermittlungsstellen ist nur zulässig, wenn

1. in Innenräumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, eingelassen werden und
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

Der Betrieb von Freizeiteinrichtungen und die Zurverfügungstellung von Freizeitangeboten ist in geschlossenen Räumen unter den genannten Auflagen gestattet (2GPlus-Modell). Freizeitveranstaltungen, z. B. geführte Radtouren und Stadtführungen, unterfallen § 16.

Für die Durchführung gesonderter Kurse im Rahmen des Rehabilitationssports in Gruppen gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX gelten die Einschränkungen des § 18 Abs. 1 und 2 nicht.

Das Betreiben von Fitnessstudios muss so erfolgen, dass die Vorgaben des § 5 umgesetzt werden können und die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes für Hygienekonzepte beachtet werden. Es wird weiter auf die Empfehlungen des Landessportbundes (<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/>) verwiesen. Es besteht keine Pflicht für eine vorherige Terminvergabe, um ein Fitnessstudio betreten zu können. Das Tragen einer medizinischen Maske während des Aufenthalts ist nicht vorgeschrieben. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern soll grundsätzlich auch beim Sporttreiben eingehalten werden. Für die Beschäftigten gilt die Maskenpflicht, es sei denn, sie üben selbst Sport aus.

Den Fitnessstudios vergleichbare ähnliche Einrichtungen sind etwa Yoga/Pilates-, Tanz- und EMS-Studios.

Eine Kontaktdatenerfassung erfolgt nicht mehr.

Der Negativnachweis der Beschäftigten erfolgt nach den Arbeitsschutzregelungen des Bundes (geimpft, genesen oder beim Betreten des Betriebes getestet).

### **§ 19 Schlösser, Museen, Galerien und Gedenkstätten**

Die Öffnung der Museen, Schlösser, Galerien und Gedenkstätten ist zulässig, wenn in Innenräumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, eingelassen werden sowie ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

In Innenräumen gilt das 2GPlus-Modell und die Maskenpflicht.

Der Negativnachweis der Beschäftigten erfolgt nach den Arbeitsschutzregelungen des Bundes (geimpft, genesen oder beim Betreten des Betriebes getestet).

### **§ 20 Sportstätten**

In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. In gedeckten Sportstätten dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, eingelassen werden. Für Zuschauer gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist vollumfänglich erlaubt. Dies gilt unabhängig von der Personenzahl, § 16 Abs. 1 findet für die Sportausübung keine Anwendung. In gedeckten Sportstätten ist ein Negativnachweis (geimpft oder genesen) erforderlich. Darüber hinaus ist zusätzlich ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 (Schnelltest, PCR oder Testheft) erforderlich bzw. die 2GPlus-Voraussetzungen (geboostert, frisch doppelt geimpft, genesen geimpfte oder frisch genesen) nachzuweisen. Hinsichtlich der geforderten sportartspezifischen Hygienekonzepte wird auf die DOSB-Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens ([https://cdn.dosb.de/user\\_upload/www.dosb.de/Corona/20210514\\_Leitplanken\\_2021.pdf](https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/20210514_Leitplanken_2021.pdf)) und die Empfehlungen des Landessportbundes (<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/>) verwiesen.

Bei der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.

Tanzkurze in Tanzschulen und anderen Einrichtungen unterfallen § 20. Es handelt sich um die Ausübung von Sport.

Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (siehe § 16) nachkommen können.

Der Negativnachweis der (auch ehrenamtlich) Beschäftigten erfolgt nach den Arbeitsschutzregelungen des Bundes (geimpft, genesen oder beim Betreten des Betriebes getestet). Dies gilt auch für die Sportlerinnen und Sportler des Spitzen- und Profisports laut Erlass des HMdIS vom 3.11.2020.

Für die Durchführung gesonderter Kurse im Rahmen des Rehabilitationssports in Gruppen gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX gelten die Nachweispflichten des § 20 nicht.

Die für das Tierwohl erforderliche Versorgung von Pferden kann auch in geschlossenen Reitställen ohne Negativnachweis erfolgen. Die sportliche Betätigung, also das Reiten der Pferde, in gedeckten Reitanlagen sowie die Nutzung von Sozial- und Gemeinschaftsräumen ist nur unter 2GPlus-Bedingungen möglich.

Der Betrieb von Eishallen, Eisbahnen, Skiliften und Langlaufloipen ist zulässig. In gedeckten Sportanlagen (Eishalle oder Gondel) gilt das 2GPlus-Modell. Beim Wintersport ist auf pandemiegerechtes Verhalten zu achten, die Kontaktbeschränkungen für nicht immunisierte Personen sind einzuhalten.

### **§ 21 Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen**

Der Betrieb von Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, einschließlich der Wochenmärkte, Spezialmärkte und vergleichbaren Verkaufsveranstaltungen sowie Direktverkäufe vom Hersteller oder Erzeuger und der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn für den Publikumsbereich ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

Die Verkaufsstellen des Einzelhandels sind geöffnet. Notwendig ist das Vorliegen und Umsetzen eines Abstands- und Hygienekonzepts nach § 5. In innenliegenden Publikumsbereichen ist von Kundinnen und Kunden ab 16 Jahren eine Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil zu tragen.

Der Verzehr von Speisen und Getränken des Lebensmittelhandwerks vor Ort (z. B. in Bäckereien und Metzgereien) ist nach den Regeln für die Gastronomie (§ 22 Abs. 1 Nr. 2a und b) gestattet.

Das Abhalten von Wochenmärkten und Spezialmärkten ist unter den Voraussetzungen des § 21 erlaubt. Notwendig ist das Vorliegen und Umsetzen eines Abstands- und Hygienekonzepts nach § 5. Im Außenbereich besteht keine Maskenpflicht und auch kein Verzehrverbot auf den Verkehrswegen. In Gedrängesituationen, wenn ein Mindestabstand dauerhaft (nicht nur beim Passieren) nicht eingehalten werden kann, wie etwa Warteschlangen, gilt § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Sofern (Steh-)Tische aufgestellt werden und somit feste Verzehrbereiche eingerichtet werden, finden die Regeln der Gastronomie (§ 22) Anwendung.

## § 22 Gaststätten

(1) Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), Mensen, Hotels, Eisdielen, Eiscafé's und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke

1. zur Abholung oder Lieferung anbieten, wenn ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird,

2. zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass

a) nur Personen mit einem Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, in der Innengastronomie darüber hinaus mit einem Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5, eingelassen werden und

b) ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(2) In Kantinen findet für Betriebsangehörige Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a keine Anwendung; entsprechendes gilt für Mensen.

(3) Für Veranstaltungen in Gaststätten und Betrieben nach Abs. 1 gilt § 16.

### Abs. 1

Als geeignete Schutzmaßnahme nach § 5 Nr. 2 sollte bei dem Vor-Ort-Verzehr insbesondere durch die Abstände der Tische ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden, sofern keine geeignete Trennvorrichtung vorhanden ist.

In der Innengastronomie gilt das 2GPlus-Modell. Es muss sichergestellt werden, dass nur geimpfte oder genesene Personen eingelassen werden, die entweder zusätzlich aktuell negativ getestet sind (oder regelmäßig an den Schülertestungen teilnehmen) oder es sich um geboosterte, frisch doppelt geimpfte (90 Tage), genesen geimpfte oder frisch genesene (90 Tage) Personen handelt (2GPlus) Zutritt haben ferner Kinder, Jugendliche und Personen, die sich nicht impfen lassen können, mit einem aktuellen Test oder Schülertest sowie Kinder unter 6 Jahren. In der Außengastronomie gilt für die Gäste 2G. Der Negativnachweis der dienstleistenden Personen erfolgt nach den Arbeitsschutzregelungen des Bundes (geimpft, genesen oder beim Betreten des Betriebes getestet). Bei der Bedienung von Gästen, bei der Abholung von Speisen und Getränken oder als Gast ist bis zur Einnahme eines Sitzplatzes, ist eine medizinische Maske zu tragen. Gäste dürfen zur Abholung von Speisen oder Getränken an Selbstbedienungskiosken oder Buffets den Sitzplatz verlassen. Hierbei ist eine medizinische Maske zu tragen. Im Außenbereich von gastronomischen Einrichtungen besteht für das Personal sowie für Gäste keine Maskenpflicht. Sofern gastronomische Einrichtungen sowohl über einen Innen- als auch über einen Außenbereich verfügen, kann die Maske vom Personal im Einklang mit den

arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben im Außenbereich abgenommen werden. Eine Kontaktdatenerfassung erfolgt nicht mehr.

Für die Übertragung von Sportereignissen o.ä. in gastronomischen Betrieben gelten die Voraussetzungen des § 22.

Sitzplätze in (überdachten) Einkaufszentren außerhalb der Geschäftsräume gelten als Innenbereich bzw. Innengastronomie.

#### **Abs. 2**

Die Privilegierung des § 22 Abs. 2 gilt in Kantinen und Mensen nur für die Betriebsangehörigen, nicht für externe Besucherinnen und Besucher.

#### **Abs. 3**

Bei Veranstaltungen in Gaststätten und Betrieben nach Abs. 1 gelten die Regeln des § 16. Das bedeutet, dass etwa bei geschlossenen Gesellschaften mit mehr als 10 Personen in Innenräumen das 2GPlus-Modell gilt. Die 250 Plätze übersteigende Kapazität des Veranstaltungsortes wird auf 30 Prozent beschränkt bei einer Obergrenze von maximal 4.000 Personen. Außer am Sitzplatz ist zwingend eine Maske zu tragen.

### **§ 23 Übernachtungsbetriebe**

Übernachtungsangebote einschließlich der Bewirtung der Übernachtungsgäste sind zulässig, wenn

1. bei touristischen Übernachtungen nur Gäste mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, beherbergt werden; in den übrigen Fällen ist ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 ausreichend,
2. in Gemeinschaftseinrichtungen, beispielsweise in Speisesälen oder in Schwimmbädern, nur Gäste mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, eingelassen werden und
3. ein Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

Übernachtungsbetriebe nach § 23 schließen auch Hotelschiffe mit ein.

Der **Aufenthalt zu touristischen Zwecken** (einschließlich Übernachtungen auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen) und die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen (Gastronomie, Aufenthaltsräume, Sport- und Freizeiteinrichtungen) ist ausschließlich zulässig nach dem 2GPlus-Modell.

Der Aufenthalt zu geschäftlichen oder sonstigen Zwecken ist auch für Getestete zulässig (3G). Der Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Schnelltest) ist täglich, der Negativnachweis nach Nr. 4 (PCR) ist alle 48h zu erbringen.

Der Negativnachweis der dienstleistenden Personen erfolgt nach den Arbeitsschutzregelungen des Bundes (geimpft, genesen oder beim Betreten des Betriebes getestet).

#### **§ 24 Tanzlokale, Clubs, Diskotheken**

(1) Der Betrieb von Tanzlokalen, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen ist im Freien zulässig, wenn

1. nur Gäste mit einem Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 eingelassen werden,
2. eine Kontaktdatenerfassung nach § 4 erfolgt und
3. ein Abstands- Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

§ 16 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

(2) In Innenräumen ist der Betrieb von Tanzlokalen, Clubs, Diskotheken oder ähnlichen Einrichtungen untersagt. (3) Der Betrieb zu den in § 22 Abs. 1 genannten Zwecken ist unter Einhaltung der dort geregelten Voraussetzungen mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes, unbeschadet der Zuständigkeit weiterer Behörden, zulässig. Dem Antrag auf Genehmigung nach Satz 1 ist ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 beizufügen.

Der Betrieb von Clubs und Diskotheken zum Tanzen im Freien ist mit der Maßgabe erlaubt, dass sichergestellt wird, dass nur Geimpfte oder Genesene eingelassen werden; bei mehr als 250 Gästen gilt das 2GPlus-Modell. Eine Kontaktdatenerfassung muss erfolgen. Ein Abstands- und Hygienekonzept muss umgesetzt werden. Es gelten die Teilnehmergrenzen für Außenveranstaltungen

In Innenräumen ist der Betrieb von Tanzlokalen, Clubs oder Diskotheken untersagt. Der Betrieb als Gastronomie ist nach der Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt möglich. Die Bildung von Sitzgruppen entsprechend den Kontaktregeln (bei Geimpften oder Genesenen von höchstens 10 Personen) mit ausreichendem Mindestabstand zur jeweils nächsten Gruppe ist möglich,

Der Negativnachweis der dienstleistenden Personen erfolgt nach den Arbeitsschutzregelungen des Bundes (geimpft, genesen oder beim Betreten des Betriebes getestet).

## **§ 25 Dienstleistungen**

(1) Die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen einschließlich Handwerkstätigkeiten soll möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt erfolgen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung eines Mindestabstandes, sind einzuhalten.

(2) Körpernahe Dienstleistungen dürfen nur Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 oder 2 angeboten werden; bei hygienisch oder medizinisch notwendigen Behandlungen (beispielsweise Frisördienstleistungen oder Fußpflege) ist auch ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 ausreichend. Satz 1 gilt nicht für in Einrichtungen und Unternehmen nach § 28b Abs. 2 Satz 1 Infektionsschutzgesetz behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen.

### **Abs. 1 Dienstleistung und Handwerk**

**Der Zugang zu Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben ist nicht beschränkt** auf geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen. Es gilt die allgemeine Maskenpflicht, Abstands- und Hygieneregeln sowie das Hausrecht der jeweiligen Betriebsleitung. Diese darf den Zugang zum eigenen Betrieb sowohl auf 2G als auch auf 3G beschränken.

Auch der Zugang zu Behörden ist nicht generell auf geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen beschränkt.

Für Solarien gilt keine Zugangsbeschränkung – es handelt sich um keine körpernahe Dienstleistung.

### **Abs. 2 körpernahe Dienstleistungen**

Die Anbieter von körpernahen Dienstleistungen dürfen ihre Dienstleistung nur dann anbieten, wenn die Kundinnen und Kunden geimpft oder genesen sind. Hiervon ausgenommen sind hygienisch oder medizinisch notwendige Behandlungen (bspw. Friseur, Fußpflege), bei denen nur ein Negativnachweis (Schnelltest, PCR-Test, Testheft) vorliegen muss. Die Pflicht zur Kontaktdatennachverfolgung entfällt. Es soll ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Lüftung, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden.

Kundinnen und Kunden über 15 Jahren tragen eine Maske der Standards FFP 2, KN 95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr.1). Für Kundinnen und Kunden zwischen 6 und 15 Jahren ist das Tragen einer medizinischen Maske ausreichend. Die dienstleistenden Personen tragen mindestens eine medizinische Maske. Kundinnen und Kunden dürfen die Maske abnehmen, soweit und solange es für die Behandlung bzw. Dienstleistungen erforderlich ist.

Für Patientinnen und Patienten sowie zwingend erforderliche Begleitpersonen wie Erziehungsberechtigte oder gesetzliche und gerichtliche Betreuungspersonen in Einrichtungen und

Unternehmen, die unter § 28b Abs. 2 IfSG fallen, wie **Kliniken, Arztpraxen und Praxen anderer humanmedizinischer Heilberufe, gilt keine Nachweispflicht**. Es handelt sich insoweit nicht um Besucher im Sinne des § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG. Hier ist die Bundesregelung vorrangig, die die uneingeschränkte medizinische Versorgung sicherstellt. Dasselbe gilt für Blutspenden

Der Negativnachweis der dienstleistenden Personen erfolgt nach den Arbeitsschutzregelungen des Bundes (geimpft, genesen oder beim Betreten des Betriebes getestet).

### **§ 26 Prostitutionsstätten und ähnliche Einrichtungen**

Der Betrieb einer Prostitutionsstätte im Sinne des § 2 Abs. 4 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327), oder einer ähnlichen Einrichtung, die Bereitstellung eines Prostitutionsfahrzeuges im Sinne des § 2 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes, die Durchführung oder Organisation einer Prostitutionsveranstaltung im Sinne des § 2 Abs. 6 des Prostituiertenschutzgesetzes, der Betrieb einer Prostitutionsvermittlung im Sinne des § 2 Abs. 7 des Prostituiertenschutzgesetzes sowie die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt im Sinne des § 2 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist zulässig, wenn

1. nur geimpfte und genesene Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 vorlegen, eingelassen werden,

2. eine Kontaktdatenerfassung der Kundinnen und Kunden nach § 4 erfolgt und

3. die Betreiberinnen und Betreiber oder, sofern solche nicht vorhanden sind, die Prostituierten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 das das besondere Infektionsrisiko der angebotenen Dienstleistung berücksichtigt, erstellen und umsetzen.

Der Betrieb von Prostitutionsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist nur bei Einlass von zusätzlich negativ getesteten geimpften oder genesenen Kundinnen und Kunden bzw. solchen mit 2GPlus-Nachweisen sowie der Umsetzung eines Abstands- und Hygienekonzepts zulässig. Auch findet die Kontaktdatenerfassung weiterhin statt. Eine Ausnahme besteht nur für nicht impffähige Personen, bei denen ein Testnachweis ausreicht. Die Maskenpflicht gemäß § 2 Abs. 1 gilt.

### **§ 27 (aufgehoben)**

### **§ 27a (aufgehoben)**

## **§ 28 Zuständigkeiten**

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können.

(2) Die Befugnis der örtlich zuständigen Behörden, nach den §§ 28 und 28a des Infektionsschutzgesetzes auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen, bleibt unberührt.

Ob eine Gefahrensituation im Sinne des Satz 1 vorliegt, ist von den zuständigen Behörden vor Ort zu entscheiden.

## **§ 29 Weitergehende Schutzmaßnahmen**

Maßgebliche Indikatoren für weitergehende landesweite Schutzmaßnahmen sind die Hospitalisierungs-Inzidenz und die Zahl der belegten Intensivbetten nach den Zahlen der IVENA-Sonderlage mit an COVID-19 erkrankten Personen; überschreitet die Hospitalisierungsinzidenz den Wert von 9 oder die Intensivbettenbelegung den Wert von 400, wird die Landesregierung Maßnahmen ergreifen, die eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems verhindern. Darüber hinaus finden bei der Festlegung weitergehender Maßnahmen in besonderem Maße die unter infektions-epidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sowie die nach der IVENA-Sonderlage erhobene Gesamtzahl der mit COVID-19 in stationäre Behandlung aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner Berücksichtigung. Berücksichtigt werden darüber hinaus die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit (COVID-19) geimpften Personen.

**Siehe auch die Vollzugshinweise der Landesregierung, auch zu den Ordnungswidrigkeiten nach § 30.**

## C. Kontaktadressen

<https://corona.hessen.de>

### **Bürgertelefon Hessen/Hotline**

**Hessenweite Hotline** für Fragen, Anliegen und Informationen

zum Corona-Virus: ☎ **0800-555 4666**

Fragen zu **Gesundheit und Quarantäne** beantworten wir

täglich von 9 bis 15 Uhr. Für weitere **Fragen, Anliegen und Informationen zum Corona-Virus** erreichen Sie uns montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 15 Uhr.

**Aus dem Ausland** wählen Sie bitte:

☎ +49 611 32 111 000

Sie können uns Ihre Fragen auch mailen:

**buergertelefon@stk.hessen.de**



### **Anwendungshinweise / Richtlinien für den Vollzug der Ge- und Verbote aus den Corona-Verordnungen (Stand 14. Oktober 2021)**

Die in der Verordnung der Landesregierung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV) und der Verordnung der Bundesregierung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) aufgeführten Schutzmaßnahmen stellen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf Grundlage des IfSG dar. Der Großteil der hessischen Bevölkerung akzeptiert und befolgt die derzeitigen Einschränkungen und Verbote. Wo Unsicherheiten oder Nachlässigkeiten bestehen, sollen die Behörden in erster Linie zur Einhaltung und Befolgung der getroffenen Schutzmaßnahmen anhalten und diese sicherstellen. Verstöße gegen die Schutzmaßnahmen können aber auch Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten darstellen.

### **Sofortige Vollziehbarkeit / Einzelanordnungen**

Eine gesonderte Anordnung des Sofortvollzugs ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die in den Verordnungen enthaltenen Ge- und Verbote (Schutzmaßnahmen nach §§ 32 S. 1, 28 ff. IfSG) sind insofern sofort vollziehbar. Die Ordnungswidrigkeit von Verstößen ergibt sich aus dem Verweis in den Verordnungen auf § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG. Anders liegt die Sache nur bei eher allgemeinen Verhaltensrichtlinien und Empfehlungen, wie den Regelungen für Zusammenkünfte in privaten Wohnungen in § 16 Abs. 3 CoSchuV. Bei der Verfolgung und Ahndung ist in jedem Fall Augenmaß zu wahren und dem Grundrecht aus Artikel 13 des Grundgesetzes Rechnung zu tragen. Anlasslose Kontrollen in privaten Wohnungen und auf Privatgrundstücken finden nicht statt.

Wegen § 28 Abs. 3 IfSG, welcher auf § 16 Abs. 5 IfSG verweist, können sich Maßnahmen nach den Verordnungen auch gegen Sorgeberechtigte richten. Bei Geschäftsunfähigen kommt eine entsprechende Verpflichtung des Betreuers in Betracht, wenn die Erfüllung der Verpflichtung zu dessen Aufgabenkreis gehört (§ 16 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Alle Verordnungen der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus enthalten seit dem 3. April 2020 entsprechende Verweisungen auf Bußgeldtatbestände, so auch die CoSchuV.

Darüber hinaus handelt auch ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf den Einzelfall bezogenen behördlichen Anordnung oder einer Allgemeinverfügung des Landkreises / der kreisfreien Stadt im Sinne der § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG zuwiderhandelt (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG). Die Einzelanordnungen oder Allgemeinverfügungen können insofern auch Ge- oder Verbote betreffen, die nicht explizit in einer der Rechtsverordnungen geregelt sind.

Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt das Opportunitätsprinzip. Bei der Entscheidung über die Einleitung von Bußgeldverfahren können sowohl Überlegungen zur Art und Schwere des Verstoßes, als auch zur Einsatzsituation und dem Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden. Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske sollen nach wie vor kontrolliert und geahndet werden.

Im Übrigen bleiben die örtlich zuständigen Gesundheitsämter befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Eine kommentierte Fassung der CoSchuV mit Auslegungshinweisen wird auf der Homepage der Landesregierung veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

Für die Verfolgung der einzelnen Verstöße gelten (verwaltungsintern) folgende Regelsätze:

Verbotnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 3 Abs. 1, § 13 Nr. 1 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen die Anmeldepflicht	Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland	200 Euro
§ 4 Abs. 1 Satz 1, § 13 Nr. 2 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen Pflicht zur rechtzeitigen Absonderung für Einreisende aus Risikogebieten (Hochrisikogebiet)	Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland aus Hochrisikogebieten	1.000 Euro
§ 4 Abs. 1 Satz 1, § 13 Nr. 2 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen Pflicht zur rechtzeitigen Absonderung für Einreisende aus Risikogebieten (Virusvariantengebiet)	Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland aus Virusvariantengebieten	2.000 Euro
§ 4 Abs. 1 Satz 2, § 13 Nr. 3 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen die Pflicht, sich unverzüglich zur Absonderung in die Wohnung oder Unterkunft zu begeben	Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland	500 Hochrisikogebiet 1.000 Virusvariantengebiet
§ 4 Abs. 1 Satz 3, § 13 Nr. 4 CoronaEinreiseV	Empfangen von Besuch in der Absonderung	Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland	500 Hochrisikogebiet 1.000 Virusvariantengebiet
§ 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 § 13 Nr. 5 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen die Pflicht zur rechtzeitigen und vollständigen Vorlage der erforderlichen Nachweise bei Einreise gegenüber dem Beförderer	Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland	200 – 500 Euro
§ 7 Abs. 3 Satz 1, § 13 Nr. 6 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen die Pflicht zur vollständigen und rechtzeitigen Aushängung der Ersatzmitteilung	Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland	200 Euro
§ 7 Abs. 3 Satz 2, § 13 Nr. 7 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen die Pflicht, die DEAnachzuholen/eine Ersatzmitteilung zu übermitteln	Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland	200 Euro
§ 8, § 13 Nr. 8 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen die Pflicht, die Information barrierefrei zur Verfügung zu stellen	Beförderer	200 Euro
§ 9 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz, § 13 Nr. 9 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen die Kontrollpflicht	Beförderer	500 Euro
§ 9 Abs. 1 Satz 5 erster Halbsatz, Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz oder § 10 Abs. 1, § 13 Nr. 10 oder 11 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen das Beförderungsverbot bzw. Beförderung ohne die erforderlichen Nachweise	Beförderer	1.000 Euro 5.000 Euro Hochrisikogebiet 10.000 Euro Virusvariantengebiet
§ 11 Abs. 1, § 13 Nr. 12 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen die Pflicht zur vollständigen und rechtzeitigen Datenübermittlung	Beförderer	500 Euro

Verbotnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 2 Abs. 1, § 28 Nr. 1 CoSchuV	Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen einer medizinische Maske	Kundin/Kunde Besucher/Besucherin Fahrgast Patient/Patientin	50 Euro
		Mitarbeiterin/Mitarbeiter	200 Euro
		Besucherin/Besucher nach Nr. 4 a)	200 Euro
§ 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Satz 3, § 10 Satz 1 Nr. 1, § 24 Abs. 1 Nr. 2 oder § 26 Nr. 2, § 28 Nr. 2 CoSchuV	Angabe unwahrer oder unvollständiger Kontaktdaten	Kunde/Kundin Besucher/Besucherin Teilnehmer/Teilnehmerin	100 Euro
§ 8 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Satz 3, § 10 Satz 1 Nr. 1, § 24 Abs. 1 Nr. 2 oder § 26 Nr. 2, jeweils i. V. m. § 4 Nr. 1, § 28 Nr. 2a CoSchuV	Verstoß gegen die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten	Veranstalter/Veranstalterin Betreiber/Betreiberin Einrichtungsleitung Inhaber/Inhaberin	250-1.000 Euro
§ 6, § 28 Nr. 3 CoSchuV	Verstoß gegen die Zutrittsuntersagung	Betretende Person/ Träger der Einrichtung	200 Euro
§ 7 Abs. 1 Satz 1, auch i. V. m. Satz 3, § 28 Nr. 4 CoSchuV	Verstoß gegen die Absonderungspflicht für positiv Getestete und Haushaltsangehörige	Person mit nachgewiesener Infektion / Haushaltsangehörige	500 Euro
§ 7 Abs. 1 Satz 2, auch i. V. m. Satz 3, § 28 Nr. 5 CoSchuV	Empfangen von Besuch während der Absonderung	Person mit nachgewiesener Infektion / Haushaltsangehörige	200 Euro
§ 7 Abs. 2 Satz 2, § 28 Nr. 6 CoSchuV	Verstoß gegen die Pflicht, unverzüglich einen Test mittels Nukleinsäurenachweis auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen	Person mit positivem Ergebnis eines PoC-Antigentests	200 Euro
§ 7 Abs. 4 Satz 1 oder 2, § 28 Nr. 7	Verstoß gegen die Pflicht zur Information des Gesundheitsamtes über das positive Ergebnis eines Tests mittels Nukleinsäurenachweis und das Auftreten von Symptomen	Person mit nachgewiesener Infektion / Haushaltsangehörige	200 Euro
§ 8 Abs. 3 Satz 1, § 28 Nr. 7a CoSchuV	Verstoß gegen die Pflicht zur Testung des Personals	Einrichtungsleitung	250 Euro
§ 8 Abs. 3 Satz 3, § 28 Nr. 7b CoSchuV	Verstoß gegen die Pflicht zur Dokumentation der Testung des Personals	Einrichtungsleitung	250 - 1.000 Euro je nach Größe der Einrichtung und Ausmaß des Verstoßes

Verbotnorm	Verstoß	Adressat Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 8 Abs. 3 Satz 4, § 28 Nr. 7c Co- SchuV	Verstoß gegen die Pflicht zur Aufbe- wahrung der Dokumentation der Tes- tung	Einrichtungsleitung	250 - 1.000 Euro je nach Größe der Ein- richtung und Ausmaß des Verstoßes
§ 9 Abs. 3 oder Abs. 5 Satz 1, § 28 Nr. 8 Co- SchuV	Verstoß gegen die Pflicht zur Tes- tung des Personals	Einrichtungsleitung	250 Euro
§ 9 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2, § 28 Nr. 9 Co- SchuV	Verstoß gegen die Pflicht zur Doku- mentation der Testung des Perso- nals	Einrichtungsleitung	250 - 1.000 Euro je nach Größe der Ein- richtung und Ausmaß des Verstoßes
§ 9 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2, § 28 Nr. 10 Co- SchuV	Verstoß gegen die Pflicht zur Aufbe- wahrung der Dokumentation der Tes- tung	Einrichtungsleitung	250 - 1.000 Euro je nach Größe der Ein- richtung und Ausmaß des Verstoßes
§ 16 Abs. 1 auch i. V. m., § 28 Nr. 11 CoSchuV	Verstoß gegen die Vorgaben bei der Veranstaltung von Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen, Volksfesten oder Kulturangeboten	Veranstalter/ Veranstalterin	500 - 1.000 Euro ab- hängig von Umfang, Größe und Dauer
§ 18 Abs. 1, § 28 Nr. 12 CoSchuV	Verstoß gegen die Vorgaben beim Betrieb von Schwimmbädern, Ther- malbädern, Badeanstalten an Ge- wässern, Saunen oder ähnlichen Einrichtungen	Betreiber/Betreiberin	500 - 1.000 Euro
§ 18 Abs. 2, § 28 Nr. 13 CoSchuV	Verstoß gegen die Vorgaben beim Betrieb von Fitnessstudios oder ähnlichen Einrichtungen	Betreiber/Betreiberin	500 - 1.000 Euro
§ 18 Abs. 3, § 28 Nr. 14 CoSchuV	Verstoß gegen die Vorgaben beim Betrieb von Tierparks, Zoos, botani- sche Gärten, Freizeitparks oder ähnlichen Einrichtungen	Betreiber/Betreiberin	500 - 1.000 Euro
§ 18 Abs. 4, § 28 Nr. 15 CoSchuV	Verstoß gegen die Vorgaben beim Betrieb von Spielbanken, Spielhal- len, ähnlichen Einrichtungen oder Wettvermittlungsstellen	Betreiber/Betreiberin	500 - 1.000 Euro
§ 19, § 28 Nr. 16 CoSchuV	Verstoß gegen die Vorgaben bei der Öffnung von Schlössern, Museen, Galerien oder Gedenkstätten für den Publikumsverkehr	Betreiber/Betreiberin	500 - 1.000 Euro
§ 20 Satz 3, § 28 Nr. 17 CoSchuV	Verstoß gegen die Vorgaben beim Einlass von Zuschauern in Sport- stätten	Veranstalter/Veranstal- terin	500 - 1.000 Euro
§ 21, § 28 Nr. 18 CoSchuV	Betrieb von Verkaufsstätten oder ähnlichen Einrichtungen ohne Um- setzung eines entsprechenden Hy- gienekonzepts	Betreiber/Betreiberin	500 - 1.000 Euro
§ 22, § 28 Nr. 19 CoSchuV	Verstoß gegen die Vorgaben beim Anbieten von Speisen und Geträn- ken	Inhaber/Inhaberin	500 - 1.000 Euro

Verbotnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 23, § 28 Nr. 20 CoSchuV	Verstoß gegen die Vorgaben beim Anbieten von Übernachtungen	Inhaber/Inhaberin Anbietende Person	200 - 1.000 Euro
§ 24, § 28 Nr. 21 CoSchuV	Verstoß gegen die Vorgaben beim Betrieb von Tanzlokalen, Diskotheken, Clubs oder ähnlichen Einrichtungen	Inhaber/Inhaberin	500 - 1.000 Euro
§ 26, § 28 Nr. 22 CoSchuV	Verstoß gegen die Vorgaben beim Betrieb einer Prostitutionsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung, beim Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeugs, bei der Organisation oder Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung, beim Betrieb einer Prostitutionsvermittlung oder der Erbringung sexueller Dienstleistungen	Betreiber/Betreiberin, Veranstalter/Veranstalterin Dienstleistungserbringer/Dienstleistungserbringerin	500 - 1.000 Euro
§ 26a Satz 2	Einlass nicht berechtigter Personen bzw. Unterlassen der gebotenen Aushänge beim 2G-Zugangsmodell	Betreiber/Betreiberin, Veranstalter/Veranstalterin Dienstleistungserbringer/Dienstleistungserbringerin	500 - 1.000 Euro

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen zu erhöhen. §§ 19, 20 OWiG sind zu beachten.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (scil.: eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnungen bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Für die Verordnungen gilt die Regelung des § 4 Abs. 4 OWiG entsprechend, wonach ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, auf Handlungen, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden ist, wenn es außer Kraft getreten ist. Da die Verordnungen nach dem Willen des Ordnungsgebers erkennbar

lediglich zeitlich befristet Geltung entfalten bzw. nur vorübergehend von Bedeutung sein sollen, können im Fall der Aufhebung oder Änderung der Verordnung auf Grundlage der im Zeitpunkt des Verstoßes geltenden Rechtslage eingeleitete Bußgeldverfahren deshalb auch ohne Übergangsvorschriften weitergeführt werden. Für den Adressaten war durch den Verweis auf § 73 Abs. 1 Nr. 24 IfSG im Sinne der Bestimmtheit hinreichend erkennbar, welches Handeln bußgeldbewehrt ist. Die genaue Ausgestaltung des Bußgeldtatbestandes wurde durch die jeweilige Fassung der jeweiligen Corona-Verordnung geregelt. Der Zeitablauf der Norm führt in diesem Fall nicht dazu, dass auch die Ordnungswidrigkeit entfällt.

### **Straftaten**

Gemäß § 74 IfSG macht sich strafbar, wer eine in § 73 Abs. 1a Nr. 6, Nr. 11 Buchst. b bis m oder Nr. 24 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet. Eine Strafbarkeit nach § 74 IfSG setzt also zunächst einen Verstoß gegen einen Bußgeldtatbestand nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 (z. B. Verstoß gegen vollziehbare Anordnungen der Gesundheitsämter nach § 28 Abs. 1, § 30 Abs. 1 Satz 2 oder § 31 IfSG) oder gegen einen Bußgeldtatbestand aus einer der Corona-Verordnungen (§ 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG) voraus. Tatbestandliche Voraussetzung ist zudem, dass durch den Verstoß bestimmte Krankheiten oder Krankheitserreger verbreitet werden. Hiervon sind auch COVID-19 (§ 6 Abs. 1 Nummer 1 Buchst. t) und SARS-CoV und SARS-CoV-2 (§ 7 Abs. 1 Nummer 44a) erfasst. Eine Verbreitung ist dann gegeben, wenn es zu einer Übertragung einer entsprechenden Krankheit oder eines entsprechenden Krankheitserregers auf einen anderen kommt (§ 74 IfSG ist ein Erfolgs- und kein Gefährdungsdelikt). § 74 IfSG setzt schließlich die vorsätzliche Verwirklichung der o. g. Bußgeldtatbestände voraus. Auch den Verbreitungserfolg muss der Täter vorsätzlich herbeiführen (es reicht jeweils Eventualvorsatz aus).

Für Straftaten gilt das Legalitätsprinzip, das grundsätzlich zur Einleitung eines Strafverfahrens verpflichtet.

### Sanktionierung / Verfolgung von Verstößen durch die Polizei

Für den Vollzug dieser Verordnung sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können. Angesichts der aktuellen Situation ist davon auszugehen, dass die Gesundheitsämter im Regelfall nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können. Die Eilfallzuständigkeit der Polizei nach § 2 Satz 1 HSOG bleibt hiervon unberührt.

Eigene Maßnahmen der Polizei im Rahmen ihrer **Eilkompetenz** nach § 2 Satz 1 HSOG kommen in Betracht, wenn von der Polizei Verstöße gegen die Verordnungen sowie Einzelanordnungen nach dem IfSG festgestellt werden. In diesem Fall können von der Polizei Gefahrenabwehrmaßnahmen auf der Grundlage des HSOG ergriffen werden. Gefahrenabwehrende Maßnahmen auf Grundlage des HSOG können dabei im Einzelfall auch dann erfolgen, wenn der Verstoß gegen die Verordnungen zwar nicht bußgeldbewehrt ist, ein Einschreiten aber zur Abwehr einer konkreten Gefahr bzw. aus Infektionsschutzgründen erforderlich ist. **Das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen ist dabei im Rahmen der Gefahrenabwehr nur unter den engen Voraussetzungen des § 38 HSOG (gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, beispielsweise bei Anhaltspunkten für eine gegenwärtige Infektionsgefahr) zulässig. Verdachtsunabhängige Kontrollen in Wohnungen erfolgen nicht.** In der aktuellen Lage sind an das Vorliegen des Eilfalls keine hohen Anforderungen zu stellen: Es liegt auf der Hand, dass die Kommunen bzw. die Ordnungsbehörden nicht über ausreichendes Vollzugspersonal verfügen, um die Maßnahmen flächendeckend zu kontrollieren und durchzusetzen.

Die allgemeine **Streifentätigkeit** der Polizei bedarf keiner speziellen Rechtsgrundlage. Sie kann auch der Sicherung der Einhaltung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz dienen. Werden im Rahmen der Streifentätigkeit Verstöße festgestellt, greifen die allgemeinen Befugnisse zur Gefahrenabwehr (§ 11 HSOG).

Durch den Verstoß gegen die in den Verordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz enthaltenen Schutzmaßnahmen ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben. Denkbar sind insbesondere Platzverweise und Aufenthaltsverbote; andere Maßnahmen können auf § 11 HSOG gestützt werden. Soweit Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gegeben sind, kommen auch die Vorschriften in Betracht, die an die Verhütung oder die Unterbindung solcher Taten anknüpfen.

Bei Fragen zur Ingewahrsamnahme ist allerdings zu beachten, dass Schutzmaßnahmen gegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider, die sich gegen sie betreffende Quarantäne-Anordnungen widersetzen, unter die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 IfSG fallen (ggf. zwangsweise Unterbringung in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder einer anderen geeigneten Einrichtung auf Anordnung des zuständigen Amtsgerichts, welches auf Antrag des zuständigen Gesundheitsamts unverzüglich über die Freiheitsentziehung zu entscheiden hat). Eine Ingewahrsamnahme nach § 32 HSOG seitens der Polizei kommt daher nur im Eilfall in Betracht und dient der vorübergehenden Freiheitsentziehung bis zur Entscheidung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Quarantäne bzw. Anordnung der weiteren Freiheitsentziehung durch das zuständige Amtsgericht nach § 30 Abs. 2 IfSG.

Verstöße gegen die Ge- und Verbote aus den Verordnungen oder gegen behördliche Anordnungen nach dem IfSG sowie Verstöße gegen polizeiliche Gefahrenabwehrmaßnahmen nach dem HSOG können ggf. mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach §§ 47 ff. HSOG durchgesetzt werden.

Im Rahmen der **Amts- und Vollzugshilfe** wird die Polizei auf Anforderung der Gesundheitsämter gemäß § 5 HVwVfG (Amtshilfe) bzw. § 44 HSOG (Vollzugshilfe) tätig und kann für diese Überwachungs-, Ermittlungs- und Vollzugsaufgaben übernehmen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn keine ausreichenden eigenen Kräfte bei den Kommunen vorhanden sind oder wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist. Im Rahmen der Amtshilfe können dabei auch Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG auf Ersuchen der Gesundheitsämter durch die Polizei erlassen und gegenüber den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ausgesprochen werden.

Welcher Personenkreis jeweils verpflichtet wird und eine Ordnungswidrigkeit begangen hat oder sich strafbar macht, richtet sich nach dem Wortlaut der einschlägigen Verordnung oder der behördlichen Anordnung im Einzelfall. Der überwiegende Teil der Ge- und Verbote richtet sich an die Betreiber von Einrichtungen oder an Gewerbetreibende. Unproblematisch richten sich die Anordnungen, die Zusammenkünfte oder Veranstaltungen verbieten, sowohl an Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch an die Organisatorinnen und Organisatoren.

Diese Vollzugshilfen wurden mit Stand 14. Oktober 2021 verfasst. Nachträgliche Änderungen der Rechtsverordnungen werden zeitnah in diesen Vollzugshilfen umgesetzt. Auf die Verwendung der jeweils aktuellen Fassung ist zu achten.

gez.

**Kai Klose**

gez.

**Peter Beuth**